NEUE INTERNATIONALE

RUNDSCHAU DER ARBEIT

3
Copy

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Die Welt von gestern und die Wirklichkeit von heute

Theorie und Wirklichkeit der sowjetischen Arbeitsverfassung
Von Dr. Hans Karl Leistritz, Berlin

Die kroatische Hausgemeinschaft (Zadruga)
Von Prof. Dr. Milan Ivsic, Zagreb

Finanzpolitik als Instrument der sozialen Gestaltung
Von Prof. Dr. Woldemar Koch, Posen

Niederländische Sozialpolitik
Von Generalsekretär Ir. R. A. Verwey, Amsterdam

Der Kongreß von Salzbrunn in der europäischen Presse

4. JAHRGANG, HEFT 3 **BERLIN, 3. VIERTELJAHR 1944**

Inhaltsübersicht

4. Jahrgang, Heft 3, 3. Vierteljahr 1944

I. Teil. Abhandlungen — Seite

Die Welt von gestern und die Wirklichkeit von heute 113

Theorie und Wirklichkeit der sowjetischen Arbeitsverfassung. Von Dr. Hans Karl Leistritz, Berlin 114

Die kroatische Hausgemeinschaft (Zadruga). Von Prof. Dr. Milan Ivšic, Zagreb 121

Finanzpolitik als Instrument der sozialen Gestaltung. Von Professor Dr. Woldemar Koch, Posen 125

Niederländische Sozialpolitik. Von Ir. R. A. Verwey, Generalsekretär im Ministerium für soziale Angelegenheiten, Amsterdam 134

Der Kongreß von Salzbrunn in der europäischen Presse 138

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 141
Deutschland; Italien

Arbeitseinsatz 142

Allgemeines 142
Deutschland

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 142
Frankreich; Italien; Schweiz; Ungarn

Berufsausbildung, Umschulung 144
Deutschland

Arbeitsdienst 145
Serbien

Arbeitsbedingungen 145

Allgemeines 145
Deutschland

Gestaltung des Arbeitsvorganges 146
Deutschland

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 146
Dänemark; England; Frankreich; Kroatien

Frauenarbeit, Jugendlichen- und Kinderarbeit 149
Deutschland

Sozialversorgung und -versicherung 149

Allgemeines 149
Kroatien; Slowakei; Spanien

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 150
Australien; Deutschland; Niederlande; Rumänien; Spanien

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung 152
Japan; Slowakei

Unfallversorgung und -versicherung 153
Spanien; Türkei

Kriegsfürsorge 154
Deutschland

Arbeitsrecht 154

Allgemeines 154
Frankreich; Spanien

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden 155
Frankreich; England

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung 157
Spanien

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren 158
England; Kanada

Bevölkerungspolitik 159
Brasilien; Bulgarien; Schweden; Schweiz; Spanien

Bau- und Siedlungswesen 161
Deutschland

Freizeitgestaltung 161
Deutschland; Finnland; Norwegen

Fürsorge und soziale Hilfe 162
Deutschland

Organisationen, Tagungen 163
Deutschland; Spanien; Vereinigte Staaten von Amerika

IV. Teil: Literatur-Rundschau 165

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

4. JAHRGANG, HEFT 3 — 3. VIERTELJAHR 1944

I. Teil: Abhandlungen

Die Welt von gestern und die Wirklichkeit von heute

AWI. Die zentrale Frage des 20. Jahrhunderts ist die soziale. Alle Völker haben sich mit ihr auseinanderzusetzen. Drei Welten sind es, die um die Zukunft ringen: der Nationalsozialismus, der Bolschewismus und der Liberalismus. Eine von ihnen ist freilich aus dem Kampf praktisch bereits in dem Augenblick ausgeschieden, in dem sie in ihn eintrat: der Liberalismus. Gewiß verkörpert er noch eine wirtschaftliche und militärische Macht; seine geistige Durchschlagskraft hat er aber längst verloren. Allenthalben ist der Liberalismus gegenüber dem Bolschewismus weltanschaulich und politisch in der Defensive, wie u. a. die Beispiele Italien, Polen und Tito zeigen. Die Zeit des Liberalismus ist abgelaufen; seine Erbschaft fiele dem Bolschewismus zu, wenn es dem Nationalsozialismus nicht gelingen würde, die soziale Frage auf einer völlig anderen weltanschaulichen Grundlage zu lösen.

Die liberale Welt beruht auf dem Materialismus, gemildert und verklärt durch die Reste christlicher Ethik, die der jüdischen Zersetzung des abendländischen Geistes bisher widerstanden haben. Der Bolschewismus hat die letzten sittlichen Hemmungen beseitigt und dem Materialismus eine schrankenlose Bahn eröffnet. Er ist der organisierte Appell an den Neidinstinkt und an das Geltungsbedürfnis der Minderwertigen; in ihm brandet wieder einmal der Geist der innerasiatischen Steppe an die Tore der abendländischen Kultur, der die Welt von heute ihr Gesicht verdankt. Gegenüber seiner hemmungslosen Brutalität erscheinen die Beteuerungen und Pläne der liberalen Epigonen wie kindliches Gestammle. Nichts zeigt dies deutlicher, als der matte Verlauf der 26. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Philadelphia. Die „feierliche Verpflichtung" des Verhandlungsergebnisses soll das soziale Zukunftsprogramm der Demokratien umreißen: Vollbeschäftigung, zweckmäßige Berufswahl, Berufsausbildung, Mindestlöhne, Tarifverträge, Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Sozialversicherung, Gewerbehygiene, Frauen- und Kinderschutz, Gleichberechtigung bei der Berufswahl — das ist in zehn nüchternen Stichworten der sachliche Inhalt der nach einer Flut von Intrigen und Verhandlungen zustande gekommenen Charta von Philadelphia. Ihre Verfasser wagten weniger zu fordern, als in den europäischen Kulturnationen seit Jahrzehnten bereits zum Schlagwortschatz selbst der liberalen Sozialpolitiker gehört. Sie stellten als erstrebenswertes Zukunftsprogramm Dinge hin, die im nationalsozialistischen Deutschland längst so selbstverständlich geworden sind, daß sie überhaupt kein Problem mehr sind. Hält man dem die Thesen gegenüber, die im Schlußprotokoll der Tagung von Bad Salzbrunn zusammengestellt sind[1]), so wird die Kluft offensichtlich, die zwischen der Welt von gestern und den sozialen Empfindungen der europäischen Menschen von heute klafft: In Philadelphia der krampfhafte Versuch, das morsche Gemäuer der

[1]) Vgl. Heft 2 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

überalterten liberalen Ordnung durch einige billige Schönheitsreparaturen notdürftig zu modernisieren — in Bad Salzbrunn der einmütige Wille, die weltanschaulichen Grundlagen des Gemeinschaftslebens kompromißlos nach den Bedürfnissen von Volkstum und Persönlichkeit auszurichten. Ebenso fanatisch, wie der Bolschewismus die Persönlichkeit unter die Diktatur der Masse, die abendländische Kultur unter die Herrschaft des innerasiatischen Materialismus zu beugen bemüht ist, sind die europäischen Völker entschlossen, ihr natürliches Empfinden für soziale Gerechtigkeit durchzusetzen und zu behaupten. Die Chartisten von Philadelphia dagegen versuchen, sich mit Hilfe verklausulierter Formulierungen zwischen diesen klaren Fronten hindurchzudrücken. Sie möchten wie alle, die fühlen, daß die Zeit gegen sie ist, durch magische Beschwörungen den notwendigen Entscheidungen ausweichen. Trotzdem fordert die Wirklichkeit die Entscheidung: Bolschewismus oder Nationalsozialismus.

Theorie und Wirklichkeit der sowjetischen Arbeitsverfassung

Von Dr. *Hans Karl Leistritz*, Berlin

Von Freytagh-Loringhoven hat in seiner im Jahre 1920 veröffentlichten Darstellung über „Die Gesetzgebung der russischen Revolution" auf den Umstand hingewiesen, der für jede Betrachtung sog. sowjetischer Rechtsformen bis heute entscheidende Bedeutung besitzt: auf die Unvereinbarkeit von Theorie und Wirklichkeit. Er sagt darin (Seite 5):

„Wenn einerseits, um nur ein Beispiel zu nennen, ein Dekret über die Aufhebung der Todesstrafe ergangen ist, andererseits aber nicht bloße Zeitungsmeldungen über den von der Räteregierung geübten Terror vorliegen, sondern fast jede Nummer der amtlichen bolschewistischen Organe einen Bericht der Außerordentlichen Kommission zur Bekämpfung der Gegenrevolution bringt, der in langer Reihe eine namentliche Aufzählung der Hingerichteten gibt, so muß dieser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zweifellos berücksichtigt werden."

Ich habe es in meiner 1943 erschienenen Arbeit „Der bolschewistische Weltbetrug — Theorie und Wirklichkeit der sowjetischen Arbeitsverfassung"[1]) unternommen, dieses Auseinanderklaffen zwischen der mit lautem Pathos deklamierten Theorie und der nüchternen bolschewistischen Wirklichkeit darzustellen und nachgewiesen, daß in der Sowjetunion zwischen Theorie und Wirklichkeit nicht die normale, sondern eine betrügerische Differenz besteht. Aus diesem exakten Nachweis rechtfertigt sich der im wissenschaftlichen Schrifttum seltene Vorwurf des Weltbetruges. Im folgenden gebe ich einen Überblick über die wesentlichen Gesichtspunkte, auf die sich dieser Vorwurf stützt.

1. Auszugehen ist von der marxistischen Theorie, als deren Verwirklicher sich der Bolschewismus bis heute bezeichnet. Ihr äußeres Gesicht wird durch ihren ökonomischen Gesellschaftsbegriff bestimmt, dessen Verhältnis zu Staat und Recht noch immer am klarsten durch Marx im Vorwort zur „Kritik der politischen Ökonomie" bezeichnet wird:

„Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt."

Im Mittelpunkt der traditionellen und in der Sowjetunion vertretenen marxistischen Theorie steht also die Lehre von der ausschlaggebenden Bedeutsamkeit der „ökonomischen Faktoren" für die Verhältnisse und die Gestaltung des menschlichen Lebens.

---

[1]) Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1943; 155 Seiten.

Es ist erforderlich, angesichts dieser offiziellen Lesart der marxistischen Theorie zunächst auf einen Widerspruch hinzuweisen, der bereits in dem Bilde enthalten ist, das ihr Schöpfer, Marx, in seinem entscheidenden Buch, dem „Kapital", von ihr entwirft. Marx huldigt hier in entscheidenden Grundfragen einem Gedankengange, der keineswegs geeignet ist, das Vertrauen zu stützen, daß der Schöpfer der politischen Lehre von den ökonomischen Faktoren selbst auf dem Boden dieser Lehre steht und von ihrer Eignung als ausschlaggebendem Deutungsprinzip der menschlichen Lebensverhältnisse überzeugt ist. Marx spricht im 14. Kapitel des ersten Buches von der „Arbeitsproduktivität". Bei der Zusammenstellung der Bedingungen, von denen die Arbeitsproduktivität abhängig ist, wird folgender Satz formuliert, der geeignet ist, die offizielle bolschewistische Ideologie ebenso wie jede andere Art weltanschaulichen Marxismus in höchste Verlegenheit zu bringen:

„Von der mehr oder minder entwickelten Gestalt der gesellschaftlichen Produktion abgesehen, bleibt die Produktivität der Arbeit an Naturbedingungen gebunden. Sie sind alle rückführbar auf die Natur des Menschen selbst, wie Rasse usw. und die ihn umgebende Natur."

Was ist mit diesem Satze, der nicht zufälligerweise in keinem der zitatenreichen bolschewistischen Lehrbücher, am allerwenigsten im offiziellen Lehrbuche des sowjetischen Arbeitsrechtes, angeführt wird — was ist mit diesem Satze geschehen? Marx erklärt mit ihm, daß die Lehre von den ökonomischen Faktoren kein ausschließliches Deutungsprinzip ist, wie die offizielle marxistische und bolschewistische Lehre nun bereits ein Jahrhundert deklamiert. Er erklärt, daß jede tiefere Einsicht in das Wesen der Arbeitsproduktivität die Bindung auch dieses Erscheinungsbereiches an die Bedingungen der Natur erkennen läßt, und zwar sei es — nun fällt das überraschende Wort — „die Natur des Menschen selbst", insbesondere die Rasse und die ihn umgebende Natur, auf die sich diese tieferen Bedingungen der Arbeitsproduktivität zurückführen ließen. Dieser Satz ist — in seiner wirklichen Bedeutung erkannt — für den theoretischen Marxismus und Bolschewismus eine ideologische Katastrophe. In ihm bekennt sich Marx zum Begriff der Rasse und schlägt damit selbst das Tor auf zu der weltgeschichtlich richtigen Interpretation der marxistischen und bolschewistischen Ideologie: sie ist kein in die tieferen Bedingungen weisendes Deutungsmittel des menschlichen Daseins, sondern ein Mittel des jüdischen Weltkampfes um die Macht. Indem Marx die Arbeitsproduktivität auf den rassischen Sachverhalt des menschlichen Lebens gründete, machte er seine eigene ideologische Produktion von seinem eigenen menschlichen Wesen als Jude abhängig. Er gab zu erkennen, daß er mit der Lehre von den ökonomischen Faktoren keineswegs gewillt war, sich aus dem jüdischen Rassenkampfe herauszubegeben. Damit ist an der marxistischen Ideologie selbst jener Gesichtspunkt gewonnen, aus dem sich der konstante Widerspruch zwischen bolschewistischer Deklamation und bolschewistischer Wirklichkeit aufrollen und nach seinem Sinn und Zweck deuten läßt.

2. Der Bolschewismus erklärt, daß er im Vollzuge der marxistischen Lehre das Privateigentum und damit „die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen" vernichtet habe. Die Vernichtung des Privateigentums habe die Vernichtung des ausbeutenden Unternehmertums mit sich gebracht, und so habe insbesondere der Arbeitsvertrag, der bis zum Jahre 1938 im Sektor der Industriearbeit die wesentliche Rechtsform des Arbeitsverhältnisses war, einen grundlegend anderen Charakter erhalten als der Arbeitsvertrag in den „bürgerlich-kapitalistischen" Ländern, zu denen alles gerechnet wird, was sich außerhalb der Grenzen der Sowjetunion befindet. Mit dem bloßen Gewaltakt der Vernichtung der kapitalistischen Vertragspartner habe sich laut Sowjetideologie alles geändert: das Ziel der Arbeit, der Sinn der Arbeit, der Inhalt des Arbeitsvertrages, die Haltung des Arbeiters. Nun sehe der Arbeiter die Arbeit nicht mehr als eine Last an, denn seine Arbeitskraft sei keine Ware mehr, nachdem er nicht mehr mit einem Unternehmer, sondern mit den Vertretern des Staatseigentums seinen Vertrag abschließe. Der Arbeiter schreite nun, wie

es im Pathos der Sowjetideologie heißt, in freudiger Stimmung zum Arbeitsplatz, denn nun arbeite er ja für sich selbst, nicht für andere. In der Sowjetunion verkaufe die Arbeiterklasse ihre Arbeitskraft niemand anderem als sich selbst. Da ein Verkauf an sich selbst, folgert die Theorie weiter, jedoch kein Verkauf sei, so handele es sich beim Sowjetarbeitsvertrage nicht mehr um einen Arbeitskaufvertrag, sondern eben nur um die Form der Beteiligung des einzelnen Arbeiters an der Gesamtarbeit. Wie ist gegenüber dieser Theorie die Wirklichkeit?

Die bolschewistische Ideologie pflegt in der Kette ihrer theoretischen Folgerungen drei Zwischenglieder auszulassen, wenn sie behauptet, daß der Sowjetarbeiter für sich selbst arbeite. In genauerer Ausdrucksweise sieht diese Gedankenfolge so aus: der Arbeiter verkauft seine Arbeitskraft an den Staat — da dieser Staat aber der Arbeiterklasse gehöre, und das bedeute: dem Arbeiter gehöre, verkaufe der Arbeiter seine Arbeitskraft an sich selbst, und das schließlich sei, da ein Verkauf an sich selbst kein Verkauf sei, gleichbedeutend damit, daß der Sowjetarbeiter für sich selbst arbeite. Die drei übersprungenen Zwischenglieder in der Behauptung von der „eigennützigen" Arbeit des „Sowjetmenschen" sind: a) der Verkauf der Arbeit an den Staat, b) der Staat gehöre

Die Beschäftigten der Stadt Charkow nach der Zählung von 1939

(Geheimstatistik)

				Davon Frauen:		
	Ukrainer	Russen	Juden	Ukrainer	Russen	Juden
1. Leiter von Parteiorganisationen, staatl., kooperativen und genossenschaftlichen Organisationen und Betrieben	7 182	4 652	7 196	923	743	956
2. Technisches Personal (Ingenieure usw.)	14 931	10 528	7 321	3 579	2 714	2 119
3. Höheres medizinisches Personal (Ärzte)	3 585	2 657	3 945	3 032	2 275	3 199
4. Landwirtschaftliche Beschäftigungen	3 504	2 553	150	1 563	1 096	67
5. Waldschutz und Aufforstung	23	2	2	3	—	1
6. Holzbeschaffung und Holztransport	41	80	5	3	4	—
7. Fischerei und Fischzucht	5	3	—	2	2	—
8. Jagd und Tierzucht	13	16	1	4	5	—
9. Bergbau	115	94	1	3	9	—
10. Metallbearbeitung	39 533	21 430	4 034	6 884	3 982	390
11. Schuhmacher	1 970	1 025	1 380	794	480	265
12. Nahrungsmittelindustrie	2 359	1 759	208	1 466	876	64
13. Chemie	835	484	121	526	304	43
14. Mineralarbeiter	826	895	73	526	554	28
15. Hebemaschinen und Kraftanlagen	2 293	1 540	81	514	333	22
16. Bauarbeiter	5 879	7 699	211	732	761	11
17. Eisenbahntransport	2 483	1 369	27	466	290	6
18. Wassertransport	13	14	2	1	—	—
19. Auto- und Elektrotransport	4 780	2 785	214	967	608	20
20. Andere Transporte	5 035	4 948	248	290	346	3
21. Speiseanstalten	3 570	2 269	166	2 892	1 647	133
22. Sonstiges Betriebspersonal	16 520	16 388	2 368	9 248	7 023	1 138
23. Sanitätspersonal (niederes)	3 037	1 770	42	2 844	1 698	37
24. Post, Telegraf, Telefon (nied. Personal)	308	209	23	179	127	13
25. Wirtschaftliches Personal	15 974	10 895	845	10 562	7 623	386
26. Stubenmädchen usw.	6 797	4 346	53	6 797	4 346	53
27. Holzbearbeitung	5 371	3 238	395	556	371	38
28. Papierarbeiter	6	4	5	3	2	2
29. Druckereien	1 697	1 140	604	1 010	687	229
30. Textilindustrie	3 407	2 091	768	3 187	1 947	583
31. Schneiderei	5 890	3 629	3 033	5 113	3 278	1 888
32. Lederbearbeitung	862	427	348	476	246	79
33. Kultur- u. Bildungspersonal (Lehrer usw.)	6 882	4 366	4 107	3 659	2 604	2 432
34. Künstler	1 123	968	797	353	405	289
35. Juristisches Personal*)	273	198	407	21	30	111
36. Sicherheitsschutzorgane	4 557	3 020	138	68	46	6
37. Post, Telegraf, Telefon (Mittl. Personal)	1 182	867	205	880	681	177
38. Handels-, Beschaffungs- u. Lagerbetriebe	4 786	3 219	6 472	2 559	1 564	2 122
39. Personal der Planungskontore	3 840	595	3 988	1 472	1 068	1 535
40. Personal von Registraturen	11 930	8 457	7 633	7 615	5 633	5 069
41. Sekretariatspersonal	3 210	2 783	2 157	2 878	2 368	2 055
42. Andere Angestellte	10 486	8 466	4 232	3 584	2 100	997
Insgesamt:	207 113	145 871	63 402	88 334	61 076	26 565
Dazu Hilfslandwirtschaften der Stadt	1 983	720	30	1 942	710	29

*) Anmerkung: Von den Anwälten in Charkow-Stadt waren 63 v. H. Juden.

der Arbeiterklasse, c) dadurch, daß der Staat der Arbeiterklasse gehöre, gehöre er dem Arbeiter und der Arbeiter trete sich durch seinen Staat als Selbstkontrahent gegenüber. Betrachten wir die Wirklichkeit dieser Einzelheiten.

Zweifellos trifft die Behauptung von einem Verkauf der Arbeit an den Staat hinsichtlich der äußeren Form zu. Der dem Arbeiter als Vertragspartner gegenübertretende Komplex der Betriebsverwaltung ist Vertreter des Staatseigentums an den Produktionsmitteln und im Produktionsprozeß Vertreter des Staates. Die äußerlich-wirtschaftliche Form des Kaufvertrages — Ware gegen Preis — ist gegeben und gerade hinsichtlich der Betrachtung des Arbeitsverhältnisses vom Marxismus ideologisch entwickelt.

Wie sieht es aber mit dem zweiten Gliede dieses Gedankenganges aus, daß der Staat der Arbeiterklasse gehöre und daraufhin die staatliche Betriebsverwaltung eine Vertreterin der Arbeiterklasse und damit schließlich gar des Arbeiters selbst sei?

Diese Frage kann lediglich durch eine konkrete Betrachtung der Menschen beantwortet werden, die diese staatliche Betriebsverwaltung darstellen. Sind diese Personenkreise wirkliche Vertreter des Arbeiters oder verbirgt sich hinter ihnen eine andere politische Tendenz? Hierauf spitzt sich die ganze Ausbeutungsproblematik zu.

Die Antwort gibt eine von den Sowjets mit gutem Grund nie veröffentlichte Geheimstatistik über die nationale und rassische Zusammensetzung der Bevölkerung Charkows im Jahre 1939, die ich bei der ersten Besetzung Charkows sicherstellen konnte. Sie ist um so bedeutsamer, als die UdSSR. die Ergebnisse der Volkszählung von 1939 nicht so eingehend veröffentlichte wie jene der Zählung von 1926 und insbesondere hinsichtlich der Judenschaft lediglich die Endsumme angab, nicht aber deren Verteilung auf die einzelnen Erwerbszweige. Diese Lücke füllt die hier wiedergegebene Statistik (s. S. 116).

Wenn wir aus dieser Statistik die beiden Personenkreise der politischen und staatlichen Leitung zusammenfassen, also: die Leiter der Parteiorganisationen, staatlichen und kooperativen Betriebe, die Juristen, die Angestellten der Lagerhaltung, des Handels und der Beschaffung, der Planungskontore, Registraturen und Sekretariate, so ergeben sich folgende Zahlen: 31 221 Ukrainer, 21 904 Russen, 27 853 Juden. Anders ausgedrückt: neben 1000 Ukrainern stehen 701 Russen und 892 Juden; in rein politischen und wirtschaftlichen Spitzenstellungen stehen neben 1000 Ukrainern 648 Russen und gar 1002 Juden.

Wenn wir die Berufsgruppen zusammenfassen, die nach Sowjetideologie in typischer Weise die Arbeiterklasse darstellen, so sieht das Verhältnis erheblich anders aus. Fassen wir zusammen: Bergarbeiter, Metallarbeiter, Mineralarbeiter, Bauarbeiter, Transportarbeiter, Arbeiter an Hebemaschinen und Kraftanlagen, wirtschaftliches Personal, weibliche Hausangestellte, Holz-, Papier-, Druckerei- und Textilarbeiter, nicht aber die (als „bourgeois" verdächtigen) kleinen Handwerker wie Schneider und Schuster usw. Es ergeben sich dann folgende Zahlen: 94 209 Ukrainer, 62 488 Russen, 7561 Juden. Anders ausgedrückt: neben 1000 Ukrainern stehen hier 664 Russen und nur 80 Juden.

Der Vergleich beider Verhältniszahlen ergibt, daß das Verhältnis zwischen Ukrainern und Russen gleich bleibt, und zwar ohne Rücksicht auf den Arbeitsplatz. In der Verwaltung und politischen Leitung heißt es 1000 : 648, in der Arbeiterschaft heißt es 1000 : 664. Anders ist es beim Judentum. In der politischen Leitung und Staatsverwaltung kommen auf 1000 Ukrainer 1002 Juden — in der Arbeiterschaft kommen auf 1000 Ukrainer nur 80 Juden. Aus diesem klaren Bilde ergibt sich, daß der Jude nicht berechtigt ist, als Vertreter der Arbeiterklasse aufzutreten — wohlgemerkt: auch sowjetideologisch muß ihm die Vertretungsbefugnis der Arbeiterschaft in Wirklichkeit abgesprochen werden, weil der Jude nach Lebensart und Lebensform kein Arbeiter ist. Er lebt nicht am Arbeitsplatz der Werktätigen.

Die nüchternen Zahlen der Statistik lassen die jüdische Hörigkeit der sowjetischen Arbeiterschaft am deutlichsten erkennen. Die Wirklichkeit des sowjetischen Arbeitsvertrages bedeutete eine Verpflichtung des Menschen der Völker des Ostens, für die politischen Ziele des Judentums zu arbeiten. Und als die juristische Form des Arbeitsvertrages immer bedeutungsloser und äußerlicher wurde, als an ihre Stelle der Arbeitsbefehl trat, da war ein Schritt mehr getan, um die Form mit dem Inhalt in Übereinstimmung zu bringen.

Vor dem Lichte der Wirklichkeit zerschmelzen die lauten Deklamationen der bolschewistischen Phraseologie. Nicht „freier Verkauf der Arbeitskraft", sondern Zwangsverkauf, nicht Arbeit „für sich selbst", sondern für die Herrschaftsziele des Niederrassentums, nicht Beseitigung der „Ausbeutung des Menschen durch den Menschen", sondern Aufrichtung eines die Mittel der Gewalt und der Ideologie raffiniertest handhabenden Ausbeutungssystems, nicht Herrschaft der Mehrheit, der werktätigen Millionenmassen über die Minderheit, sondern Herrschaft einer vorwiegend jüdisch bestimmten Minderheit über die Arbeitermassen des Ostens und sein Bauerntum. Keinem „Sowjetbürger" gehört ein Stück Erde, und doch gehöre jedem ein Sechstel der Erde. Die Antworten der bolschewistischen Propaganda sind festgelegt: „Ja, ich bin sehr reich", antwortete der Propagandist Tschkalow in den USA. auf die Frage, ob er reich sei, „Wir alle im Lande der Sowjets sind reiche Leute. Ich habe zwar keine Kapitalien, dafür aber gibt es 170 Millionen Menschen, die für mich arbeiten, ebenso wie ich für sie arbeite." Gegenüber der Frage nach dem Eigentum pflegt die Propaganda zu antworten: 40 947 Fabriken, 4137 Sowjetgüter, 483 500 Traktoren mit 9 265 200 PS, 17 500 000 Pferde, 153 500 Mähdrescher, Produktionsmittel im Werte von 83,2 Milliarden Rubel bereits im Jahre 1935, dazu die Bodenschätze und 30 Wasserkraftwerke — endlos ist diese Aufzählung des Reichtums des Sowjetmenschen, der angeblich alles sein eigen nannte, und in Wirklichkeit doch nichts besaß.

3. Wie steht es mit der ideologischen These des „Gemeineigentums"? Die Darlegungen unter Ziffer 2 haben die Antwort gegeben, und es bleibt hier nur übrig, den speziellen Sachverhalt auch im Hinblick hierauf zu formulieren. Die These vom Gemeineigentum kann in dieser Theorie ideologisch rein immer nur als Nichteigentum aller Werktätigen aufgefaßt werden. Das eigene Innehaben der Produktionsmittel war, wie wir sahen, eine grobe ideologische Täuschung. Der sowjetische Arbeiter war ebenso wenig Besitzer der Maschinen wie zuvor in der kapitalistischen Ordnung. Nur eines hatte sich geändert: daß ihm nun statt des persönlichen Herrn eine vielfältigst geschichtete Bürokratie gegenüberstand, in deren Mechanismus über die Produktionsmittel entschieden wurde. Nun war, und darin bestand allerdings eine entscheidende Änderung der Dinge, überhaupt keiner mehr als der Verantwortliche zu fassen. Jedenfalls für ihn nicht. Die persönliche Verantwortung war unsichtbar geworden, sofern sie noch existierte. Und die Entscheidungen waren völlig unberechenbar geworden. Das war die Wirklichkeit: das Eigentum existierte selbstverständlich weiter — wiederum nicht in der Masse der Arbeiter, nicht bei der Mehrheit, wie der Bolschewismus gern deklamierte, sondern bei einer Minderheit wie zuvor, nur mit dem Unterschiede, daß diese Minderheit nicht so persönlich offen sichtbar war, sondern sich hinter dem Vorhange der Bürokratie versteckt hielt. An die Stelle des Privateigentums am Einzelbetrieb trat das Gesamteigentum der jüdisch-bolschewistischen Ausbeuterschicht an allen Betrieben — und zwar einschließlich ihres lebenden Inventars an Menschen. Das ist die bolschewistische Kehrseite der ideologischen Behauptung, daß die Liquidierung des Privateigentums Gemeineigentum hergestellt und die Ausbeutung beseitigt habe. Die Beseitigung des Privateigentums führte zum materiellen Nichteigentum aller Werktätigen und zum Gesamteigentum der neuen in Breite eindeutig rassisch ausgelesenen Ausbeuterschicht an aller Substanz.

4. Sowohl in der politischen Agitation vor dem Augenblick, in dem der Marxismus in der Form des Bolschewismus zum Zuge kam, wie in der bolschewistischen Lehre selbst wird verbreitet, daß durch den Marxismus bzw. Bolschewismus an Stelle ausbeuterischer Minderheiten die allein politisch gerechte Form der Massenherrschaft, der Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit, geschaffen werden solle bzw. geschaffen worden sei. Auch die Antwort hierauf ist im Grunde mit den Feststellungen zu Ziffer 2 und 3 gegeben. Da aber in der Sowjetunion bewußt die politische Verfassung lediglich als Substrat der Arbeitsverfassung ausgegeben wird, rechtfertigt es sich, wenn im folgenden untersucht wird, wie sich die Wirklichkeit der politischen Verfassung zu dieser alten marxistischen und bolschewistischen These der „sozialen Gerechtigkeit" verhält. Hierbei wird vor allem klar werden, daß die bolschewistische Argumentation hier fast völlig mit den liberal-demokratischen Gedankengängen der bürgerlichen Tradition konform geht.

Das bolschewistische Parteistatut vom Jahre 1934 spricht von „demokratischem Zentralismus". Das heißt: Zentralismus im demokratischen Gewande. Wenn wir die demokratischen Schalen des Parteistatuts oder der Stalinverfassung abblättern, bleibt ein nüchterner politischer Zentralismus übrig, demgegenüber alle demokratischen Illusionen verblassen. Folgen wir dem Parteistatut in der Fassung vom 10. Februar 1934.

Die äußerste demokratische Schale heißt in der Formulierung des Punktes 21: „Das höchste leitende Organ jeder Organisation ist die allgemeine Versammlung, die Konferenz oder der Parteitag." Die logische Nutzanwendung dieser These zieht für die zentrale Parteiinstanz Punkt 27 Satz 1: „Das oberste Parteiorgan ist der Parteitag". Der bolschewistische Sprachgebrauch bedient sich dieser Begriffe, als ob Versammlungen wie Persönlichkeiten handeln und entscheiden könnten. Der Parteitag „bestätigt" also die von ihm entgegengenommenen Berichte, „überprüft" und „ändert" Programm und Statut der Partei, „legt die taktische Linie der Partei in den Grundfragen der laufenden Politik fest", „wählt" usw. (Punkt 29). Beim Vorgang der Wahl gelangen wir zur zweiten demokratischen Schale und mit deren Kernbegriff, dem „Komitee", schon recht wesentlich in das Innere des Sowjetsystems: „Die allgemeine Versammlung, die Konferenz oder der Parteitag", lautet Punkt 22, „wählen das Parteikomitee, das ihr Vollzugsorgan ist und die ganze laufende Arbeit der Organisation leitet". Da aber in der Wirklichkeit des Lebens auch ein „Komitee", oder wie der Ausschuß sonst heißen möge, zu laufender verantwortlicher Arbeit nicht in der Lage ist, sondern eben nur die Persönlichkeit, konnte auch der bolschewistische Demokratismus nicht umhin, die wirklichen politischen Entscheidungen an anderem Orte fallen zu lassen. Wir blättern also auch diese zweite demokratische Schale ab und gelangen zu den Punkten 32, 40, 45, 51 und 53 des Parteistatuts, in denen hinter dem schamhaften Titel „Sekretär" der Kreis der Männer sichtbar wird, der im Sowjetsystem ganz undemokratisch das letzte Wort spricht — jeder für seinen Bereich und alle in unterwürfigster Abhängigkeit vom obersten Parteisekretär Stalin. Sie lauten:

Punkt 32: „Das Zentralkomitee bildet für die politische Arbeit das Politische Büro, für die allgemeine Leitung der organisatorischen Arbeit das Organisationsbüro und für die laufende organisatorische und operative Arbeit des Sekretariat".

Punkt 40: „Das Gaukomitee, Gebietskomitee, in den Republiken aber das ZK der nationalen Kommunistischen Partei, bildet für die Erledigung der laufenden Arbeiten entsprechende Vollzugsorgane aus nicht mehr als 11 Genossen, die vom ZK der KPdSU (B) bestätigt werden, und setzt zwei Sekretäre ein: einen ersten und zweiten Sekretär. Die Sekretäre müssen mindestens 12 Jahre der Partei angehören."

Punkt 45: „Der Sekretär des Stadtkomitees muß der Partei zehn Jahre angehören, der Sekretär des Rayonkomitees sieben Jahre. Die Sekretäre der Stadt-

und Rayonkomitees werden vom Gebietskomitee, Gaukomitee oder dem ZK der nationalen Kommunistischen Partei bestätigt."

Punkt 51: „Zur Erledigung der laufenden Arbeit wählt die primäre Parteiorganisation ein Parteikomitee (Fabrikkomitee, Betriebskomitee usw.) aus nicht mehr als 11 Genossen für die Dauer eines Jahres, die Abteilungsorganisation aber einen Parteiorganisator, der von dem primären Parteikomitee bestätigt wird.

In den Parteiorganisationen mit weniger als 15 Mitgliedern und Kandidaten werden keine Parteikomitees geschaffen, sondern Parteiorganisatoren bestimmt.

In den primären Parteikomitees, die nicht mehr als 100 Parteimitglieder umfassen, wird die Parteiarbeit in der Regel von Funktionären geleitet, die nicht von der Arbeit freigestellt sind. In den Parteikomitees, die bis zu 1000 Parteimitglieder zählen, müssen zwei bis drei bezahlte, von der Arbeit freigestellte Funktionäre arbeiten. In den Parteikomitees mit einer Mitgliedschaft bis 3000 und mehr können vier bis fünf freigestellte Genossen arbeiten.

Die Sekretäre der primären Parteikomitees müssen nicht weniger als drei Jahre der Partei angehören, die Parteiorganisatoren zwei Jahre".

Punkt 53: „Die Leiter der Politischen Abteilungen der Militärkreise, Flotten und Armeen müssen zehn Jahre der Partei angehören, die Leiter der Politischen Abteilungen in den Divisionen und Brigaden sechs Jahre."

Die Summe dieser Bestimmungen umreißt den konkreten Personenkreis, auf dem die innenpolitische Gewalt des Sowjetsystems — neben der handgreiflichen Polizeigewalt — beruhte. Die sowjetische Wirklichkeit der letzten und obersten Entscheidungen beruht nicht, wie die Theorie deklamierte, auf der Unterwerfung der Minderheit unter die Mehrheit[1]), sondern wie in jedem ernsthaft zu beobachtenden politischen System auf einer irgendwie gearteten personellen Auslese[2]).

So sind die Parolen „Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit" und „Wirksamkeit der Masseninitiative" blanke Phrasen der Sowjetpropaganda. Der Stalinismus ging einen weiteren Schritt und ersetzte das bürokratische System, das durch die Ausbeutungsfurcht der traditionellen marxistischen Ideologie auferlegt und das schon zum System der Komiteees verringert worden war, durch das von Stalin im bewußten Gegensatz zur Tradition sogenannte System der „individuellen Leitung". Mit ihm war die reine Diktatur offen auf den Plan getreten.

5. Das Thema ist mit der vorstehenden Darstellung nicht erschöpfend behandelt. Es sind lediglich die Hauptgesichtspunkte bezeichnet worden, und ich muß hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten auf meine ausführlichere Darstellung verweisen, hierbei insbesondere noch auf die der Theorie völlig widersprechende Lohngestaltung (einschließlich Lebensstandard) und ganz allgemein auf das Verhältnis des Stalinismus zur ideologischen Tradition.

Die nüchterne Wirklichkeit des Alltagsbolschewismus ist, wie die Gesamtheit dieser Tatsachen erhärtet, mit den Formeln der marxistischen und bolschewistischen Ideologie nicht vereinbar. Jede Erklärung muß vielmehr bei dem aufschlußreichen Widerspruch ansetzen, in den sich der Jude Marx im „Kapital" bei der Behandlung der Arbeitsproduktivität verwickelt. Rückblickend auf die hundert Jahre marxistischer Politik, die seit dem Kommunistischen Manifest des Jahres 1848 nun bald vergangen sein werden, erscheint die konstante Differenz zwischen Wort und Wirklichkeit unter dem Gewicht der Tatsache, daß sich bereits der Jude Marx mit der Lehre von den ökonomischen Faktoren nie aus dem Weltkampfe seiner Rasse herausbegeben hat, als das betrügerischste Mittel einer ideologischen Irreführung, dem die Welt in diesem Format je ausgesetzt war.

---

[1]) Punkt 18 c des Parteistatuts.

[2]) Die Stalinsche Verfassung zeigt das gleiche politische Spiel. Einerseits demokratische Kammern vom Obersten Sowjet bis zum Dorfsowjet als äußerste demokratische Schale, als darauffolgende deren Präsidien, Rat der Volkskommissare und Exekutivkomitees, andererseits die Vorsitzenden, die Kommissare und die Sekretäre, das heißt: die persönlich ausgelesene Minderheit, die die wesentlichen Entscheidungen bestimmt, ohne das Ganze dieses Staates zu entbürokratisieren.

Die kroatische Hausgemeinschaft (Zadruga)

Von Prof. Dr. *Milan Ivšić*, Zagreb

Durch Agrarreformen sollten die nach dem Weltkrieg von 1914/1918 entstandenen brennenden Fragen des kroatischen Bauerntums einer besseren Lösung zugeführt werden. Da jedoch im Verfolg dieser „Reformen" die liberalistischen bürgerlichen Rechtsnormen breite Anwendung fanden, war das Ergebnis dieser Maßnahmen nicht die Stärkung, sondern der Zerfall des bäuerlichen Besitzes, die Proletarisierung der Landbevölkerung und die Vernichtung ihrer bisherigen ethischen Werte. Hiernach bedarf das kroatische Bauerntum zu seiner Gesundung und Entwicklung eines besonderen Bauernrechts, das

1. den bäuerlichen Besitz vor der weiteren Zerstückelung bewahrt,
2. die bäuerliche Wirtschaft im Interesse des Bauerntums und des gesamten Volkes fördert,
3. die Erhaltung der nationalen, religiösen und ethischen Werte der bäuerlichen Bevölkerung und aller Stände gewährleistet und
4. gleichzeitig den Bestandteil einer sozialen und Wirtschaftsgesetzgebung des antikapitalistischen und antibolschewistischen Europas bildet.

In den überlieferten alten sozialen Einrichtungen, so in der Hausgemeinschaft (Zadruga), besitzt das kroatische Bauerntum Lebens-, Wirtschafts-, Arbeits- und Verwaltungsformen, die als Bausteine eines zeitgemäßen Agrarrechts dienen können. Auf diese Weise vermag das kroatische Bauerntum für das neue Europa seinen kulturrechtlichen Beitrag zu liefern.

I. Die Rechts- und Lebensform der kroatischen Hausgemeinschaft.

Alle erwachsenen Mitglieder eines Bauernhofes, Männer und Frauen, haben gleiche Rechte und Pflichten. Man bezeichnet die Mitglieder mit Hausgenossen (domari), die durch Disziplin und überlieferte Ordnung sich an Hof, Familie und Sippe gebunden fühlen. Aus ihrer Mitte erwählen sie den Besten zum Oberhaupt, dem die Führung der Hausgemeinschaft nach innen und die Vertretung nach außen obliegt. Es ist wichtig festzustellen, daß diese Rechte des erwählten Oberhauptes (starjeina = Ältester, domacin = Hausvater, glavas = Häuptling genannt) durch Mehrheitsbeschluß entzogen werden können.

Vielfach werden sie aber auch von dem Vater auf den Sohn übertragen. Die Einrichtung der kroatischen Hausgemeinschaft ist Ausdruck der kroatischen Seele, des Lebens und der Arbeit des kroatischen Bauerntums. Sie ist unabhängig von einem geschriebenen Recht organisch gewachsen; sie wurzelt noch heute tief in der weltanschaulichen Vorstellung des Volkes. Sie hatte kein Vorbild, doch sind ähnliche Einrichtungen, zumindest ihre Spuren, bei anderen slawischen Völkern, so in Montenegro und Bulgarien zu erkennen.

Ihre wirtschaftliche Form erhält die Hausgemeinschaft durch die Einbeziehung des Eigentums aller Angehörigen in das Vermögen der Gemeinschaft. Sie wird sonst getragen von Glauben, Liebe, Achtung, Gehorsam, Ordnung, Pflichtbewußtsein aller Mitglieder und der Autorität des Ältesten. Am Gesamtvermögen haben alle Angehörigen teil, die in der Hausgemeinschaft leben und in ihr arbeiten.

Das Prinzip des gemeinsamen Eigentums ist nicht auf die Produktionsgüter beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Verbrauchs- und Gebrauchsgüter; ausgenommen sind jedoch in der Regel Schmuckstücke, Waffen, Andenken und dergleichen, die als individuelles Eigentum gelten.

Vor allem ist das unbewegliche Vermögen gemeinsames Eigentum, das unantastbar und unveräußerlich ist. Auch das autoritative Recht des Ältesten ändert nichts daran.

Die neuzeitlichen bürgerlichen Rechtsformen werden daher als große Ungerechtigkeit angesehen; denn die älteren Mitglieder betrachten es als Unrecht, wenn jüngere in gleicher Weise Teilhaber am Vermögen sein sollen, das erarbeitet wurde. Das Rechtsbewußtsein, daß das einzelne Mitglied nur insoweit Miteigentümer am Gesamtvermögen ist, als es in dieser Gemeinschaft lebt und arbeitet, ist im kroatischen Bauerntum tief verwurzelt.

Die kroatische Familiengemeinschaft war die Grundlage der nationalen Widerstandskraft gegen staatliche und völkische Überfremdung. Sie war somit die gesunde Zelle und der Lebensquell der großen Volksgemeinschaft. Im gemeinsamen Heim versammelten sich Jahrhunderte hindurch die Familienmitglieder bei Tisch und Gebet. Um den Herd, dessen Feuer nie erlosch, sammelten sie sich, wenn es galt, den Bestand der Familie zu schützen. Das war nicht Romantik des bäuerlichen Lebens, sondern lebendiges Tun der Zadruga-Angehörigen.

Vor allem bestand unter den Angehörigen eine enge und strenge Arbeitsgemeinschaft. Alle nahmen ohne Ausnahme an der gemeinschaftlichen Arbeit teil. Den Männern standen die Männerarbeiten, den Frauen die leichteren Arbeiten, vor allem in der Hauswirtschaft zu. Entweder sind alle gleichzeitig an einer Arbeit beteiligt oder sie wechseln in fester Reihenfolge miteinander ab. Die Organisation und Durchführung der Arbeit ist eine der vornehmsten Aufgaben des Ältesten der Hausgemeinschaft.

Eine Hausgemeinschaft (Zadruga) setzt sich mindestens aus einer, in der Regel aber aus mehreren verwandten Familien zusammen. Wächst die Mitgliederzahl auf fünfzig und mehr Personen an, so erfolgt womöglich die Teilung des Hofes, dies jedoch weniger aus grundsätzlichen als aus praktischen Erwägungen einer besseren Wirtschaftsführung und Einhaltung der gewohnten Hausordnung.

Nach dem ersten Weltkriege sind — vor allem machte sich der Einfluß des modernen Rechts, das von dem römischen bzw. germanischen seinen Ausgang nimmt, bemerkbar — die kroatischen Hausgemeinschaften hinsichtlich ihres Mitgliederbestandes kleiner geworden, so daß nunmehr die Einzelgemeinschaft vielfach von einer oder zwei Familien getragen wird. Der Gemeinschaftsgedanke ist jedoch im Volke lebendig geblieben und somit die allein für das kroatische Bauerntum tragende Grundlage für die Gestaltung eines neuen Bauernrechts, einer neuen Agrarordnung und einer neuen bäuerlichen Lebensform.

II. Der bäuerliche Besitz unter dem liberalistischen bürgerlichen Gesetz.

Mit Einführung der liberalistischen Gesetze — es sei auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1853 hingewiesen — gerieten die Hausgemeinschaften (Zadruga) in Verfall und wurden mehr und mehr von dem liberalistischen Einzelbesitz abgelöst. Nach den Vorschriften des ABGB. ist das Vermögen einer Bauernfamilie nicht Eigentum der Gemeinschaft, sondern eines einzelnen Mitgliedes, in der Regel des Vaters. Da nun das Erbrecht gleiche Rechte für alle Familienangehörigen vorsieht, ist unter dem Einfluß des bürgerlichen Rechts der Bauernhof zersplittert worden und bald nicht mehr in der Lage gewesen, den Besitzer zu ernähren. Dies führte zur wirtschaftlichen Schwächung der gesamten bäuerlichen Landwirtschaft und zur Proletarisierung des Bauerntums. Es steht außer Zweifel, daß, wirtschaftlich gesehen, die Wirtschaftsform der Hausgemeinschaft ebenfalls Schwächen aufweist, aber der ungünstige Einfluß des bürgerlichen Rechts auf die kroatische Bauernwirtschaft ist

entschieden größer. Einen Beweis hierfür liefert die Tatsache, daß dort, wo vor einigen Jahren reiche Bauernhäuser standen, nunmehr kleinste Häuschen auf kleinsten Parzellen individueller Eigentümer stehen. Wenn nun unter dem neuen bürgerlichen Recht die Haus- und Familiengemeinschaften zerstört wurden, so vermögen die bäuerlichen Genossenschaften, die auf dem Boden desselben Rechts entstehen, hiernach nicht, die alte Gemeinschaft wieder aufleben zu lassen.

Die Zukunft des kroatischen Dorfes wird von der Einführung eines den Lebensauffassungen des Bauerntums entsprechenden einheitlichen Rechtssystems abhängig sein, das eindeutig die Besitzverhältnisse regelt. Folgende Möglichkeiten sind dafür gegeben:

1. Das Rechtssystem trägt der alten kroatischen Familien- und Hausgemeinschaft Rechnung, und zwar für **jede** Bauernfamilie und für **jedes** bäuerliche Grundstück,
2. oder das Rechtssystem sieht die Aufhebung der alten Rechte des kroatischen Bauerntums vor mit dem Ziel einer allgemeinen Anwendung der bürgerlichen Gesetzesnormen,
3. oder aber das kroatische Volk übernimmt das germanische Anerbenrecht, nach dem nur **ein** Erbe das gesamte Familienvermögen übertragen erhält mit der Verpflichtung, seine Geschwister in angemessener Weise abzufinden.

Für den kroatischen Bauer gibt es nach seiner traditionellen Rechtsauffassung nur einen Ausweg aus dieser, soeben aufgezeichneten Problematik, nämlich: Ein Bauernrecht, das die bisherigen vermögensrechtlichen Verhältnisse des kroatischen Bauerntums berücksichtigt und durch seine Kodifizierung für das Bauernvolk Allgemeingültigkeit erhält.

In seinen Grundzügen müßte dieses anzustrebende besondere Bauernrecht auf den nachstehend formulierten Grundlagen aufgebaut sein.

III. Die Grundlagen für ein „neues kroatisches Bauerngesetzbuch".

1. **Es besteht für das gesamte Bauerneigentum, das der Bauernfamilie als Arbeitsgrundlage und Erwerbsquelle dient, ein einheitliches, allein geltendes Eigentumsrecht.**

Eine Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse durch ein etwa gleichzeitig bestehendes allgemeines bürgerliches Recht ist unzulässig.

Das unbewegliche Bauerneigentum wird in das Grundbuch eingetragen.

2. **Der Bauernhof bzw. die Bauernwirtschaft ist gemeinschaftliches Eigentum der Hausgemeinschaft.**

Jedes Mitglied ist Miteigentümer des Bauernhofes, jedoch nicht im Sinne des bürgerlichen Rechts. Es besteht daher kein Sonder- oder Eigenbesitz des Einzelnen am Bauernhof. Für die Eigentumsverhältnisse in der Familiengemeinschaft gilt der Grundsatz:

Einer für alle, alle für einen!

3. **Der Bauernhof (die Hausgemeinschaft = Zadruga) entsteht, wenn eine Bauernfamilie vorwiegend in der Landwirtschaft, auf Grund und Boden beschäftigt ist, unabhängig von den z. Z. gerade bestehenden Besitzverhältnissen.**

Ein Bauernhof entsteht außerdem durch Teilung eines großen, teilbaren Familienhofes.

Dasselbe gilt, wenn zwei bisher selbständige Betriebe zu einem Hof zusammengelegt werden.

Die Bestimmungen gelten ebenso für Bauernhöfe, die im Wege der Umsiedlung und inneren Kolonisation geschaffen werden.

4. **Der Bauernhof ist Rechtsperson.** Ein durch Wahl oder natürliche Ordnung (z. B. der Familienvater) für Führungs- und Verwaltungszwecke eingesetztes Mitglied ist alleiniger rechtlicher Vertreter des Bauernhofes nach außen.

5. **Die Mitgliedschaft.** Mitglieder eines Hofes sind Personen, die im Hause geboren sind, eingeheiratet haben, adoptiert wurden oder sonst ihr Heim im Hause der Gemeinschaft erhalten haben.

Sonstige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit und am gemeinsamen Tisch. Diesem Grundsatz gemäß verliert das Mädchen (die Frau), das in ein anderes Haus einheiratet, seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte am bisherigen Bauernhof.

6. **Rechte und Pflichten der Mitglieder.** Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Es besteht unabdingbare Arbeitspflicht je nach Alter und Geschlecht. Das Mitglied hat Recht auf volle Unterhaltung während seines Lebens in der Gemeinschaft und ausreichende Sicherung im Alter. Außerdem hat jedes vollberechtigte Mitglied aktives und passives Wahlrecht unabhängig vom Geschlecht.

7. **Verlust der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden bei Heirat, Ergreifen eines nichtlandwirtschaftlichen Berufes (Handwerk, Beamtendienst). Die Mitgliedschaft kann auch durch Beschluß der Gemeinschaft aberkannt werden.

8. **Die Vererbung des Bauernhofes.** Der Bauernhof kann nach den bestehenden Rechtsbestimmungen allein in die neue Familiengemeinschaft übergeleitet werden. Eine Vererbung nach dem Willen Einzelner ist unzulässig.

Grundsätzlich ist der Bauernhof unteilbar. Der Familienvater oder Hausälteste muß daher bestrebt sein, den jüngeren Söhnen die Erlernung und Ergreifung eines Berufes außerhalb der Hausgemeinschaft zu ermöglichen.

So wird der Bauernhof auch durch das Bewußtsein des verantwortlichen Vaters und nicht durch Gesetz allein in seiner Unteilbarkeit erhalten bleiben. Auf Grund dieses Bewußtseins und des sonstigen bäuerlichen Rechtssinnes wird das kroatische Bauerntum besonders diejenigen bäuerlichen Besitzformen fördern, die das germanische Anerbenrecht aufweist.

9. **Die Teilung des Bauernhofes.** Eine Teilung des Bauernhofes kann vorgenommen werden, wenn der Teilhof durch seine wirtschaftliche Leistung die Existenz der Familiengemeinschaft zu gewährleisten vermag. Als begründet erscheint eine Teilung, wenn nebeneinander zwei bauernfähige und leistungsfähige Familien entstehen. Der tragende Grundsatz über die Unteilbarkeit des Bauernhofes bleibt unabänderlich.

Finanzpolitik als Instrument der sozialen Gestaltung

Adolf Wagner und die Fragen der Gegenwart

Von Professor Dr. *Woldemar Koch*, Mitglied des Arbeitswissenschaftlichen Instituts[1]).

Die Aufgabe, die wir uns setzen, ist nicht dogmengeschichtlicher Art. Wir übernehmen vom großen Systematiker der deutschen Finanzwissenschaft wichtige Anregungen und wollen prüfen, was sie für die Gegenwart bedeuten und bedeuten können. Der Gedanke, dem Adolf Wagner über den engeren Bereich des Faches hinaus seinen Rang in der Sozialwissenschaft verdankt, ist die Idee der besonderen sozialen Berufung der Finanzpolitik. Die These läßt sich kurz in folgender Weise begründen und entwickeln:

Zwar haben die Fortschritte der neueren Technik im 19. Jahrhundert eine ungeheure Erhöhung der volkswirtschaftlichen Erzeugung und somit des Volkseinkommens herbeigeführt; dadurch war zugleich die objektive Möglichkeit für die starke Vermehrung der Bevölkerung gegeben, aber die Zunahme des Volkswohlstandes war nicht allen Schichten des Volkes in gleichem Maße zugute gekommen. Die Ungleichheit der Einkommen und Vermögen vergrößerte sich. Die Reallöhne haben, wenn überhaupt, nur in engen Grenzen zugenommen; um so mehr sind die Unternehmergewinne, die Konjunktur- und Spekulationsgewinne, das arbeits- und mühelose Einkommen gestiegen. In dieser unterschiedlichen Entwicklung sieht Wagner, vielleicht etwas einseitig, aber doch im wesentlichen richtig, den wirtschaftlichen Kern der sozialen Frage.

Einen erfolgversprechenden Weg zu ihrer Lösung, soweit sie überhaupt möglich ist, sah Wagner — im Gegensatz zur liberalen Strömung innerhalb des Kathedersozialismus — nicht in der Selbsthilfe, also im Klassenkampf, sondern in einem System planvoller staatlicher Eingriffe. Es war ein staatlich-autoritäres, preußisches Programm. Im Mittelpunkt stand die Finanzpolitik. Hören wir seine eigenen Worte: „Die soziale Finanz- und Steuerpolitik erscheint uns als eins der aussichtsvollsten und — was besonders wichtig ist — verhältnismäßig leicht zu handhabenden Mittel einer wirklich in das Wirtschaftsgetriebe regulierend und korrigierend eingreifenden allgemeinen Sozialpolitik"[2]). „Das, was von gemeinwirtschaftlicher, sozialistischer Organisation der Volkswirtschaft zur Ergänzung wie zum Ersatz privatwirtschaftlicher, individualistischer Organisation in absehbarer Zeit erreichbar erscheint, läßt sich eben gerade durch finanz- und steuerpolitische Maßregeln am leichtesten, besten, schnellsten herbeiführen"[3]).

Die Finanzwirtschaft sollte gewissermaßen von zwei Seiten in das System der Marktwirtschaft eingreifen: Einerseits durch Umgestaltung ihrer **Voraussetzungen,** nämlich durch Übernahme einzelner Wirtschaftszweige, die sich hierfür besonders eigneten, in staatliche Regie. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen wurde von ihm — im Einklang mit Bismarck — warm befürwortet, die privatwirtschaftliche Organisation der Versicherung, die „ihrer Natur nach kein Geschäft", sondern eine „öffentliche Einrichtung" sei, wurde sehr kritisch beurteilt[4]).

Dieser Teil der Wagnerschen Programmatik soll uns indessen nicht interessieren. Der Nationalsozialismus hat andere Wege beschritten, ohne im Einzelfall, am wenigsten im Verkehrswesen, den Staatsbetrieb abzulehnen. Andererseits verlangte W. die finanzpolitische Korrektur der **Resultate** der marktwirtschaftlichen Einkommens- und Vermögensverteilung. Ihre allgemeine Richtlinie sollte die relative und absolute Besserung der Lage der breiten Schichten des Volkes sein. Bei der Deckung des Finanzbedarfs verlangte er die Zugrunde-

[1]) Antrittsvorlesung an der Reichsuniversität Posen am 15. Juli 1943.
[2]) Über soziale Finanz- u. Steuerpolitik, Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, IV. Jahrgang 1891, S. 5—6.
[3]) A. a. O., Seite 10.
[4]) Der Staat und das Versicherungswesen, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, XXXVII, 1881, S. 171.

legung der Grundsätze der steuerlichen Progression und die besondere Erfassung mehr oder weniger arbeitsloser Einkünfte. Zugleich forderte W. die Erweiterung der staatlichen Aufgaben zum Schutze der Kreise, die im Marktkampf benachteiligt sind: besonders der Lohnempfänger. Die Sozialversicherung ist hier in erster Linie hervorzuheben. Sofern die Aufgaben aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden, kann die Besteuerung unmittelbar die Unterschiede der Einkommen mildern, namentlich wenn das Steuersystem progressiv ist. Das ist beispielsweise der Fall im Volksschulwesen, dessen Leistungen nach der Kopfzahl der Kinder, dessen Kosten dagegen nach den allgemeinen Prinzipien aufgebracht werden, die der Besteuerung zugrunde liegen (die Schulgelder wurden gerade in den 80er Jahren in Preußen aufgehoben). Es kann aber auch sein, daß die Finanzpolitik lediglich Verschiebungen in der Einkommens**verwendung** bewirkt, indem etwa die Altersversicherung den Gegenwartsverbrauch des Versicherten zugunsten einer späteren Zeit einschränkt. (Man denke an die Bismarckschen Pläne des Tabakmonopols in Verbindung mit der Sozialversicherung.) — In den geschilderten Zusammenhängen besteht die soziale Funktion der Finanz- und Steuerpolitik im Sinne von Adolf Wagner.

Seine Lehre hatte ein seltsames Schicksal. Die Wirklichkeit hat ihm recht gegeben. Vergleicht man die tatsächliche Entwicklung der Besteuerung mit der Wagnerschen Programmatik, so erkennt man sofort, daß er die kommenden Dinge geradezu prophetisch vorweggenommen hat. In der Theorie fand er keinen Nachfolger, soviel sich auch die deutsche Finanzwissenschaft, vornehmlich kritisch, mit dem sozialen Begriff der Besteuerung beschäftigte. Besonders nach 1918, in der Zeit der letzten Renaissance des theoretischen Liberalismus, bezogen viele Finanzwissenschaftler streng konservative Positionen. In ihrer Begründung begegnen wir immer wieder dem Argument, daß die Finanzwirtschaft ein Parasit der Marktwirtschaft sei; sie sei von dieser abhängig, weil sie von ihr lebe. Daher sei eine radikale Umgestaltung des Kapitalismus mit finanzpolitischen Mitteln unmöglich. Dem Wesen der Besteuerung sei die soziale Funktion fremd. Mit aller Konsequenz wurde versucht, die sozialpolitischen Gesichtspunkte aus der Finanztheorie hinauszukomplimentieren. Im besonderen bemühte man sich, freilich nicht ohne lebhaften Widerspruch, auch das altehrwürdige Prinzip der Gerechtigkeit aus der Besteuerung zu verbannen. Was an deren Stelle treten sollte, dürfte noch aus den jahrelangen Erörterungen über „Kapitalbildung und Besteuerung" in Erinnerung sein. Die wichtigsten Gesichtspunkte zu **dieser** Frage waren bereits in der bekannten Diskussion zwischen Adolf Wagner und Lorenz von Stein klargelegt worden. Gewiß hat der kritische Eifer gegenüber der Wagnerschen Gedankenrichtung manche nützliche Erkenntnisse zutage gefördert. Nur darf man wohl zweierlei festhalten:

1. kann man nicht zu Erkenntnissen gelangen, die in die Zukunft weisen, wenn das Datum, das man voraussetzt, nämlich die Existenz der individualistischen Marktwirtschaft, im Begriffe ist, zu verschwinden.
2. wurde das entscheidende Argument der Finanztheorie, der Satz von der **einseitigen** Abhängigkeit der Staatswirtschaft vom Markte, ad absurdum geführt, als es sich zuerst — während des dritten Jahrzehnts — zeigte, daß die Finanzen den Markt durcheinander zu bringen vermögen, Deflationspolitik — und sodann — 4. Jahrzehnt — daß auch die Ordnung des Marktes mit finanzpolitischen Mitteln möglich ist.

Wir wollen prüfen, ob die Erneuerung der alten Tradition wünschenswert ist. Eine schlichte Übernahme der Wagnerschen Gedankengänge ist freilich unmöglich. Denn der Nationalsozialismus setzt sich nicht nur eine größere Zahl von Aufgaben als der Staat der Vergangenheit, sondern diese Aufgaben sind auch ihrer Art nach teilweise dem XIX. Jahrhundert fremd gewesen. Man denke an die Vollbeschäftigung! Sodann sind die Methoden, die der staatlichen Lenkung zur Verfügung stehen und deren sie sich auch tatsächlich bedient, sehr mannigfaltig geworden. Sozialpolitisch wichtig sind besonders

die Preis- und Einkommensregelungen, die unter dem Stichwort „Stopp" dem heutigen Wirtschaftsleben seine Färbung geben. Wir müssen also fragen, in welchem grundsätzlichen Verhältnis die soziale Finanzpolitik zu den soeben genannten neueren Lenkungsverfahren steht. Schließlich ist zu erwähnen, daß von bestimmten Formen der staatlichen Finanzierung, nämlich von der Verschuldung in Verbindung mit dem Notenbankkredit, sozialwirtschaftlich höchst wichtige Wirkungen ausgehen, die heute unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, während sie dem Theoretiker der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ferner lagen. Kurz gesagt, alle Fragen, die wesentlich finanzpolitisch monetär bedingt sind, können in ihrer heutigen Prägung als „neue" gelten. Bei den anderen Fragen sind zwar manche neue Gesichtspunkte und Argumente zu beachten, im allgemeinen decken sie sich aber mehr oder weniger mit dem Problemkreis der deutschen Tradition; wir können ihn als den Wagnerschen bezeichnen. Beginnen wir mit dem letzteren. Zwei Fragen sind hier auseinanderzuhalten:

1. Welche Stellung kommt grundsätzlich dem sozialen Gedanken, mit anderen Worten der Idee der Gerechtigkeit, bei der Verteilung der Lasten eines **gegebenen** Steuerbedarfs zu?
2. Kommt die Besteuerung als **Instrument** der sozialen Gestaltung in Frage?

In bezug auf die erste Frage begnügen wir uns mit wenigen Bemerkungen, die nicht den Anspruch erheben, etwas Neues zu bieten. Der Bedarf ist hier das Primäre, der Grundsatz der Gerechtigkeit dagegen eine gewissermaßen ideelle Ausleseinstanz. Ohne Gerechtigkeitsvorstellungen bestimmter Art kann das Problem der Besteuerung überhaupt nicht gelöst werden, weil es stets viele Wege gibt, die fiskalisch zu dem gleichen Resultat führen. Das mag in der Vergangenheit anders gewesen sein, und Adolf Wagner hätte sicherlich unseren Satz, der über seine Auffassung hinausgeht, bestritten. In der Gegenwart ist aber der Widerstand der Pflichtigen gegen den steuerlichen Zugriff so geschwächt und die Verfahren zur Feststellung der steuerlich relevanten Tatbestände sind so vervollkommnet worden, daß beispielsweise auch der riesige zusätzliche **Steuer**bedarf dieses Krieges mit gleichem fiskalischem Erfolg ausschließlich durch scharfe Anspannung der Einkommensteuer oder der Verbrauchssteuern hätte gedeckt werden können. Die verschiedenen Methoden sind aber vom Standpunkte der sozialen Ordnung nicht gleichwertig, und wenn man nicht weiß, welches Verfahren das bessere ist, so bleibt das Problem unbestimmt. — Der Schlüssel zur gerechten **Lasten**verteilung ist mit dem Urteil über die Gerechtigkeit der **Einkommens**verteilung noch nicht gefunden. Im besonderen darf nicht angenommen werden, daß die Besteuerung die Verhältnisse der Bruttoeinkommen, die den staatlichen Zielen gemäß sind, getreulich reproduzieren sollte. Vielmehr hatten beispielsweise im Herbst 1939 alle das Gefühl, daß der Zuschlag zur Einkommensteuer nicht nach dem Grundsatz der Proportion, sondern der Progression erhoben werden müßte. Die gerechte Verteilung der Lasten und die gerechte Verteilung der Einkommen stellen zwei verschiedene, wenngleich nicht voneinander unabhängige Probleme dar. Die Idee der steuerlichen Gerechtigkeit ist an sich nicht bedingt durch eine Wirtschaftsordnung bestimmter Art. **Was** als gerecht gilt, ist aber abhängig vom Inhalt unseres Kulturideals, und der nationalsozialistische Staat vermag das soziale Prinzip mit größerer Konsequenz zu verwirklichen, weil viele technische Schranken fortgefallen sind.

Wenden wir uns der zweiten Frage zu. Wollen wir wissen, ob die Besteuerung als **Mittel** der Sozialpolitik geeignet ist, so müssen wir den Inhalt der nationalsozialistischen **Ziele** der Einkommensgestaltung kennen. Sie lassen sich in den Stichworten „Gleichheit" und „Auslese" zusammenfassen.

Der Gleichheitsgedanke ist unmittelbar in der Idee der Volksgemeinschaft begründet. Alle Volksgenossen sind als solche, d. h. als Glieder der Gemeinschaft gleichwertig, sofern sie ihre Pflichten erfüllen. Die ethische Wertung

ist für die Postulate der Einkommensverteilung nicht belanglos. Wir begegnen in der Tat dem Gleichheitsgedanken in einer Reihe der bekanntesten Maßnahmen und Planungen des Nationalsozialismus. Nennen wir einige Beispiele:

Die Altersversorgung des deutschen Volkes wird praktisch **jedem** Volksgenossen den Lebensabend sichern und zugleich den Versorgungsanspruch nach oben und nach unten **begrenzen.**

In der kommenden Reichslohnordnung wird sicherlich der Grundsatz des **Minimallohns** eines vollwertigen erwachsenen Arbeiters verwirklicht werden.

Das Parteiprogramm fordert die Ausbildung aller besonders veranlagten Kinder ohne Rücksicht auf den Besitzstand ihrer Eltern.

Eine der ersten Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung nach der Machtübernahme war die Begründung des Anspruchs auf eine staatliche Mitgift (Ehestandsdarlehen).

Besonders wichtig ist der Gleichheitsgedanke im Kriege: nicht in bezug auf die Einkommen als solche, wohl aber in bezug auf den verbrauchbaren Teil derselben; die Lebensmittelrationen sind bekanntlich lediglich nach physiologischen Maßstäben abgestuft.

Der Auslesegedanke in der Einkommensverteilung ist bedingt durch die Aufgabe, alle Volksgenossen zum optimalen, im Kriege zum maximalen Einsatz ihrer Kräfte zu veranlassen. Eine extreme Gleichheit der Einkommen wäre hiermit unvereinbar, weil die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit verschieden sind. Aber auch eine sehr starke Ungleichheit wäre bedenklich, weil sie wiederum die Leistungsantriebe — bei den Reichen wie bei den Armen — vermindert.

Man erkennt aus den vorstehenden Andeutungen, daß zwischen der nationalsozialistischen Programmatik und der Einkommensverteilung des freien Marktes starke Gegensätze bestehen. Das ist auch deshalb der Fall, weil die Leistungen, die vom Markte und vom Nationalsozialismus als legitime Einkommensquellen anerkannt werden, z. T. verschieden sind. Spekulative Gewinne werden z. B. von der Partei abgelehnt. Andererseits begründet eine größere Zahl von Kindern zwar vom Standpunkte der Volksgemeinschaft, nicht aber ohne weiteres vom Standpunkte des Marktes den Anspruch auf höheres Einkommen.

Wir versuchen nunmehr die doppelte These zu beweisen, daß die steuerliche Korrektur der Einkommensverteilung sowohl notwendig als auch möglich ist.

Mit dem Wort „Einkommen" bezeichnen wir hier das **Bruttoeinkommen,** d. h. den Inbegriff der Einkünfte einer einzelnen Person aus ihrer Beteiligung am Wirtschaftsprozeß. Setzt man vom Bruttoeinkommen, die vom Einkommensbezieher bezahlten direkten Steuern ab, so ergibt sich das **Nettoeinkommen.** Die beiden Einkommensbegriffe müssen streng auseinandergehalten werden.

Die Notwendigkeit des steuerlichen Eingriffs ergibt sich daraus, daß in bezug auf die Verteilung der **Brutto**einkommen zwischen den Verhältnissen nach 1933 und den Verhältnissen der Vergangenheit keine großen Unterschiede bestehen. Dieser Satz ist das Resultat einer Untersuchung, die wir vor zwei Jahren durchgeführt und in einer Denkschrift des Arbeitswissenschaftlichen Instituts[1]) niedergelegt haben. Es ist nicht möglich, hier den statistisch-mathematischen Beweis zu wiederholen. Doch müssen wir unsere Behauptung durch wenige Zahlen belegen, indem wir uns eines weit verbreiteten Darstellungsverfahrens bedienen. Wir beschränken uns auf die Einkommen von 3000 RM i. J. aufwärts. Die Schichtung innerhalb dieses Teils der Einkommenspyramide genügt durchaus zur Charaktisierung der gesamten Einkommensverteilung. Betrachten wir die Anteile des „oberen Zehntels" und des „oberen Zwanzigstels" der Einkommensbezieher mit einem Einkommen von 3000 RM und mehr im Jahr an der Summe aller Einkommen von 3000 RM aufwärts.

[1]) Die Einkommensschichtung im Wechsel d. Wirtschaftslagen, a. a. O.

Schichtung der Einkommen oberhalb von 3000 RM.[1])			
Einkommensbezieher	Anteil an der Einkommenssumme (v. H.)		
	1913	1928	1936
Oberes Zwanzigstel	37,9	25,1	27,2
Oberes Zehntel	47,7	34,1	35,6

Man erkennt sofort, daß die Ungleichheit der Einkommen vor dem Ausbruch des ersten Weltkrieges wesentlich größer war als 1928 und 1936. Diese sehr erhebliche Verschiebung ist aber einem einzigen Faktor zuzurechnen, nämlich der Inflation, deren Wirkungen sehr nachhaltig waren und sich in der Einkommensschichtung aller Nachkriegsjahre ausprägten. In den nicht weit voneinander entfernten und durch ähnliche Konjunkturlage gekennzeichneten Jahren 1928 und 1936 war dagegen die Einkommensschichtung fast völlig die gleiche.

Die steuerpolitische Korrektur der Einkommensverteilung wäre volkswirtschaftlich wie sozialpolitisch **unzweckmäßig,** wenn sie ungünstige Rückwirkungen auf die Beschäftigungslage auslösen würde. In der liberalen Zeit hat man ja auch eine stärkere steuerliche Progression mit dem Argument bekämpft, daß sie die private Initiative und die Kapitalbildung abschwäche und daher auch die Nachfrage der Unternehmer nach Arbeitskräften vermindere. Die Frage, ob dieser Gedanke für die freie Marktwirtschaft zutrifft, mag offen bleiben. Für die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung ist sie aber zu verneinen, weil alle großen Anregungen heute und für absehbare Zeit vom Staate ausgehen; auch die volkswirtschaftliche Kapitalbildung wird hier im wesentlichen durch das Verhalten des Staates bestimmt.

Die steuerliche Korrektur wäre objektiv **unmöglich,** wenn die progressiven direkten Steuern in erheblichem Maße überwälzt werden könnten. In diesem Falle würden die Personen mit hohem Einkommen — d. h. überwiegend die Inhaber von Betrieben — die ihnen zugedachten Steuern zwar zahlen, hinterher jedoch sich durch höhere Gewinne schadlos halten. Die Relationen zwischen den **Netto**einkommen wären daher die gleichen geblieben wie vorher. Die **Brutto**gewinne der Unternehmer wären dagegen gestiegen und somit wäre auch die Ungleichheit der **Brutto**einkommen größer geworden. Der soziale Zweck der Progression wäre durch Überwälzung vereitelt worden. Von einer so gearteten Abhängigkeit der Verteilung der Bruttoeinkommen von der Verteilung der direkten Steuern kann aber nicht die Rede sein. Zwar ist die Schichtung der Bruttoeinkommen nicht unveränderlich. Sie zeigt vielmehr stärkere zyklische Schwankungen, vielleicht auch langfristige Verschiebungen. Die Dynamik der Einkommensschichtung gehorcht aber ihren eigenen Gesetzen. Kurzfristig ist sie hauptsächlich von der Beschäftigungslage und von der Kreditschöpfung, nicht dagegen von steuerpolitischen Faktoren abhängig. So weit unsere Kenntnisse reichen — sie beziehen sich auf die 25 Jahre 1913 bis 1938 — läßt sich niemals die Bedingtheit der Einkommensverteilung von der Steuerlastverteilung in dem Sinne feststellen, daß einer steileren Progression eine größere Ungleichheit der Bruttoeinkommen entspräche; eher läßt sich die entgegengesetzte Behauptung verteidigen. Hierin besteht der statistische Beleg für die Unüberwälzbarkeit und die soziale Wirksamkeit der progressiven Steuern.

Mit den vorstehenden Sätzen glauben wir, bewiesen zu haben, daß der Einwand der Unzweckmäßigkeit oder der Unmöglichkeit gegenüber der steuerlichen Methode der Sozialpolitik nicht erhoben werden kann.

[1]) Die Angaben beziehen sich für 1913 auf Preußen, für 1928 und 1936 auf das Deutsche Reich. Die Daten konnten f. 1913 mit einer Abrundung unmittelbar d. Statistik entnommen werden. Für 1928 und 1936 haben wir uns möglichst eng an die statist. Unterlagen angelehnt (enger als in d. oben genannten Denkschrift), mußten jedoch mit Hilfe der paretoschen Formel interpolieren, weil die Abstände zwischen den Einkommensstufen zu groß sind.

Indem wir den guten Sinn der Wagnerschen Richtlinien verteidigten, die durchaus der Praxis unserer Finanzpolitik entsprechen, wollten wir keineswegs die Berechtigung anderer Methoden der sozialen Lenkung in Frage stellen. Die unmittelbare Festsetzung der Einkommen bzw. der Entgeltsätze wird ihren Platz in der deutschen Wirtschaftsordnung behaupten. Das Verhältnis zwischen den finanzpolitischen und den direkten Methoden der Einkommensbeeinflussung kann hier nicht in aller Ausführlichkeit behandelt werden. Nur zwei Bemerkungen seien speziell in bezug auf die Reichslohnordnung eingefügt. Die eine Bemerkung bezieht sich auf die Arbeitsteilung zwischen Finanz- und Lohnpolitik. Sowohl die eine als auch die andere beeinflußt die Einkommensrelationen; die erstere auf dem Wege über die Nettoeinkommen, die letztere auf dem Wege über die Bruttoeinkommen. Die Finanzpolitik kann sich — abgesehen von der Kreditpolitik — der Methode der Besteuerung und der Zuschüsse bedienen. Zwischen beiden Verfahren bestehen Unterschiede, die in manchen Beziehungen zugunsten der Zuschüsse sprechen; wir wollen sie nicht im einzelnen erörtern. Zu der Frage, welche einkommens-differenzierenden Momente die Lohnpolitik berücksichtigen sollte, hat die Finanzpolitik einiges zu sagen, weil die gleichen Momente auch in der Besteuerung oder in Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln beachtet werden können und insoweit die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Systemen besteht. Der Anwendungsbereich der Finanzpolitik ist sehr weit. Manche Tatbestände, die der Staat bei der Abstufung der Einkommen für wichtig hält, können mit ihrer Hilfe vollkommener berücksichtigt werden als mit Hilfe der Lohnpolitik. Denken wir z. B. an die Familiengröße!

Zwar tragen manche Lohnregelungen dem Familienstand und der Kinderzahl durch Zuschläge Rechnung. Eine umfassende Lösung der Aufgabe ist aber mit lohnpolitischen Mitteln schon deshalb ausgeschlossen, weil für sie nur die Lohnempfänger in Betracht kommen. Eine Verallgemeinerung des Verfahrens der Lohnzuschläge wäre aber auch unter Beschränkung auf diesen Personenkreis bedenklich, weil es je nach der Zusammensetzung der Gefolgschaft Extragewinne und Extraverluste der Betriebe erzeugt und den Unternehmern den Anreiz gibt, Ledigen gegenüber den Verheirateten den Vorzug zu geben. Die Lohnordnung sollte nur jene Merkmale zugrunde legen, die den unterschiedlichen Wert der Leistungen für die Betriebe begründen, im übrigen aber die Abstufung der Einkommen der Finanzpolitik überlassen. Das ist die allgemein gültige Erkenntnis, die wir durch ein wohl bekanntes Beispiel verdeutlichen wollten.

Unsere zweite Bemerkung betrifft die indirekte Abhängigkeit der Lohnpolitik von der allgemeinen staatlichen Finanzpolitik. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die zukünftige Reichslohnordnung erhebliche Verschiebungen in den Lohnrelationen bringen wird. Das liegt daran, daß die heutigen Lohnverhältnisse das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung darstellen, in dem sich teilweise die Machtverhältnisse und Marktlagen der Vergangenheit widerspiegeln. Es ist klar, daß der Übergang von einem gegebenen Lohnsystem zu einem neuen dann leichter vollzogen werden kann, wenn die betrieblichen Gewinnquellen reichlich fließen, wenn die meisten Unternehmungen bestrebt sind, ihre Erzeugung auszudehnen, wenn **zwei** Betriebe **einem** Arbeiter nachlaufen: Unter diesen Verhältnissen kann nämlich die Änderung der Lohnrelationen keine Arbeitslosigkeit erzeugen. Die geschilderte, durch eine allgemeine Expansionstendenz gekennzeichnete Wirtschaftslage ist aber abhängig von monetären Faktoren, und sie kann herbeigeführt werden durch besondere Gestaltung der staatlichen Finanzierung. Wenn der Staat sich jener Methode bedient, die wir als Kreditschöpfung bezeichnen, wenn gerade deshalb das volkswirtschaftliche Zinsniveau sinkt, dann sind in der Gesamtwirtschaft — nicht notwendigerweise in jedem einzelnen Wirtschaftszweig — die Gewinnchancen günstig und die Lohnreform ist beschäftigungspolitisch unbedenklich. Die angedeutete monetäre Lage der Volkswirtschaft ist für die Entscheidung über die Zeit der Verwirklichung der Reichslohnordnung wichtig, wenngleich noch andere Tatbestände hierbei zu beachten sein werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen gleiten wir über zu einem neuen Fragenkreis, dem letzten, der uns hier beschäftigen soll: den Zusammenhängen zwischen der staatlichen Verschuldungspolitik und der Sozialpolitik. Alle großen Tatsachen des volkswirtschaftlichen Geschehens stehen seit 10 Jahren in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit der Reichsverschuldung. Sie ist der finanzielle Hebel der Vollbeschäftigung gewesen; sie hat die Umbildung vieler sozialer und wirtschaftlicher Institutionen mit veranlaßt. Die Zunahme der Verschuldung stellt aber auch als solche ein sozialwirtschaftliches Phänomen ersten Ranges dar. Wenn die Reichsschulden in **einem** Jahr um rund 60 Md. RM (um 56 Md. RM von Ende März 1942 bis Ende März 1943) und in vier Jahren (Ende März 1939 bis Ende März 1943) um etwa 170 Md. RM zunehmen, so ergeben sich daraus natürlich einschneidende Wirkungen auf die Zusammensetzung, die Höhe, die Schichtung der Vermögen vielleicht auch auf das soziale Gefüge. Welcher Art diese Wirkungen sind, hängt ab von der Methodik der staatlichen Lenkung. Wir behandeln jetzt die Beziehungen zwischen Staatsfinanzen und sozialen Verhältnissen unter einem neuen Aspekt, nämlich in ihrer Bestimmtheit durch direkte Vorschriften des Staates.

Wir müssen uns folgendes vor Augen halten: Jedem Passivposten in der Bilanz des Staates entspricht bei inländischer Verschuldung ein gleich großer Posten in den Bilanzen der Staatsbürger. Wir unterscheiden, wie es neuerdings üblich geworden ist, lediglich zwischen Unternehmungen und Nichtunternehmungen, d. h. vornehmlich den Haushaltungen der Lohnempfänger. Der Zunahme der staatlichen Verschuldung entspricht bei den Unternehmungen entweder eine **Umschichtung** in ihren Bilanzen, indem an die Stelle von Sachwerten Forderungen an den Staat treten („Substanzverzehr"), oder aber eine **Bilanzverlängerung,** d. h. hier eine Vermögenszunahme, ein zusätzlicher Gewinn; bei den Haushaltungen sind die möglichen Wirkungen dem Wesen nach die gleichen. Landen die Schuld- bzw. Forderungstitel bei ihnen, so entspricht diesem Posten bilanzmäßig die Abnützung des Gebrauchsvermögens (Kleidung, Schuhe, Hausrat), indem die unter normalen Verhältnissen vorgenommenen Ersatzanschaffungen unterbleiben, oder aber eine effektive Zunahme der Einzelvermögen, der Nettoersparnisse.

Welche der unterschiedenen vier Möglichkeiten verwirklicht wird, ist letztlich abhängig

von der Art der güterwirtschaftlichen Quellen, aus denen der zusätzliche, durch neue Schulden finanzierte Staatsbedarf gespeist wird, sowie
vom Preisrecht.

Die Quelle, aus der der erhöhte Staatsbedarf gedeckt wird, kann weitgehend durch staatliche Produktionsplanung, also durch unmittelbare Anordnungen, beeinflußt werden.

1. Fall. Unterstellen wir — das ist die erste Möglichkeit, die wir betrachten wollen — daß die erhöhte Belieferung des Staates dank der Verminderung der privaten Investitionen möglich wird. Neue Investitionen unterbleiben, Ersatzinvestitionen fallen fort, in dem Ausmaße wie der Staat zusätzliche Güter benötigt. Die Rohstoffe und Fertigwaren nehmen ab, die dauerhaften Produktionsmittel werden abgenützt. Unter diesen Umständen bewirkt die Verschuldung lediglich eine Bilanzumschichtung, dagegen keine Erhöhung der volkswirtschaftlichen Gewinnsumme. Es ist in der Tat nicht einzusehen, wieso unter den angenommenen Verhältnissen zusätzliche Gewinne entstehen könnten, falls nicht der Staat überhöhte Preise zahlt; dieser Vorbehalt ist allerdings sehr wichtig. Die Zahl der Beschäftigten ändert sich ja nicht, eine Änderung tritt vielmehr lediglich in der Zweckbestimmung der erzeugten Güter ein. Die Lohnempfänger werden keinen Anlaß haben, erhöhte Preise zu zahlen (und damit erhöhte Gewinne zu erzeugen), weil voraussetzungsgemäß nicht das Konsumgütervolumen, sondern das Investitionsgütervolumen reduziert wird. (Der Rückgang des Angebots an Verbrauchsgütern tritt erst in späterer Zeit ein, dann allerdings zwangsläufig.) Man braucht in unserem Falle keinen Preisstop, um

das Zustandekommen überhöhter Gewinne auszuschließen. Es können durch Abstoßung von Vorräten nur latente, also gewissermaßen schon vorhandene Gewinne realisiert, d. h. sichtbar werden. Im übrigen bleibt die Einkommens- und Vermögensverteilung die gleiche.

2. Fall. Demgegenüber kommt es einkommens- und vermögenspolitisch gerade auf die preisrechtlichen Vorschriften an, falls die Ausdehnung des Staatsbedarfs zu Lasten der Lebenshaltung geht. Hier werden Arbeitskräfte und sachliche Produktionsfaktoren der Erzeugung von Gegenständen des zivilen Bedarfs entzogen und staatlichen Aufgaben zugeführt. Auch in diesem Fall bleibt die **Gesamtzahl** der in der Volkswirtschaft tätigen Personen (einschl. des staatlichen Verwaltungspersonals und der Soldaten) die gleiche wie vor der Zunahme der staatlichen Verschuldung. Ebenso darf man — mit einer gewissen Vereinfachung der wirklichen Verhältnisse, die nichts Wesentliches ändert — annehmen, daß die totale Lohnsumme unverändert bleibt. Ihr steht jedoch ein vermindertes Komsumgüterangebot gegenüber. Die Güterversorgung der Angehörigen der Volkswirtschaft muß sich also sofort verschlechtern. Für die Art der Auswirkung dieser Verschiebung kommt es auf psychologische Tatbestände und auf rechtliche Vorschriften an. Unterstellen wir zunächst, daß es keinen Preisstopp (und keine Güterrationierung) gibt. In diesem Fall dürfen die Einkommenbezieher von **Rechts** wegen soviel Geld ausgeben, wie sie wollen. Ihre **tatsächlichen** Ausgaben sind lediglich begrenzt durch ihre Einkommen, durch ihre Bank- und Sparguthaben sowie durch ihre Sparneigungen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Verbraucherausgaben geringer sein werden als vor der Einschränkung der Verbrauchsgütererzeugung; eher ist das Gegenteil anzunehmen, weil einer schlechteren Lebenshaltung nach allen Erfahrungen eine geringere Sparwilligkeit entspricht. Die Preise werden also steigen, mindestens im umgekehrten Verhältnis, wie die Erzeugung gesunken ist. Diese Schlußfolgerung besagt nichts anderes, als daß mindestens der volle Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der früheren und der gegenwärtigen Erzeugung sich in zusätzliche Gewinne verwandelt (den Wert veranschlagen wir in unveränderten Preisen). Die Gewinne steigen also nicht weniger als um den vollen Betrag der staatlichen Verschuldung. Daraus ergibt sich natürlich eine grundlegende Veränderung der Einkommensverteilung, und zwar sowohl unter dem Gesichtswinkel der Herkunft der Einkommen als auch unter dem Gesichtswinkel der Einkommensschichtung. Da die Gewinne zum oberen Teil der Einkommenspyramide gehören, so wird die Ungleichheit der Einkommen zunehmen. Die Summe der privaten Vermögen wird, abzüglich der Abnutzung des Gebrauchsvermögens der Haushaltungen, um den Betrag der Staatsverschuldung steigen. Hierbei nehmen wiederum die Vermögen der Betriebe zu, so daß auch die Ungleichheit der Vermögen wächst.

Völlig anders ist die Lage bei gestoppten Konsumgüterpreisen. Hier ist die **Ausgabefähigkeit** der Verbraucher beschränkt, und sie nimmt im gleichen Maße ab wie die Konsumgüterproduktion. Bei wirksamer Kontrolle der Preise der staatlichen Bedarfsgüter müssen die Geldersparnisse der Verbraucher um den gleichen Betrag wachsen wie die staatlichen Schulden. Die Gewinnsumme dagegen bleibt konstant. Dank dem Preisstopp ändert sich zwar nicht die Einkommensverteilung, wohl aber die Vermögensverteilung, und zwar zugunsten der Bezieher von Arbeitseinkommen und relativ zu Lasten der Betriebe. Das ist ein sozialpolitisch bedeutsames Resultat.

3. Fall. Widmen wir noch kurze Betrachtungen der letzten sehr wichtigen Möglichkeit: Die Ausdehnung des Staatsbedarfs wird durch **zusätzliche** Arbeitskräfte und **zusätzliche** Rohstoffvorkommen realisiert. Es scheint uns, daß die einkommens- und vermögenspolitische Problematik der zusätzlichen Produktionsfaktoren mit einigen Einschränkungen und Vorbehalten dem soeben besprochenen zweiten Fall ähnlich ist. Das wäre anders, wenn die neuen Arbeitskräfte nicht nur für die erhöhte Staatsnachfrage, sondern darüber hinaus für eine wesentlich größere Konsumgütererzeugung ausreichten; dann hätten wir

die gleichen Verhältnisse wie bei der Arbeitsbeschaffung der Jahre 1933 ff. Die Ähnlichkeit mit dem 2. Fall bestünde auch nicht, wenn trotz der größeren Zahl der Arbeitenden, somit der größten Arbeitsleistungen die Lohnsumme die gleiche bliebe. Schließt man diese beiden denkbaren, aber der Wirklichkeit nicht entsprechenden Hypothesen aus, so ergibt sich folgendes Bild: Die Konsumgütererzeugung bleibt auf dem gleichen Stand wie vor der Erhöhung des staatlichen Bedarfs (weil ja ihre Einschränkung durch neue Reserven an Arbeitskräften vermieden werden kann); das Lohneinkommen aber steigt proportional der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion. Es entsteht also ein ähnliches Mißverhältnis zwischen dem Konsumgütervolumen und der Einkommenssumme wie im zweiten Fall, und es kann fast die gleichen Wirkungen auf Preise und Gewinne hervorbringen. Der Unterschied zwischen den beiden Fällen besteht jedoch darin, daß das Mißverhältnis bei der Inanspruchnahme neuer Arbeitskräfte durch eine Veränderung der Lohnsumme, nicht der Verbrauchsgütermenge bewirkt wird. Die Sparbereitschaft wird im dritten Fall größer sein als im zweiten, und zwar auch dann, wenn sie nicht durch Preisvorschriften angeregt wird. Fehlt der Preisstopp, so werden die Preise zwar steigen, aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Lohnsumme. Dementsprechend wird auch die Gewinnsumme nicht um den vollen Betrag der zusätzlichen staatlichen Verschuldung anwachsen. Wird die Entstehung erhöhter Gewinne durch die Preiskontrolle verhindert, so wirkt die staatliche Verschuldung sowohl bei den Vermögen als auch (im Gegensatz zum 2. Fall) bei den Einkommen ausgleichend. Der Hinweis auf die Zunahme der Lohneinkommen, die im wesentlichen die Basis der Einkommenspyramide darstellen, mag zur Erklärung genügen.

Die dargelegten theoretischen Erkenntnisse geben uns Anhaltspunkte zur Deutung des gegenwärtigen Krieges und seiner sozialen Fragen. Unsere Annahmen sind nicht wirklichkeitsfremd, sie beschreiben vielmehr Teile der Wirklichkeit. Die drei Fälle, die wir untersuchten, sind gleichzeitig eingetreten: Der Substanzverzehr ist in manchen Wirtschaftszweigen und in den Haushaltungen unbestreitbar, obwohl wir sein Ausmaß nicht kennen, die Senkung des Lebenshaltungsniveaus der Bevölkerung ebenfalls. Sie konnte aber dank der unerhörten Zunahme der Arbeitsleistungen begrenzt werden. Das Gesamtbild ist bestimmt durch den Preisstopp, dessen entscheidende Bedeutung für die soziale Problematik der Kriegsfinanzwirtschaft wir nunmehr erkennen. Im Verlaufe des vorigen Weltkrieges ist eine außerordentliche Zunahme der Ungleichheit der Einkommen und sicherlich auch der Vermögen eingetreten. Der Anteil des oberen Zwanzigstels der Einkommensbezieher an der Summe aller Einkommen von 3000 RM im Jahre aufwärts erhöhte sich in den Jahren 1913 bis 1918 von 37,9 auf 44,9 v. H., der Anteil des oberen Zehntels stieg von 47,7 auf 54,3 v. H. (Preußen). Auf Grund unserer theoretischen Deduktion sind wir berechtigt zu vermuten, daß eine ähnliche Entwicklung im zweiten Weltkrieg wirksam eingedämmt werden konnte. Das gleiche dürfte in bezug auf die Vermögensverteilung gelten. Gewiß sind die Gewinne, damit auch die größeren und großen Vermögen im Kriege, wenigstens zeitweise, stark gestiegen; wieso das möglich war, erkennt man aus unseren Darlegungen und den in ihnen angedeuteten Vorbehalten und Ausnahmen. Der Preisstopp hat aber dafür gesorgt, daß auch die **kleineren** Vermögen ihrer Zahl und ihrer Größe nach stark zugenommen haben. Viele Lohnempfänger, viele Angehörige einberufener Soldaten konnten intensiv sparen, besonders wenn ihre Frauen mit verdienten. Vielleicht darf man die Vermutung wagen, daß der zweite Weltkrieg insoweit die letzten Auswirkungen des ersten Weltkrieges — die Inflation — bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen hat. Freilich sind die kleineren Vermögen ihrer Zusammensetzung nach anders geartet als früher, denn sie bestehen zum großen Teil aus Forderungen an den Staat.

Leider können wir hinsichtlich der Vermögensverteilung lediglich mit theoretisch begründeten Vermutungen aufwarten. Brauchbare statistische Unterlagen liegen auf diesem Gebiete seit vielen Jahren nicht mehr vor. Das ist sehr bedauerlich, weil alle zukünftigen Entscheidungen der Finanzpolitik wesentlich

davon abhängen, in welcher Weise der gewaltige, der Schuldenzunahme entsprechende, wenngleich ihr wegen des Substanzverzehrs nicht gleichkommende Zuwachs der privaten Vermögen sich verteilt. Wäre die Konzentration der neuen bzw. vergrößerten Vermögen sehr stark, wären sie mit anderen Worten nach plutokratischen Grundsätzen verteilt, so wäre auch der Ruf nach einer radikalen Besitzabgabe — wie am Ende des vorigen Krieges — leicht verständlich. Heute dürfte aber eine viel größere Streuung des Besitzzuwachses vorliegen.

Niederländische Sozialpolitik

Von Ir. R. A. *Verwey*

Generalsekretär im Ministerium für soziale Angelegenheiten, Amsterdam.

Dem niederländischen Volkscharakter hat der immerwährende Kampf mit dem Wasser in hervorragendem Maße das Gepräge gegeben. Die Beharrlichkeit, eins der in diesem Kampfe besonders stark herausgebildeten Merkmale des Niederländers, zeigt sich auch eindeutig im Kampfe um die Lösung der sozialen Probleme, die gerade in den Niederlanden infolge der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung, welche in kaum einem Jahrhundert zu einer Verdreifachung der Bevölkerungszahl führte, eine besondere Eigenart haben.

In der Geschichte der niederländischen Sozialpolitik sehen wir, wie sich aus den mehr oder weniger individuell gearteten sozialen Maßnahmen für die Ärmsten und wirtschaftlich Schwächsten Maßnahmen mit kollektiver Wirkung entwickeln, die nicht nur den Ärmsten und Schwächsten, sondern auch den wirtschaftlich Bessergestellten zugute kommen und gleichzeitig das Streben nach Vereinheitlichung der Führung und Lenkung aufzeigen.

In dieser Entwicklung können wir fünf Phasen unterscheiden:

1. Armen- und Kinderfürsorge
2. Arbeiterschutz
3. Sozialversicherung
4. Arbeitslosenfürsorge und Arbeitseinsatz
5. Ordnung des Arbeitslebens.

Vermischt mit diesen fünf und ihre Krönung ist die Fürsorge für die körperliche und seelische Volksgesundheit.

1. Auf dem Gebiet der **Armenfürsorge** gab es noch im Jahre 1940 in den Niederlanden Tausende von öffentlichen, kirchlichen, privaten und halböffentlichen Einrichtungen. Mehr als drei Viertel der Kosten wurden von den öffentlichen, d. h. Gemeindeeinrichtungen getragen.

Eine Vereinheitlichung und Zusammenarbeit der meistenteils örtlichen Organe wurde im Armengesetz des Jahres 1912 angestrebt. Die örtlichen Organe können sich im Armenrat zur einheitlichen Arbeit zusammentun. Das Sekretariat des Armenrates hat genau informiert zu sein über alles, was im Bereich des Rates auf dem Gebiete der Armenpflege geschieht. Es hat die Behörden und die Wohltätigkeitseinrichtungen in allen Angelegenheiten der Armenpflege zu beraten.

Eine weitere mit einer Zunahme der Zahl der Maßnahmen verbundene Vereinheitlichung sehen wir in letzter Zeit in der Errichtung der **„Winterhulp Nederland"** (Winterhilfe der Niederlande), welche dem deutschen Winterhilfswerk sehr ähnlich ist. Der deutschen NS-Volkswohlfahrt ist der **Niederländische Volksdienst** in verschiedener Hinsicht sehr ähnlich.

Der Armenfürsorge hat sich die Fürsorge für die verwaiste, verwahrloste und verbrecherische Jugend angeschlossen. Auch für die Kinderfürsorge gibt es eine große Anzahl Einrichtungen, so für Kinderernährung und -bekleidung, für Schulbäder, für schulärztliche Betreuung, für Kindergenesungs- und Ferienheime, für Landverschickung gesunder Stadtkinder, für Kinder unverheirateter, berufstätiger und kranker Mütter, für die Erziehung geistig schwacher, taubstummer, schwerhöriger, blinder oder verkrüppelter Kinder, für Unterricht an Schiffer- und Wohnwagenkinder, für Waisen, verlassene und verwahrloste Kinder.

2. Beim **Arbeiterschutz** ist die Entwicklung von Maßnahmen für die Schwachen und Bedauernswerten zu Maßnahmen auch für die Beneidenswerten deutlich erkennbar.

Die Industrialisierung hat sich in den Niederlanden später entwickelt als z. B. in England und Westdeutschland. Die Industrialisierung führt durch viel Häßliches zur Möglichkeit eines schöneren und reicheren Lebens. Das Häßliche soll aber der Arbeiterschutz bekämpfen; zum Häßlichen gehört die Ausbeutung von Kindern.

Das erste Schutzgesetz, das 1874 zustande kam, verbot lediglich die **Beschäftigung von Kindern** unter 12 Jahren. Das Verbot galt weder für häusliche und persönliche Dienste noch für die Landarbeit.

Fünfzehn Jahre später kam einer bekannten Untersuchung der Verhältnisse in den Fabriken und Werkstätten zufolge ein Arbeitsgesetz zustande. Man hat den Bericht dieser Untersuchung das Buch der Märtyrer genannt. Wenn wir dieses Buch lesen, wird uns deutlich, wie groß der Fortschritt der letzten fünfzig Jahre war.

Das Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter 12 Jahren wurde 1889 beibehalten. Weiter wurde die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren und von Frauen jeglichen Alters an Vorschriften gebunden und Sonntags- und Nachtarbeit für sie verboten.

Bedeutend erweitert wurde der Wirkungsbereich dieses Gesetzes, als 1919 die **Arbeitszeit** der Kinder, Jugendlichen und Frauen allgemein geregelt wurde. Auch die Arbeitszeit der erwachsenen Männer wurde eingeschränkt. Es wurden Vorschriften nicht nur für Fabriken und Werkstätten, sondern auch für Läden, Büros, Apotheken, Krankenhäuser, Brotbäckereien, Kaffeehäuser, Torfgruben usw. herausgegeben.

Neben dem Arbeitszeitgesetz ist das **Sicherheitsgesetz** von Bedeutung. Auf Grund dieses Gesetzes werden Vorschriften erlassen in bezug auf die Gefahren nicht nur in Fabriken und Werkstätten, sondern auch bei vielen anderen Arbeiten, welche nicht in Fabriken und Werkstätten verrichtet werden. Weiter gibt es gesetzliche Bestimmungen, welche den Arbeitern, die in Betrieben mit besonders gefährlicher Arbeit tätig sind, Schutz bieten.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das „Veiligheidsmuseum" (Sicherheitsmuseum) in Amsterdam, das einen interessanten Uberblick über alles, was die Erfinder zur Förderung der Sicherheit bei der Arbeit und zur Bekämpfung von Berufskrankheiten geschaffen haben, bietet.

3. Die dritte Phase der sozialen Entwicklung bildet die **Sozialversicherung.** Erst längere Zeit, nachdem in Deutschland Bismarcks mächtige Schöpfung die ungünstigen Aussichten für Leben und Tod des Arbeiters erträglicher gestaltet hatte, brachte am 2. Januar 1901 im Lande Johan de Witt's, des Begründers der Versicherungswissenschaft, der Minister Lely, der Entwerfer des Planes zur Trockenlegung der Zuidersee, das erste Gesetz über die Unfallversicherung zustande.

Das Jahr 1901 war überhaupt bedeutungsvoll für die soziale Gesetzgebung. Das Kinderrecht wurde kodifiziert. Ein Gesetz zur Förderung des Baues von Volkswohnungen kam zustande. Die Staatsaufsicht über die Volksgesundheit wurde geregelt.

Die Versicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Alter ist durch ein Gesetz vom 5. Juni 1913 geregelt und dann allmählich zur Ausführung gelangt. Dieses Gesetz bedeutet eine große Hilfe im Kampfe für die Volksgesundheit. Wenn dauernde Invalidität droht, kann die Reichsversicherungsbank den Versicherten in einem Krankenhause oder in einem Sanatorium pflegen lassen.

Ein Gesetz über die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit ist 1929 in Kraft getreten.

Am 1. Januar 1941 ist ein Gesetz über die Gewährung von Kinderzuschlägen in Kraft getreten.

Der Schlußstein der Sozialversicherung wurde am 1. November 1941 eingemauert, als die Pflichtversicherung für die ärztliche Behandlung usw. bei Krankheit eingeführt wurde. Wie in Deutschland gab es in den Niederlanden bereits längst viele Krankenkassen, die in anerkennenswerter Weise die freiwillige Krankenversicherung organisierten. Die Einführung der Pflichtversicherung hat eine große Erweiterung des Arbeitsbereiches dieser Krankenkassen zur Folge gehabt.

Auch weiterhin ist während der Besetzung die Sozialversicherung vervollständigt worden. Die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten wurden im Jahre 1941 erhöht. Auch der Wirkungsbereich der Unfallversicherung wurde erweitert.

Wöchnerinnen, die dem Krankengesetz zufolge versichert sind, erhalten seit dem 1. November 1941 55 Gulden.

4. Im August 1914, beim Ausbruch des ersten Weltkrieges, entstand in den Niederlanden plötzlich eine große Arbeitslosigkeit. Dies gab dem niederländischen Staat Anlaß, sich in tatkräftiger Weise für die **Arbeits-**

losenfürsorge einzusetzen. Der unmittelbare Staatseingriff beschränkte sich zunächst auf die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung. Hierbei stützte man sich auf das, was von privater Seite bereits geschaffen war. Einzelne Arbeitervereine hatten, zuerst im Jahre 1861, später in zunehmendem Maße, ihren Mitgliedern im Falle von Arbeitslosigkeit Unterstützungen gewährt. Der Staat und die Gemeinden gingen 1914 dazu über, diejenigen, welche sich selbst geholfen hatten, nämlich die Arbeitslosenkassen zu unterstützen.

Die **Arbeitsvermittlung** war bis 1914 nur in einigen Städten zur Entwicklung gekommen. Es gab städtische und private Arbeitsnachweise, die einigermaßen zusammenarbeiteten, und zwar hauptsächlich bei der Arbeitsvermittlung nach Deutschland. **Vor 1914 arbeiteten in Deutschland schon mehr als 100 000 niederländische Arbeiter.** Seit 1914 gab es in allen Gemeinden Einrichtungen der Arbeitsvermittlung. Die Vermittlungsarbeit in den Gemeinden wurde von Seiten des Staates beaufsichtigt.

Während der damaligen Kriegszeit war neben der Regierung das **Nationaal Steuncomité** zur Linderung der Not tätig. Von den Maßnahmen, die von diesem Ausschuß im Interesse der Arbeitslosenfürsorge getroffen wurden, sind die folgenden erwähnenswert:

Die Unterstützung derjenigen, die außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt waren.

Die Subventionierung von Notstandsarbeiten, von gefährdeten Betrieben und von Bauvorhaben.

Die Subventionierung von Arbeitgebern, die bei vorübergehender Stillegung ihrer Betriebe ihren Arbeitern Lohnzahlungen leisteten (die sogenannten Wartegeldregelungen, welche es auch heute noch gibt).

Im Jahre 1919 wurde die Arbeit des Koninklijk Nationaal Steuncomité vom **Staatsamt für die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung** übernommen. Die ganze Arbeitslosenfürsorge bekam eine einheitliche Führung. Wenn diese im Grunde gute Organisation beibehalten worden wäre, so wäre unser Volk m. E. besser gerüstet gewesen gegen die Geißel der Arbeitslosigkeit, die uns während der dreißiger Jahre heimgesucht hat. Heute jedoch streben wir wieder nach der Vereinheitlichung der Führung in der Arbeitslosenfürsorge und dem Arbeitseinsatz. Wie in Deutschland die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Abteilung des Reichsarbeitsministeriums geworden ist, so ist auch hier das Staatsarbeitsamt seit Oktober 1940 eine Abteilung des Ministeriums für soziale Angelegenheiten geworden. Das Staatsarbeitsamt ist der Träger der ganzen öffentlichen Arbeitsvermittlung. Ihm obliegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Als Abteilung des Staatsarbeitsamtes ist ein ärztlicher Dienst errichtet worden.

Der Zweck der Organisation ist die größtmögliche Förderung des materiellen und des über das Materielle hinausgehenden Wohles jedes arbeitenden Menschen und des gesamten Arbeiterheeres. Die Verschwendung der Arbeitskraft durch die Arbeitslosigkeit soll möglichst vermieden werden; aber nicht dies allein; auch wo gearbeitet wird, soll die Berufsberatung mit ärztlicher und psychotechnischer Hilfe dazu führen, daß die Arbeitskraft möglichst zum Wohl eines jeden Individuums und des ganzen Volkes eingesetzt wird. Im alten Athen gab die Arbeitslosigkeit Perikles die Anregung zu einer großen Leistung. Wir haben viel mehr Menschen zu unserer Verfügung als Perikles. Außerdem verfügen wir über die technischen Errungenschaften von Jahrhunderten, welche Perikles unbekannt waren. Uns ist es möglich, mehr zu leisten als Perikles in seiner Zeit. Und diese Möglichkeit wird uns zur Verpflichtung.

Aber unsere Pflicht beschränkt sich nicht nur darauf, große und schöne Bauwerke zu schaffen. Über dem Wirtschaftlichen steht das Soziale.

Es ist unsere Pflicht, günstige Möglichkeiten für ein schönes und starkes Volk zu schaffen.

Ein starkes Volk wächst ständig. Und unsere Bevölkerungsdichte war schon immer eine der größten der Welt.

Es ist unumgänglich, die Ernährungsmöglichkeiten im eigenen Lande zu vergrößern, aber auch im eigenen Lande und anderswo Dienste für andere Völker zu leisten.

Zur Vergrößerung der Ernährungsmöglichkeiten ist das größte Wasserbauwerk der Weltgeschichte, die Trokkenlegung der Zuiderzee, noch ungenügend.

Wir müssen noch mehr tun. Wir müssen in den Niederlanden Dienste für andere Völker leisten. Die Industrialisierung ist hier jetzt weit fortgeschritten. Es würde eine Verschwen-

dung bedeuten, die hiesigen Fabrikanlagen nicht zu benützen.

Wir müssen aber auch außerhalb unserer Grenzen Dienst leisten. Das haben wir schon immer getan. Jahrhunderte hindurch waren wir die Frachtschiffer Europas. Im Mittelalter gab es hier eine rege Tätigkeit durch unsere Zugehörigkeit zur Hanse. Kein Volk, ja auch das englische nicht, hat, seiner Bevölkerungszahl entsprechend, soviel kolonisiert wie das niederländische. Hunderttausende von Niederländern haben durch die Hitze und die Seuchen der Tropen ihr Leben verkürzt. Mit europäischer Technik, europäischer Hygiene, europäischer Organisation und christlicher Kultur regierten wenige hunderttausend Weiße 65 Millionen Angehörige der braunen, gelben und schwarzen Rasse. Große soziale Fragen wurden dort gelöst. Ihre Lösung hat wieder neue Fragen mit sich gebracht. Java verdankt es dem Mutterlande, daß eine noch nie dagewesene Bevölkerungszunahme ohne Hungersnöte, die es dort in früheren Zeiten gab, möglich war. Von 1815 bis 1940, also in 125 Jahren, ist die Bevölkerung von Java von 4,5 Millionen auf 45 Millionen gestiegen.

Wir müssen, wie gesagt, anderswo Dienste leisten. Die größte Möglichkeit dazu bietet uns Deutschland. Arbeiteten vor 1914 mehr als 100 000 Niederländer in Deutschland, so hat sich diese Zahl heute vervielfacht. In den Niederlanden gibt es keine Arbeitslosigkeit mehr. Es tritt im Gegenteil ein Mangel an Arbeitskräften in Erscheinung.

5. Wir haben nunmehr vier Stufen des sozialen Gebäudes betrachtet: Die Armenfürsorge, den Arbeiterschutz, die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitseinsatz. Sie führen zur Ordnung des Arbeitslebens, durch welche an die Stelle des blinden und chaotischen Strebens und Lebens die harmonische Zusammenarbeit aller tritt, geführt vom festen Willen, eine größtmögliche Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Individuen und eine bestmögliche Entfaltung der Anlagen des Volkes herbeizuführen.

Die schon besprochenen Lösungen der sozialen Fragen wären ohne Organisation nicht möglich gewesen. Von dem, was auf dem Gebiete der Organisation schon zustande gebracht ist, kann bei weiterer Arbeit ausgegangen werden.

Die Tarifverträge sind in den Niederlanden bereits frühzeitig zu einer bedeutungsvollen Entwicklung gelangt.

Die gesetzliche Grundlage der jetzigen Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet hat der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete gegeben, als er mit Wirkung vom 1. Mai 1942 die Niederländische Arbeitsfront errichtete und, als er am 13. Oktober 1942 die Verordnung über die Ordnung des Arbeitslebens erließ.

Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Betriebsführer und die Beschäftigten als Gefolgschaft gemeinsam zur Erreichung des Betriebszweckes und zum Nutzen der Gemeinschaft. Der Betriebsführer hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten. Die Ordnung des Arbeitslebens obliegt einem Bevollmächtigten, der dem Generalsekretär im Ministerium für Soziale Angelegenheiten untersteht.

Zwar gab es hier viele politische und religiöse Trennungslinien in den Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegungen. Aber es zeigt sich aus dem Vorstehenden so klar wie der Tag, daß eine nicht unbefriedigende Zusammenarbeit bereits erreicht war. Dieser Werdegang hat sich während der Besetzung weiter entwickelt.

Es gibt eine stetige Wechselwirkung zwischen Arbeitsleben und Volksgesundheit. Die Krönung der sozialen Maßnahmen ist eine gute, von Generation zu Generation besser werdende körperliche und seelische Volksgesundheit. Die fast unglaublich niedrige Sterblichkeit (für Säuglinge war sie die niedrigste in Europa) weist daraufhin, daß nicht ohne Erfolg gearbeitet worden ist. Diese Arbeit wurde während der Besetzung fortgesetzt. Sondermaßnahmen für die Ernährung und Vitaminversorgung, insbesondere für Kranke, junge Mütter und Säuglinge und für die Bekämpfung von Seuchen sind in der Kriegszeit von großer Bedeutung. Im ganzen Lande wurde das Schulärztewesen organisiert. Die Zahnpflege in den Schulen wurde verbessert. Die Rheumabekämpfung wird jetzt gründlich organisiert.

Das Ziel der niederländischen Sozialpolitik ist, die heilige Flamme in möglichst vielen gesunden Niederländern zu pflegen, auch für die Zukunft. Mit diesem sozialen Ziel baut das niederländische Volk, das lebt, an seiner Zukunft.

Der Kongreß von Salzbrunn in der europäischen Presse

AWI. Die europäische Sozialtagung von Salzbrunn[1]) wollte Fachleute aus den verschiedenen Ländern Europas zu einer Aussprache über sozialpolitische Grundfragen und Zielsetzungen vereinigen. Das Echo, welches diese Tagung und das „Salzbrunner Protokoll" in der europäischen Presse fand, ist kennzeichnend dafür, wie deutlich über die Fachkreise hinaus auch das breite europäische Publikum den sozialen Hintergrund des gegenwärtigen Krieges erfaßt hat. Der zeitliche Zusammenhang mit der Internationalen Arbeitskonferenz in Philadelphia legt einen Vergleich dieser beiden die gesamte sozialpolitisch interessierte Welt berührenden Veranstaltungen nahe. Schon die Form, in der diese dem großen Leserpublikum unterbreitet wurden, weist auf grundlegende Unterschiede hin. Während die Berichte über die europäische Tagung vor allem den Gegenstand der Besprechungen erörtern und erkennen lassen, wie nach einer Zeit liberalistischer Verirrung und marxistischer Verhetzung überall eine revolutionäre Lösung der sozialen Frage gefordert wird, enthält selbst die amerikanische und englische Presse[2]) über die Entschließungen von Philadelphia nur die knappen Angaben des Pressebüros der Konferenz. Die Fragen, die diese Entschließungen aber aufwerfen, werden keiner näheren Betrachtung gewürdigt, stattdessen werden die mannigfaltigen politischen Sensationen, die die Konferenz bot, mit allen nur möglichen Kombinationen und Vermutungen eingehend behandelt[3]). Damit spiegelt die Presse der beiden Konferenzen den grundverschiedenen Stil von Salzbrunn und Philadelphia, der zugleich Ausdruck der Verschiedenartigkeit angloamerikanischer und kontinentaleuropäischer Mentalität ist.

Diesen Unterschied heben auch die europäischen Pressepublikationen als typisch hervor[4]). Der ehemalige rumänische Arbeitsminister Prof. D. R. Joanitescu, legt ihn in einem Aufsatz[5]) über die Charta von Philadelphia und das Protokoll von Salzbrunn in besonders treffender Form dar: „Der Kongreß in Philadelphia", stellt Prof. Joanitescu fest, begann mit der Vorlesung des Protokolls und der Botschaft Roosevelts, in denen die programmatischen sozialen Punkte als logische Folge des demokratischen politischen Regimes dargestellt wurden. Der Vertreter Argentiniens wurde aus politischen Gründen ausgeschlossen, weil die argentinische Regierung faschistisch sei und die Gewerkschaften verfolge. Die griechischen Delegierten verließen die Konferenz, indem sie protestierten und politische Gründe anführten. Die Einladung Finnlands wurde annulliert wegen des Kriegszustandes mit Sowjetrußland. Spanien und Portugal weigerten sich teilzunehmen mit der Begründung ihrer Neutralität. Und schließlich die große Überraschung: Selbst nach Ausschließung Finnlands weigerte sich Sowjetrußland teilzunehmen, weil der Kongreß unter dem Einfluß einer politischen Organisation, des Völkerbundes, stehe. Aus diesen Tatsachen ist zu schließen, daß in Philadelphia grundsätzlich dem politischen Regime der Vorrang eingeräumt wurde." In Salzbrunn dagegen habe man trotz der Vormachtstellung Deutschlands in Europa überhaupt keine politischen Anspielungen gemacht. „Dies haben nicht nur wir, die Mitglieder der rumänischen Delegation, festgestellt, sondern alle Delegierten aus den 17 Ländern, in ihrer Mehrheit Universitätsprofessoren. In Salzbrunn wurde ausschließlich in wissenschaftlichem Sinne verhandelt. Die Aufforderung des Präsidenten des deutschen Sozialwissenschaftlichen Instituts, jedes Land solle die seinem nationalen Charakter entsprechenden sozialen Institutionen aufbauen, verpflichten uns zu der Feststellung, daß die Politik in Salzbrunn völlig ausgeschaltet wurde."

In entsprechendem Sinne heben die Pressekommentare übereinstimmend den sachlichen Charakter der Arbeit des Kongresses von Salzbrunn hervor und betonen die Offenheit und Herzlichkeit der Atmosphäre, in der die Ver-

[1]) NIRA 1944, 2. S. 62.
[2]) Daily Herald v. 23. 3. 44; Times vom 12. 4. 44 und 4. 5. 44.
[3]) Daily Telegraph v. 18. 4. 44; Times vom 22. 4. 44 und 29. 4. 44; Daily Herald v. 22. 4. 44.
[4]) Hrvatski Narod (Agram) vom 30. 4. 44; Het Nationale Dagbladet (Utrecht) vom 10. 5. 44; Uj Magyarság (Budapest) vom 12. 5. 44; Die Deutsche Sozialpolitik (Stuttgart/Berlin), Mai 1944; Srbski Radnik (Belgrad) vom 4. 6. 44; L'Atelier (Paris) vom 10. 6. 44; Trud i Radost (Sofia), 1944, Heft 8/9/10.
[5]) Curentul vom 18. 7. 44.

handlungen geführt wurden. Auch die schwedische Presse betont den Geist dieser Tagung und das niemals nachlassende Interesse, mit dem die Teilnehmer den Diskussionen folgten. „Hier ist wirklich ein europäischer Gemeinschaftsgeist entstanden" so wird fast erstaunt festgestellt, „und man bemerkte deutlich den klaren und ehrlichen Willen, den Problemen auf den Grund zu gehen, und über alle nationalen Eigenarten, die auch respektiert wurden, hinaus sich zu einer gemeinsamen Grundauffassung durchzuarbeiten"[6]).

Allgemein ist, wie in dem schwedischen Bericht, so auch in der übrigen europäischen Presse[7]), eine gewisse Verwunderung erkennbar über das Ausmaß der Übereinstimmung in Grundanschauungen über Fragen der Sozialordnung und der sozialen Politik bei den Völkern Europas. Es wird lebhaft begrüßt, daß der Kongreß von Salzbrunn diese Gemeinsamkeit der Ideen über alle Unterschiede der notwendig verschiedenartigen Verwirklichungen hinweg zum erstenmal klar herausgestellt hat auch für diejenigen, die keine Gelegenheit haben, die Entwicklung der Sozialpolitik in den verschiedenen Ländern Europas laufend zu verfolgen.

Das Gefühl für die Gemeinsamkeit der Völker Europas, welches sich bisher fast ausschließlich auf Erscheinungen des künstlerischen und persönlichen Stils gründete, greift nunmehr auch auf den entscheidenden Bereich der sozialen Ideen und Lebensformen über und verläßt damit den engen Kreis der Elektriker und Ästheten, um in den breiten Schichten der europäischen Arbeiter und Bauern Wurzeln zu schlagen. Dies ist einer der bedeutendsten Eindrücke, den man aus der europäischen Presse über Salzbrunn gewinnt. In der Forderung „Europa ohne Proletarier", die in zahlreichen Aufsätzen[8]) der marxistischen und bolschewistischen Parole „Proletarier aller Länder vereinigt euch!" gegenübergestellt wird, sieht man die Quintessenz der sozialen Ideen und Probleme, die in Salzbrunn erörtert wurden. Von dieser These her behandelt und prüft die Presse der einzelnen Länder Grundfragen ihrer eigenen Sozialpolitik. Die zahlreichen Ansätze[9]), zur Überwindung der proletarischen Daseinsform, die hier angeführt werden, zeigen den europäischen Weg, im Unterschied zur Behandlung der sozialen Frage in den angloamerikanischen Entschließungen und Empfehlungen. Philadelphia denkt ausschließlich in Dollars. Mit dem Versprechen amerikanischer Standards glaubt man das Problem menschlichen Zusammenlebens unter den Bedingungen der modernen Industriewirtschaft für die gesamte Welt gelöst zu haben.

Europa verkennt keineswegs die materielle Seite des sozialen Problems, aber es ist durch die Erfahrungen und Mißerfolge der sozialen Politik der liberalistischen Ära auf die menschliche Seite des Problems gestoßen und weiß heute, daß nur ein System, welches die Gegensätze von Arbeit und Kapital in einer wahrhaft sozialistischen Gemeinschaftsordnung auflöst, die Wurzeln der sozialen Krise und der proletarischen Daseinsform zu beseitigen vermag. Der sozialistische Gedanke, der Gedanke der Gemeinschaft und der in der Gemeinschaft entfalteten menschlichen Persönlichkeit findet darum in den Presse-Erörterungen über Salzbrunn lebhaften Widerhall[10]), in dem die Sehnsucht des europäischen Menschen nach einem nicht bloß materiell menschenwürdigen Dasein deutlich vernehmbar ist.

Allerdings sehen wir auch aus den Veröffentlichungen zu dem Kongreß von Salzbrunn, daß hier noch eine große Aufklärungsarbeit bei allen Völkern zu leisten ist. Der Marxismus hat den sozialistischen Gedanken bis zur Unkenntlichkeit verfälscht. Viele vermögen noch nicht das Ausmaß dieser Fälschung zu erkennen und bewegen sich, wenn sie von Sozialismus sprechen, in den Bahnen der marxistischen Ideenwelt. Dieser Aufklärung dienen vor allem Aufsätze des französischen Syndikalisten Roger Paul im „Atelier"[11]) und von Francis Delaisi im „Echo de la France"[12]) sowie eine

[6]) Dagsposten vom 15. 4. 44.

[7]) Revista de Trabajo, April 1944; Berliner Börsen-Zeitung vom 7. 4. 44; La Gerbe vom 13. 4. 44; Les Nouvaux Temps vom 12. 4. 44; L'Oeuvre vom 13. 4. 44; Magyarsag vom 2. 5. 44; Le Pas Reel vom 8. 4. 44.

[8]) Gardista vom 21. 4. 44; Die Deutsche Sozialpolitik, April 1944; Frût Solk vom 18. 4. 44; Het Vaderland v. 19. 4. 44; Nova Hrvatska vom 20. 4. 44; Schaffendes Volk (Kronstadt) v. 25. 6. 44; Muncitorul Roman, Juli 1944, und zahlreiche französische Veröffentlichungen.

[9]) Argus (Bukarest) vom 27. 3. 44; Slovenska Sloboda vom 27. 4. 41; L'Oeuvre vom 2. 5. 44; L'Atelier vom 13. 5. 44; Muncitorul Roman, Juli 1944.

[10]) Srbski Radnik 1944, Nr. 24; La France Socialiste vom 8., 9., 10. 4. 44; Völkischer Beobachter vom 14./15. 4. 44; Dagsposten vom 15. 4. 44; Prac a Hospodarstvi vom 6. 6. 44; Norsk Arbeitdsliv vom 27. 5. 44.

[11]) L'Atelier vom 22. 4. 44.

[12]) L'Echo de la France vom 24. 3. 44.

eingehende Betrachtung über den Begriff des Sozialismus von Prof. Vilko Rieger im „Hrvatski Narod"[13]).

Als das dynamische Prinzip dieses europäischen Sozialismus wurde auf dem Kongreß selbst das Leistungsprinzip herausgearbeitet und die Frage behandelt, wie dieses Leistungsprinzip zur Verwirklichung einer gerechten Rangordnung, insbesondere auch einer gerechten Lohn- und Einkommensordnung dienen könne. Die Presse über den Kongreß in Salzbrunn hat gerade diese Frage mit besonderem Interesse aufgegriffen und gibt ein lebendiges Bild von den Plänen und Versuchen, die zur Anwendung des Leistungsgrundsatzes in der praktischen Sozialpolitik führen sollen[14]). Hier sei besonders der Aufsatz von Prof. Bouvier-Ajam über das Leistungsprinzip aus den „Cahiers de travaux" des französischen Instituts für korporative und syndikale Studien hervorgehoben[15]). Eine besonders eingehende Darstellung der mit dem Leistungsprinzip verbundenen Fragen, vor allem im Bereich der Landwirtschaft, brachte Prof. Andreas Heller in der Zeitschrift „Mezögazdasági Munkatudomány"[16]). Der breite Raum, den das Leistungsprinzip auch in den meisten anderen Veröffentlichungen über Salzbrunn einnimmt, und das Interesse und Verständnis, das diesem Prinzip offenbar überall in Europa entgegengebracht wird, hat in Deutschland einen starken Eindruck hervorgerufen. Es war bekannt, wie gerade dieses vom Nationalsozialismus als entscheidendes Element einer gerechten sozialen Ordnung seit vielen Jahren vertretene Prinzip zum Gegenstand einer gehässigen politischen Propaganda gemacht wurde, die es aus einer liberalistischen Einstellung als Kennzeichen von Ausbeutung und Unterdrückung deutete. In der Tat ist, wie der französische Arbeitsminister Marcel Déat in seiner Rede vom 1. Mai auch betonte[17]), mit dem Kongreß von Salzbrunn der Begriff der Leistung als Kern einer sozialistischen Neuordnung zum erstenmal in klarer und eindeutiger Form vor die europäische Öffentlichkeit getreten.

In dieser kurzen Übersicht ist es nicht möglich, auf die vielen interessanten Einzelheiten zu den Erörterungen über Salzbrunn in der europäischen Presse einzugehen. Wir führen daher nur als Beispiele kurz an: Die Diskussion über die Ersetzung des Dienstmietevertrages durch ein modernes arbeitsrechtliches Gemeinschaftsverhältnis in Frankreich[18]); die Darstellungen des Gedankens der Familiengenossenschaften in Kroatien und Serbien und seine Auswirkung auf den Ausbau der kroatischen und serbischen Sozialordnung[19]); die Kritik des Direktors im griechischen Arbeitsministerium, Dr. Kussis, an der bisherigen griechischen Sozialpolitik unter dem Gesichtspunkt der Salzbrunner Ideen[20]); die Feststellung der Übereinstimmung der Salzbrunner Thesen mit religiösen Forderungen, die die portugiesische Zeitschrift „Esfera" machte[21]); die nüchterne und zugleich erschütternde Kritik von „Het Vaderland" an dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Völkerbundsausschusses über die „Maßnahmen zur Verhütung oder Milderung wirtschaftlicher Depressionen"[22]).

Dieses bunte Bild völkischen Sozialdenkens, das die europäische Presse über Salzbrunn auf der Grundlage der gemeinsamen sozialistischen Ideen bietet, führt in besonders deutlicher Weise die Fruchtbarkeit und Lebensrichtigkeit der in Salzbrunn als Leitgedanke der europäischen sozialpolitischen Zusammenarbeit beschlossenen Schlußthese vor Augen. Nach ihr ist der europäische Sozialismus kein Schema, das dem Leben der Völker aufgezwungen werden könnte, sondern eine Idee, die dazu beitragen soll, das Leben der europäischen Völkergemeinschaft zur vollen Blüte zu entfalten. In dieser These liegt ein Grundgesetz der europäischen Völkergemeinschaft beschlossen, liegt die Anerkennung jedes europäischen Volkes als Volkspersönlichkeit. Sie bedeutet das Ende des angloamerikanischen Imperialismus im sozialen Gewande für den Lebensraum der Völker Europas, einer Form des getarnten Imperialismus, an dem letzten Endes auch das Werk von Albert Thomas die internationale Arbeitsorganisation gescheitert ist[23]).

[13]) Hrvatski Narod (Agram) vom 4. 6. 44.
[14]) Dagblad van Noordbrabant vom 28. 3. 44; De Telegraaf vom 18. 4. 44; Het Vaderland vom 19. 4. 44; Nás Boy (Pressburg) v. 15. 5. 44.
[15]) Cahiers des Travaux de l'institut d'etudes corporatives et syndicales, Juli 1944.
[16]) Mezögazdasági Munkatudomány, 1944 Nr. 2/3.
[17]) L'Oeuvre vom 2. 5. 44.
[18]) L'Atelier vom 13. 5. 44.
[19]) Hrvatski Narod (Agram) vom 20. 4. 44; Srbski Radnik vom 4. 6. 44.
[20]) Akropolis vom 18. 5. 44.
[21]) A Esfera, Revista portugesa de actualidades internationales vom 5. 5. 44.
[22]) Het Vaderland vom 22. 5. 44.
[23]) L'Atelier vom 20. 5. 44.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Deutschland **Neun Pioniere der Arbeit ernannt**[1]. Der Führer ernannte in Anerkennung hervorragender Bewährung bei Erfüllung wirtschaftlicher, technischer und sozialer Aufgaben zum 1. Mai 1944 zu „Pionieren der Arbeit": Reichsminister Dr.-Ing. e. h. Dorpmüller, Kommerzienrat Dr. rer. pol. Dr.-Ing. e. h. Hermann Röchling, Dr.-Ing. e. h. Albert Vögler, Prof. Dr.-Ing. e. h. Claudius Dornier, Dipl.-Ing. Helmut Stein, Dreher Ernst Becker, Uhrmachermeister John Schwarzer, Horizontalbohrer Peter Küsters, Werkmeister Eugen Wieczorek.

Italien **Verstaatlichung und Sozialisierung von Betrieben**[2]. Anläßlich einer am 13. Januar 1944 unter dem Vorsitz des Duce stattgefundenen Tagung des italienischen Ministerrats wurde die Verstaatlichung und die Sozialisierung von Betrieben beschlossen. Unter der für alle Betriebe vorgesehenen Sozialisierung ist vor allem die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung sowie am Gewinn des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, zu verstehen.

Verstaatlicht werden sollen alle Betriebe von öffentlicher Bedeutung, insbesondere Rüstungsbetriebe, Betriebe der Energiewirtschaft, Betriebe des Pressewesens usw. Das Vermögen der verstaatlichten Betriebe wird bei einem Führungs- und Finanzinstitut zusammengefaßt. Das Führungs- und Finanzinstitut übt die Aufsicht über die Tätigkeit der verstaatlichten Betriebe aus. Betriebe, die nicht verstaatlicht werden, können verpflichtet werden, eine Beteiligung des Staates an ihrem Vermögen zuzulassen, wobei sie jedoch grundsätzlich Privateigentum bleiben. Die Verwaltung der verstaatlichten Betriebe obliegt einem Führungsrat (consiglio di gestione), der sich aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammensetzt. In Privatbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten sind die Arbeitnehmer in einem bestimmten Umfang an der Verwaltung zu beteiligen.

An der Spitze sowohl der staatlichen als auch der privaten Betriebe steht ein Betriebsleiter (capo), der in staatlichen Betrieben von der Regierung auf Vorschlag des Führungs- und Finanzinstituts ernannt wird. In Privatbetrieben ist der Betriebsleiter entweder der Arbeitgeber selbst oder eine vom Führungsrat des Betriebes ernannte Person. Der Betriebsleiter ist dem Staat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich und kann, wenn er den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspricht, von Amts wegen seines Postens enthoben werden.

Ferner soll in jedem staatlichen und privaten Betrieb ein Betriebsrat (consiglio di fabrica) errichtet werden, der sich aus dem Betriebsleiter und Vertretern der Arbeitnehmer zusammensetzt. Weiter wurde bestimmt, daß die jährliche Gewinnausschüttung, an der die Arbeitnehmer anteilmäßig zu beteiligen sind, sich nach der wirtschaftlichen Lage des Betriebes richten muß und eine festgesetzte Grenze nicht überschreiten darf.

— **Grundsätze über die Verstaatlichung und Sozialisierung von Betrieben**[1]. Dem Gesetz über die Verstaatlichung und Sozialisierung von Betrieben wurden acht Grundsätze vorausgestellt, die folgenden Wortlaut haben:

1. Die Waffenhandlungen sollen durch eine politische Idee bekräftigt werden.
2. Die mussolinische Idee einer höheren sozialen Gerechtigkeit, einer gleichmäßigen Verteilung des Reichtums und der Beteiligung der Arbeit am Leben des Staates soll wieder Geltung erhalten.
3. Die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit sollen wieder normal gestaltet werden, wobei jedem Produktionsfaktor die Rechte und Pflichten und die Verantwortlichkeit übertragen werden, die ihm für das Leben des Staates zukommen.
4. Die soziale Funktion, die Verantwortlichkeit und die Person des Betriebsführers soll im Rahmen der Produktion, ihrer Organisation und in den sozialen Beziehungen des Betriebslebens ihren vollen Wert erhalten, wobei die Wertung und die Verdienste des einzelnen auf

[1]) Deutsche Allgemeine Zeitung, Nr. 119, 30. April 44.

[2]) La Stampa, Nr. 14, 14. Januar 1944.

[1]) La Stampa, 13. Februar 1944.

objektive Maßstäbe zu gründen sind.

5. Durch die Organisation der Produktion und die Normalisierung des Betriebslebens soll die Produktionsfähigkeit der einzelnen Sektoren erhöht und somit ein möglichst wirksames Instrument geschaffen werden für die Lösung der Kriegsprobleme, mit der Absicht, zu den Anstrengungen der italienischen Wirtschaft beizutragen.
6. Der kommunistischen Auffassung, die in einem Staatskapitalismus aufgeht, in dem die einzelnen Produktionsfaktoren kein Recht zur Vertretung und zur Teilnahme am Staatsleben haben, soll der faschistische und nationalsozialistische Begriff gegenübergestellt werden, der das Kapital und die Arbeit zur Mitarbeit am Leben des Staates bringen will.
7. Die private Wirtschaftstätigkeit soll im Rahmen der von der Carta del Lavoro aufgestellten Grundsätze — im Gegensatz zum kommunistischen Programm einerseits und zum plutokratischen Programm andererseits — geschützt und gefördert werden.
8. Es soll die Voraussetzung einer neuen Ordnung geschaffen werden, die den Völkern die Möglichkeit gibt, ihre Zukunft von morgen aufzubauen und ihren Platz auf dem zwischenstaatlichen europäischen Plan nach dem Sieg der Achse zu erobern.

Arbeitseinsatz

Allgemeines

Deutschland **Erweiterung der Arbeitsmeldepflicht**[1]). Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat am 10. 6. 1944 eine zweite Verordnung über die Arbeitsmeldepflicht erlassen. Durch sie werden die Lücken geschlossen, die in den bisherigen Vorschriften noch bestanden. Nach den neuen Vorschriften haben sich alle bisher noch nicht meldepflichtigen Männer vom 16. bis 65. Lebensjahr und Frauen vom 17. bis 45. Lebensjahr beim Arbeitsamt zu melden. Schon nach den bisherigen Bestimmungen hatten sich diese Altersklassen zu melden, die Meldepflicht war aber eine einmalige. Für die vorgesehenen Altersgrenzen war als Stichtag der 29. 1. 1943 maßgebend. Es waren also bisher nur die Männer der Meldung unterworfen, die spätestens an diesem Tage das 16. und die Frauen, die an diesem Tage das 17. Lebensjahr vollendet hatten. Nicht meldepflichtig waren aber bisher diejenigen, die seit dem 30. 1. 1943 das 16. oder 17. Lebensjahr vollendet haben oder künftig vollenden. Es ist nur gerecht, wenn nunmehr auch diese Volksgenossen meldepflichtig sind. Aus dem gleichen Grunde sind nun auch die Volksgenossen meldepflichtig, die bisher von der Meldung befreit waren, wie Frauen, die beispielsweise mehrere Kinder unter 14 Jahren haben, bei denen aber diese Voraussetzung inzwischen fortgefallen ist oder künftig fortfällt. Von der Meldung sind u. a. solche Männer und Frauen befreit, die sich schon einmal ordnungsmäßig beim Arbeitsamt gemeldet haben, die bereits im Freiwilligen Ehrendienst eingesetzt sind, selbständige Berufstätige mit mehr als 5 Gefolgsleuten und solche, die schon wenigstens 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Nicht meldepflichtig sind werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens 2 Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben. Haben diese Frauen jedoch kein Kind unter 2 Jahren, so sind sie dann meldepflichtig, wenn in ihrer Wohnungsgemeinschaft über 18jährige weibliche Familienangehörige leben, die nicht berufstätig sind.

Nach einer weiteren Verordnung wurde die Altersgrenze für die Meldepflicht der weiblichen Arbeitskräfte vom 45. auf das 50. Lebensjahr erhöht.

[1]) Reichsgesetzblatt I S. 133.

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Frankreich **Erweiterte Lenkung des Arbeitseinsatzes**[1]) [2]). Ein Gesetz vom 1. Februar 1944 ändert verschiedene Vorschriften des Gesetzes vom 4. September 1942 über die Lenkung des Arbeitseinsatzes[3]). Insbesondere wird der persönliche Geltungsbereich durch das neue Gesetz erheblich erweitert. Während bisher das

[1]) Journal Officiel, Nr. 28, 2. Februar 1944.
[2]) La France Socialiste, Nr. 689, 2. Februar 1944.
[3]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 1, S. 61.

Gesetz für Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren und für ledige Frauen im Alter von 21 bis 35 Jahren galt, werden nach dem neuen Gesetz die Altersgrenzen für Männer auf 16—60 Jahre und für alle Frauen auf 18—45 Jahre festgesetzt, soweit sie keine Kinder zu versorgen haben.

Jede dem Gesetz unterworfene Person ist wie bisher zu dem Nachweis verpflichtet, daß sie eine für die Bedürfnisse des Landes nützliche Beschäftigung ausübt. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, können zu einer Arbeit vermittelt werden, die ihnen durch das zuständige Arbeitsamt zugewiesen wird. Dabei sollen in der Regel verheiratete Frauen nur innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde vermittelt werden. Ledige oder geschiedene Frauen oder Witwen können auch in Arbeitsstellen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde vermittelt werden, jedoch sollen sie auch in diesem Falle nicht nach dem Ausland vermittelt werden.

Die Dienstverpflichtung für nationalwichtige Arbeiten kann sich auch auf Personen erstrecken, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen. In solchem Falle gilt während der Dauer ihrer Dienstverpflichtung ihr bisheriger Arbeitsvertrag als unterbrochen. Dienstverpflichtete unterstehen den Pflichten und Rechten der Sozialversicherung.

Die Mindestarbeitszeit für alle Betriebe ist gleichzeitig auf 48 Stunden wöchentlich festgesetzt worden.

Arbeitgeber, die infolge von Nachlässigkeit oder schlechtem Willen gegen die Vorschriften des neuen Gesetzes verstoßen, können mit Geldstrafen von 1 000—100 000 ffrs. bestraft werden. Dieselben Strafen gelten auch für Verstöße gegen die Vorschriften über die Einstellung, die Entlassung und die Arbeitsplatzwechselbeschränkung. Schließlich kann der Arbeitgeber neben diesen Strafen verpflichtet werden, an die nationale Hilfskasse einen im einzelnen festzusetzenden Betrag für soziale Zwecke abzuführen.

Italien **Neuregelung der Arbeitsvermittlungsämter**[1]). Durch VO. wurde bestimmt, daß die Arbeitsvermittlung künftig von einheitlichen Provinz-Arbeitsvermittlungsämtern (uffici provinziali unici di collocamento) der syndikalen Organisation nach Anweisungen des Landeskommissars für Arbeit durchzuführen ist. Den Provinz-Arbeitsvermittlungsämtern unterstehen örtliche Arbeitsvermittlungsämter. Sie haben ihren Sitz bei den Dienststellen der allgemeinen Konföderation der Arbeit, der Technik und der Künste (Confederazione Generale del Lavoro, della Tecnica e delle Arti). An ihrer Spitze steht ein vom Kommissar der Arbeit auf Vorschlag der allgemeinen Konföderation ernannter Leiter. Die Tätigkeit der bisherigen Arbeitsvermittlungsämter wurde am 17. Februar 1944 von den neuen Ämtern übernommen.

[1]) La Nazione, 2. Februar 1944.

Schweiz **Dienstverpflichtung zur Holzgewinnung und zum Holztransport**[1]). Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Wirkung vom 2. März 1944 die Dienstverpflichtung (Arbeitsdienstpflicht) für die Holzgewinnung und den Holztransport durch eine VO. vom 28. Februar 1944 über den Arbeitseinsatz in der Forstwirtschaft eingeführt. Durch die VO. soll das Abwandern von Fachkräften der Forstwirtschaft in andere Gewerbezweige verhindert werden. Weiter sollen forstwirtschaftliche Arbeitskräfte, die früher abgewandert sind, in die Forstwirtschaft wieder zurückgeführt werden. Die am 2. März 1944 in der Forstwirtschaft tätigen Personen gelten als dienstverpflichtet. Sie dürfen ihren Arbeitsplatz nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle verlassen.

Die VO. sieht weiter die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte durch Dienstverpflichtung (Aufgebot) vor. Die Dienstverpflichteten müssen gegen Arbeitsunfälle und gegen Krankheit versichert werden.

Ungarn **Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung.** Durch Regierungsverordnung[2]) wird die Arbeitsvermittlung für gewerbliche, industrielle und Handelsbetriebe mit dem 13. April 1944 verstaatlicht.

Erlaubnisse für gewerbsmäßige Stellenvermittlung werden nicht mehr erteilt und die erteilten Erlaubnisse erlöschen ohne Entschädigung mit dem 31. Dezember 1944. Desgleichen werden die unentgeltlichen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise aufgehoben. Bis zu ihrer Aufhebung können sie jedoch unter Aufsicht und Lenkung der staatlichen Arbeitseinsatzbehörden weiter-

[1]) Neue Zürcher Zeitung, Nr. 355, 1. März 1944.

[2]) Budapesti Közlöny, Nr. 1350, 12. April 1944.

arbeiten. Vereine, die auf Grund ihrer Satzungen sich mit der Vermittlung von Hausangestellten befaßten, dürfen dies bis 31. Dezember 1944 fortsetzen.

Die Verordnung sieht weiter vor, daß bei der staatlichen Arbeitsvermittlung auch Fachvermittler beschäftigt werden können, die im Gewerbe, Handel oder Industrie mindestens 10 Jahre als Facharbeiter tätig waren. Für die Arbeitsvermittlung in landwirtschaftliche Betriebe wird der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Industrieminister besondere Bestimmungen erlassen.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland

Abschluß des Kriegsberufswettkampfes 1943/44[1]**).** Der Kriegsberufswettkampf der deutschen Jugend erreichte mit der Ehrung der Reichssieger und Reichssiegerinnen seinen Höhepunkt. Von den 2,5 Millionen Jungen und Mädel, die zu den Ortswettkämpfen angetreten waren, haben sich 216 als Reichssieger und 157 als Reichssiegerinnen durchgekämpft und standen nun als Repräsentanten ihres Berufsstandes und Träger besten beruflichen Könnens in einem Festakt vor Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, Reichsminister Backe und Reichsjugendführer Axmann. Wie Reichsminister Backe in seiner Ansprache u. a. erklärte, stieg die Beteiligung der Landjugend im Reichsberufswettkampf von 67 000 im Jahre 1934 auf 290 000 im Jahre 1938 und auf über 600 000 im Kriegsjahr 1944.

— **50 584 Betriebe nahmen am Berufswettkampf teil**[2]**).** Der im Mai abgeschlossene erste Kriegsberufswettkampf der Jugend hat durch die reichseinheitliche Aufgabenstellung wertvolle Aufschlüsse über die beruflichen Leistungen der Jugend gegeben. Sie bilden die Grundlage für die weitere Leistungsertüchtigung der Jungen und Mädel. 50 584 Betriebe mit 2,5 Millionen Jugendlichen haben am Wettkampf teilgenommen. In 19 Wettkampfgruppen sind über 830 Berufe und Tätigkeiten erfaßt worden, 68 v. H. davon entfallen auf gelernte Berufe, 23 v. H. auf die angelernten Berufe und 9 v. H. auf Ungelernte.

[1]) Völkischer Beobachter, Nr. 120 vom 19. April 1944.
[2]) Neuer Wirtschaftsdienst Nr. 103 vom 31. Mai 1944.

— **Industrie-Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen 1942**[1]**).** Die Reichswirtschaftskammer berichtet über die Industrie-Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen 1942. Da eine Durchlöcherung der Berufsausbildungsmaßnahmen von schweren Folgen für den Nachwuchs der Wirtschaft wäre, werden diese Prüfungen nach wie vor unverändert durchgeführt. Die Notprüfungen beschränkten sich auf nur 3,8 v. H. der Gesamtzahl der Prüflinge. Über 5 400 Prüfungsausschüsse mit mehr als 20 000 Prüfern standen im Berichtsjahr zur Verfügung, womit die Prüfungseinrichtungen erneut vermehrt und ausgebaut wurden. Bestimmend hierfür war die ständig wachsende Zahl der Prüflinge, die im Jahre 1942 den höchsten Stand seit Durchführung der Prüfungen erreichte. Über 121 000 Prüflinge haben an den Prüfungen der Industrie- und Handelskammern teilgenommen. Bei den Metallberufen wurde die Prüfung zu 90 v. H. nach reichseinheitlichen Grundlagen durchgeführt. Auch für die schriftliche Prüfung ist die Schaffung reichseinheitlicher Aufgaben in Vorbereitung. Die Jugendlichen drängen zur Prüfung, um die Bestätigung ihrer Leistungen durch den Facharbeiterbrief zu erhalten. Seit Einführung der Prüfungen sind rund eine halbe Million gewerblicher Lehrlinge geprüft worden, 350 000 Prüflinge davon entfielen auf die Kriegsjahre. Im Jahre 1942 haben 89,3 v. H. der Prüflinge die Prüfung bestanden.

— **Zulassung zur Meisterprüfung weiter erleichtert**[2]**).** Der Reichswirtschaftsminister hatte bereits im Dezember 1941 festgelegt, daß die im Wehrdienst stehenden Handwerksgesellen unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig zur Meisterprüfung zugelassen werden können. Eine dieser Voraussetzungen war die Teilnahme an einem anerkannten Vorbereitungskursus des Handwerks. Inzwischen hat das OKW. im Rahmen der Truppenbetreuung Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften zur Weiterbildung im Beruf und zur Vorbereitung auf die Handwerksmeisterprüfung für eine Reihe von Handwerksberufen eingerichtet. In einem Erlaß vom 29. 3. 1944 hat der Reichswirtschaftsminister daher nunmehr im Einvernehmen mit dem OKW. bestimmt, daß alle die Handwerksgesellen

[1]) Reichsanzeiger Nr. 127 vom 7. Juni 1944.
[2]) Min.-Blatt des RWM. vom 19. April 1944.

für ihre Zulassung zur Meisterprüfung von der Teilnahme an einem anerkannten Vorbereitungskursus des Handwerks zu befreien sind, die im Rahmen der Berufsförderung der Wehrmacht an den für ihre Berufe vorgesehenen Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften sowie an dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung mit Erfolg teilgenommen haben.

Arbeitsdienst

Serbien **Einführung des Nationalen Arbeitsdienstes[1]).** Eine kürzlich erlassene Verordnung der serbischen Regierung führt den Nationalen Arbeitsdienst zur Erneuerung Serbiens ein, dessen Aufgabe es ist, die serbische Jugend im nationalen Sinne und zur Achtung der Arbeit zu erziehen. Der Arbeitsdienst ist dem Ministerium für Arbeit, Sozialfürsorge und Volksgesundheit, auf dessen Vorschlag der Ministerrat jährlich die Zahl der Dienstpflichtigen festsetzt, als selbständige Einrichtung unterstellt.

Dauer der Dienstzeit. Die Dauer des Arbeitsdienstes kann bis zu 1 Jahr, jedoch nicht weniger als 6 Monate betragen. Eingezogen werden Dienstpflichtige, die im Einberufungsjahr ihr 19. Lebensjahr vollenden. Freiwillige können bereits mit 17 Jahren eingestellt werden. Angehörige des Nationalen Arbeitsdienstes sind: das Stammpersonal, die Dienstpflichtigen, die Freiwilligen, die Längerdienenden und Angestellte. Juden und Zigeuner sowie Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind vom Arbeitsdienst ausgeschlossen. Die Dienstpflichtigen haben während der Dauer der Dienstzeit Anspruch auf freie Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Krankenurlaub. Auch sind sie gegen Krankheit und Unfall versichert.

Leitung des Arbeitsdienstes. An der Spitze des Nationalen Arbeitsdienstes steht der Leiter, der dem Minister für Arbeit, Sozialfürsorge und Volksgesundheit untersteht und ihm jährlich eine Aufstellung über die im Kalenderjahr vorzunehmenden Arbeiten vorlegt. Die Leitung des Nationalen Arbeitsdienstes hat ihren Sitz in Belgrad und gliedert sich in folgende Abteilungen: Leiterstab, Organisationsabteilung, Wirtschaftsabteilung und Sanitätsabteilung. An der Spitze jeder dieser Abteilungen steht ein Abteilungschef, der wieder dem Chef des Stabes untersteht.

Verschiedene Bestimmungen. Die Ausübung eines Berufes im Staats- oder Verwaltungsdienst, die Bewilligung zur Ausübung eines selbstständigen Gewerbes, die Führung eines Handels- oder Industrieunternehmens und die Aufnahme an Universitäten oder Hochschulen wird künftig von der Ableistung des Arbeitsdienstes abhängig gemacht werden. Behörden und Dienststellen sind verpflichtet, den Nationalen Arbeitsdienst in der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Gemeinden, in deren Bereich Arbeiten ausgeführt werden, haben für Unterkunft und Verpflegung der Männer vom Arbeitsdienst zu sorgen.

Mittel. Die Kosten des Nationalen Arbeitsdienstes werden aus eigenen Einnahmen sowie aus Staatszuschüssen bestritten.

Arbeitsbedingungen

Allgemeines

Deutschland **Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter[2]).** Durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. 3. 1944 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. 3. 1944 werden die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter auf eine neue Grundlage gestellt. Für Ostarbeiter gelten nunmehr die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter können daher in Zukunft Arbeitsentgelte erzielen, wie sie den in Arbeit und Leistung vergleichbaren sonstigen ausländischen Arbeitskräften gewährt werden. In den übrigen Arbeitsbedingungen werden die besonderen Verhältnisse berücksichtigt, in denen sich die im Reich eingesetzten Ostarbeiter befinden. So können alle Bestimmungen, die auf dem besonderen Treueverhältnis zwischen dem deutschen Betriebsführer und dem deutschen Gefolgsmann beruhen, nicht auf Ostarbeiter angewendet werden. Andererseits sind dem

[1]) Donauzeitung, Nr. 117, 23. Mai 1944.
[2]) Reichsgesetzblatt I, S. 68/73.

Ostarbeiter in großzügiger Weise alle gegenüber der deutschen Volksgemeinschaft vertretbaren Vergünstigungen gegeben worden. Die Gleichstellung der Ostarbeiter in den Lohn- und Gehaltsbedingungen mit den sonstigen ausländischen Arbeitskräften zieht zwangsläufig die Ausdehnung der deutschen Bestimmungen über die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge auf Ostarbeiter nach sich.

— **Auszeichnung von Ausländern in der Rüstungsindustrie.** Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion gibt bekannt, daß durch Verordnung des Führers die deutsche bronzene Verdienstmedaille (BM.) neu geschaffen wurde[1]). Sie soll in erster Linie der Auszeichnung verdienter ausländischer Arbeiter in der Rüstungsindustrie, soweit diese nicht Kriegsgefangene sind, ohne Ansehen der Nationalität, dienen. Bei der unbedingt sorgfältigen Auswahl der Ausländer muß nicht nur Arbeitswilligkeit und Einsatzfreudigkeit im Betrieb, sondern auch ein außerdienstlich einwandfreies Verhalten und aufrichtige Deutschfreundlichkeit nachgewiesen werden.

Gestaltung des Arbeitsvorganges

Deutschland **Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb[2]).** Um den Ausbau des betrieblichen Vorschlagswesens zu fördern und den Betriebsführern Gelegenheit zu geben, gute Verbesserungsvorschläge einzelner Gefolgschaftsmitglieder ausreichend anerkennen zu können, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in einem Erlaß unter Aufhebung der bisher bestehenden Vorschriften neue Bestimmungen herausgegeben. Er hat festgelegt, daß die Betriebsführer bei Ausschüttung derartiger Prämien bis zur Höhe von 500 RM je Einzelfall den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit nicht zu fragen brauchen, wenn sie über die Prämienfälle genaue Listen führen, Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder bekanntgeben, die Höhe der Prämien in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern festlegen und die Zahl der jährlichen Prämienfälle in genau festgelegten Grenzen halten. Nach dem Erlaß darf die Zahl der jährlichen Prämienfälle in Betrieben bis zu 20 Beschäftigten höchstens 50 v. H., bis zu 100 Beschäftigten höchstens 35 v. H., bis zu 1 000 Beschäftigten höchstens 20 v. H., bis zu 5 000 Beschäftigten höchstens 10 v. H. und über 5 000 Beschäftigte höchstens 5 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft betragen.

[1]) Reichsgesetzblatt I, S. 147.
[2]) Reichsarbeitsblatt I, S. 173.

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Dänemark **Schiedsspruch über die Erhöhung der Teuerungszulagen[1]).** Bekanntlich laufen die Gesamtarbeitsverträge, die zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem Arbeitgeberverein abgeschlossen sind, jeweils am 1. März ab[2]). Vorverhandlungen zwischen beiden Organisationen über die Neuregelung der Teuerungszulage führten zu keinem Ergebnis, so daß der Streitfall dem Arbeits- und Schlichtungsamt[3]) unterbreitet wurde. Die Forderungen des Gewerkschaftsbundes waren: eine Lohnzulage für die niedrigen Löhne, eine Erhöhung der Schichtlöhne und eine Erhöhung der Teuerungszulage.

Das Arbeits- und Schlichtungsamt fällte am 22. Februar 1944 einen Schiedsspruch, nach dem die Teuerungszulagen bis 1. März 1945 wie folgt geregelt werden: Die bisher gezahlten Teuerungszulagen sind zu erhöhen mit 5 Oere je Stunde für männliche Arbeiter über 18 Jahre, mit 3¼ Oere je Stunde für weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre und mit 2 Oere je Stunde für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren. Eine besondere Erhöhung der niedrigen Löhne wurde nicht vorgesehen; die festgesetzte Erhöhung gilt also für alle Löhne gleichmäßig.

Für die meisten Arbeitnehmer, deren Teuerungszulage nach der Kennziffer für Lebenshaltungskosten von 184 berechnet ist, beträgt danach die gesamte Teuerungszulage auf die Löhne nach dem Abkommen vom 31. Oktober 1931:

Für männliche Arbeiter von 23 Jahren und darüber	Oere je Std. 50,14
Für andere erwachsene männliche Arbeiter, über 18 Jahre	45,15
Für weibliche Arbeiter von 23 Jahren und darüber	32,20
Für andere weibliche Arbeiter (erwachsen) über 18 Jahre	29,20
Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren	18,15

Der Schiedsspruch wirkt sich in einer Erhöhung der Wochenlöhne wie folgt aus: Erwachsene männliche Arbeiter erhalten wöchentlich rd. 2,40 Kr.

[1]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 3, S. 259.
[3]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1941, Heft 3, S. 335.

mehr (gefordert waren 6,10 Kr.); erwachsene weibliche Arbeitnehmer erhalten 1,56 Kr. mehr (gefordert waren 3,94 Kr.), und die Erhöhung für jugendliche Arbeiter beträgt wöchentlich 0,96 Kr. (gefordert waren 2,50 Kr.). Die Frage der Erhöhung der Schichtlöhne wurde einer späteren Entscheidung vorbehalten.

England **Erhöhung der Mindestlöhne im Bergbau[1]).** Von dem Bergarbeiterverband (Mine Workers Federation) wurde Ende 1943 die Forderung auf Erhöhung der Mindestlöhne von 4 £ 3 s auf 6 £ für Untertagearbeiter und von 3 £ 18 s auf 5 £ 10 s wöchentlich für Übertagearbeiter aufgestellt. Da zwischen der Vereinigung der Bergwerksbesitzer (Mining Association) und dem Bergarbeiterverband keine Einigung erzielt werden konnte, wurde im Januar 1944 vom Schlichtungsamt für die Kohlenindustrie ein Schiedsspruch gefällt, der die Mindestlöhne für Untertagarbeiter auf 5 £ und für Übertagarbeiter auf 4½ £ wöchentlich festsetzte. Gleichzeitig wurden die Mindestlöhne für Jugendliche, die bereits im September 1943 durch Schiedsspruch festgesetzt worden waren, neu geregelt. Nachstehend geben wir diese Lohnsätze für Jugendliche nach dem Schiedsspruch vom September 1943 und dem Schiedsspruch vom Januar 1944 wieder:

Alter	Wochenlöhne für Jugendliche nach dem			
	Schiedsspruch von 1943		Schiedsspruch von 1944	
	Arbeit über Tage	Arbeit unter Tage	Arbeit über Tage	Arbeit unter Tage
14 Jahre	27 s 6 d	32 s	31 s 6 d	38 s 6 d
16 Jahre	35 s 6 d	40 s	40 s 6 d	48 s 0 d
18 Jahre	44 s 0 d	52 s	60 s 0 d	70 s 0 d
20 Jahre	53 s 0 d	60 s	70 s 0 d	80 s 0 d

— **Neues Abkommen über Bergarbeiterlöhne.** Der Schiedsspruch über die Erhöhung der Mindestlöhne im Bergbau legte den Parteien nahe, eine Überprüfung des ganzen bestehenden Lohnsystems im Bergbau vorzunehmen. Durch die verschiedenen Streiks von Bergarbeitern und ihre Unzufriedenheit mit dem Schiedsspruch mit veranlaßt, traten im Monat März 1944 unter dem Vorsitz des Brennstoffministers Lloyd Georges die Vertreter der Vereinigung der Bergwerksbesitzer (Mining Association) und des Bergarbeiterverbandes (Mine Workers Federation) zu Verhandlungen über eine Neuregelung der Löhne der Bergarbeiter zusammen.

Die Regierung hatte dazu Vorschläge unterbreitet, die als Verhandlungsgrundlage dienten. Sie zielten darauf ab, die alten Sätze für die Grundlöhne und die Sätze für Stückarbeit neu festzusetzen und dadurch eine Vereinfachung und eine engere Beziehung zwischen Lohn und Förderleistung herbeizuführen. Die Löhne waren bisher durch prozentuale Zuschläge verschiedener Art nach und nach erhöht worden und diese Zuschläge erreichten schon vor dem Schiedsspruch 32 v. H. des gesamten Lohnes. Die Regierung wollte außerdem durch diese Neuregelung auch von dem bezirklichen Prämiensystem für überdurchschnittliche Förderleistungen loskommen, das sie vor einiger Zeit als Anreiz zu verstärkter Kohleförderung eingeführt und das sich als ein Mißerfolg herausgestellt hatte. Weiter strebte sie eine Stabilisierung der Löhne auf der neuen Basis für einen längeren Zeitraum an. Im einzelnen waren die Vorschläge der Regierung die folgenden[1]):

1. Der einzige Zuschlag zu den Grundlöhnen soll der Lebenshaltungskosten-Zuschlag sein.
2. Bei Tagelohn sollen weitere Lohnverbesserungen, der feste Zuschlag und andere prozentuale Aufschläge in den Tageslohnsatz einbezogen werden.
3. Zu den Stücklohnsätzen sollen der feste Zuschlag und andere prozentuale Aufschläge kommen, die künftig durch die prozentuale Erhöhung der Grundlohnsätze (außer dem Lebenshaltungskosten-Zuschlag) den Mindestschichtlohn in dem betreffenden Bezirk ausmachen. Der neue Stücklohnsatz soll sicherstellen, daß bei gleichbleibender Fördermenge keine Kürzung der Stücklohnverdienste eintritt.
4. Die sich ergebenden revidierten Lohnsätze und die bestehenden Mindestlöhne sollen durch ein Abkommen zwischen beiden Parteien des Bergbaues bis Dezember 1947 aufrechterhalten werden. Zu diesem Zeitpunkt kann jede Partei mit 6monatiger Frist das Abkommen kündigen oder Verbesserungsanträge stellen.

Wie aus Pressemeldungen[2]) hervorgeht, ist nach längeren Verhandlungen

[1]) The Economist, Nr. 5 240, 29. Januar 1944.

[1]) The Times, Nr. 49 800, 9. März 1944.
[2]) The Times, Nr. 49 814, 25. März 1944.

auf Grund dieser Vorschläge eine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen. Das neue Abkommen soll einschließlich der durch den Schiedsspruch festgesetzten Mindestlöhne bis Ende 1947 gelten und kann dann mit 6monatiger Frist gekündigt werden. Bis dahin sollen die neuen Lohnsätze unverändert in Geltung bleiben und beide Parteien haben sich verpflichtet, alles zu tun, um die Einhaltung des Abkommens durch ihre Mitglieder sicherzustellen. Besonders erwähnt wird, daß das bisherige bezirkliche Prämiensystem für überdurchschnittliche Förderleistung nicht weiter fortgesetzt werden soll, daß aber bei der Festsetzung der neuen Stücklohnsätze die Bezirke besonders berücksichtigt werden sollen, die bisher regelmäßig solche Prämien erhalten haben.

Frankreich

Fortführung der staatlichen Lohnregelung. Die staatliche Lohnregelung, die mit der VO. des Arbeitsministers vom 21. Juni 1943 über die Lohnregelung in der Metallindustrie[1]) einsetzte und später die Eisenerzbergwerke, die Großeisenindustrie, die Kohlenbergwerke und die Hafenarbeiter durch besondere VO. umfaßte, ist kürzlich auf weitere Gewerbezweige[2]) ausgedehnt worden. Geregelt wurden die Löhne in der Textilindustrie, in der chemischen Industrie, die Gehälter in den Banken, bei den Versicherungsgesellschaften und von den technischen Angestellten in der Metallindustrie.

Allen diesen VO. gemeinsam sind die Grundsätze der Lohnstabilität, der Leistungssteigerung und der Lohngerechtigkeit, die durch die neuen Regelungen verwirklicht werden sollen. Die Lohngerechtigkeit und die Leistungssteigerung sollen durch eine verfeinerte Eingruppierung der Arbeitnehmer nach Tätigkeitsgruppen erreicht werden. Es wird also nicht mehr nach dem Schema: ungelernter Arbeiter, angelernter Arbeiter und Facharbeiter unterschieden, sondern nach der Wertigkeit der Arbeit des einzelnen. Für die Textilindustrie und für die chemische Industrie sind z. B. sieben Gruppen und für die Kunstfaserindustrie sogar neun Tätigkeitsgruppen festgelegt worden. Für die Metallindustrie waren seinerzeit acht solche Gruppen vorgesehen, und diese Einteilung hat sich im allgemeinen gut bewährt. Desgleichen ist auch die Einteilung des Landes in sechs Gebietszonen, die ebenfalls im Juni 1943 bei der Lohnregelung für die Metallindustrie erstmalig eingeführt wurden, beibehalten worden. Diese Einteilung wurde übrigens durch eine besondere VO. vom 7. März 1944 über die gebietlichen Zonen für die Festsetzung der Löhne[1]) genau festgelegt und sie soll auch für alle künftigen Lohnregelungen gelten. Innerhalb der Tätigkeitsgruppen und der Gebietszonen ist jeweils der Mindest- und der Höchstlohn festgesetzt worden. Die neuen Lohnsätze für die Textilindustrie und für die chemische Industrie gelten ab 15. März 1944. Wir geben sie nachstehend für die Gebietszonen 1 und 6 wieder:

Tätigkeitsgruppen	Gebietszone 1		Gebietszone 6	
	Mindestlöhne	Höchstlöhne	Mindestlöhne	Höchstlöhne
	Stundenlöhne in ffrs.			
Textilindustrie				
1	9,80	11,30	6	6,90
2	10,80	12,40	6,60	7,60
3	11,80	13,60	7,20	8,30
4	12,80	14,70	7,90	9,10
5	13,80	15,90	8,50	9,80
6	14,80	17,10	9,10	10,50
7	16,80	19,30	10,10	11,60
Kunstfaserindustrie				
1	10	11,50	6	6,60
2	10,75	12,35	6,45	7,40
3	11,50	13,25	6,90	7,95
4	12,25	14,10	7,35	8,45
5	13	14,95	7,80	9
6	13,75	15,80	8,25	9,50
7	14,50	16,70	8,70	10
8	15,25	17,55	9,15	10,50
9	16	18,40	9,60	11
Chemische Industrie				
1	10	11,50	6	6,90
2	10,70	12,30	6,40	7,40
3	12	13,80	7,20	8,30
4	13	15	7,80	9
5	14	16,10	8,40	9,70
6	16	18,40	9,60	11
7	17,50	20,10	10,50	12,10

Bei Stückarbeit können die Akkordverdienste die festgesetzten Höchstsätze in jeder Tätigkeitsgruppe ohne besondere Genehmigung durch die Gewerbeaufsicht um 15 v. H. überschreiten.

Die Löhne von Jugendlichen und Lehrlingen von weniger als 20 Jahren betragen bestimmte Vomhundertsätze der festgesetzten Löhne. So erhalten Jugendliche bis zu 15 Jahren 40 v. H., bis zu 16 Jahren 50 v. H., bis zu 17 Jahren 60 v. H., bis zu 18 Jahren 70 v. H., bis zu 19 Jahren 80 v. H. und bis zu 20 Jahren 90 v. H. der festgesetzten Löhne.

[1]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1944, Heft 1, Seite 42.
[2]) Journal Officiel, Nr. 64, 15. März 1944.

[1]) Bulletin Quotidien d'Etudes et d'Informations Economiques, Nr. 814, 16. März 1944.

Für Arbeiterinnen ist der Lohn, sofern sie in der Erzeugung beschäftigt sind, auf 80 v. H. der festgesetzten Löhne und für die anderen Arbeiterinnen auf 70 v. H. festgelegt. Bei Stückarbeit erhalten sie jedoch bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung denselben Lohn wie die männlichen Arbeitnehmer.

In Kunstfaserfabriken können zu den festgesetzten Löhnen für besonders beschwerliche und schmutzige Arbeiten Prämien gewährt werden. Der Satz dieser Prämien unterliegt der Genehmigung durch die Gewerbeaufsicht.

Bisher sind für 10 verschiedene Gewerbezweige solche staatlichen Lohnregelungen erfolgt. Eine weitere wird für das Hoch- und Tiefbaugewerbe vorbereitet. Damit sind für viele wichtige Berufszweige die Löhne und Gehälter neu geregelt worden. Die Regierung hat die Absicht, die festgesetzten Löhne stabil zu halten. Es soll deshalb auch eine entsprechende Neuordnung in der Preispolitik eingeleitet werden.

Kroatien **Beihilfen für landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte[1]).** Nach einer VO. vom 8. März 1944 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, den ständigen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten, die am Tage der Verlautbarung der VO. vom 3. Dezember 1943 bei ihnen beschäftigt waren, folgende Beträge als Beihilfen auszuzahlen:

1. An Arbeiter und Angestellte, die ihren Lohn in Naturalien und Geld beziehen und deren Geldlohn für ein Vierteljahr oder länger vereinbart ist, die Hälfte des auf ein Jahr entfallenden Geldlohnes, doch höchstens 6 000 Kuna. An Monatslohnbezieher der Lohn von 4 Monaten, aber höchstens 4 000 Kuna.
2. An Arbeiter und Angestellte, die nur Geldlohn erhalten, ein Monatsgehalt.
3. An ständige Taglöhner den auf 150 Arbeitsstunden entfallenden Lohn, wenn sie 100 Arbeitstage hindurch beim Arbeitgeber beschäftigt waren.

Von diesen Beihilfen kann der Arbeitgeber bereits geleistete Beihilfen in Abzug bringen.

Frauenarbeit, Jugendlichen- und Kinderarbeit

Deutschland **Fürsorgepflicht des Betriebsführers für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder.** Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat eine Anordnung[1]) erlassen, in der es den Betriebsführern zur Pflicht gemacht wird, sich besonders der jugendlichen Arbeitskräfte anzunehmen, die, sei es infolge eines Einsatzes in entfernt liegenden Betrieben, sei es infolge einer Versetzung oder Abordnung, nicht mehr täglich in den Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Erziehungsberechtigten zurückkehren können. In diesen Fällen hat der Betriebsführer gegen Entgelt von kalendertäglich 1.50 RM. den jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern eine einwandfreie Unterkunft und eine ausreichende Verpflegung zu gewähren, Er hat auch die Verdienste gegebenenfalls durch die Ausschüttung eines Verpflegungszuschusses so zu regeln, daß bei guter Leistung, einwandfreiem Verhalten und einer mindestens 48-stündigen Wochenarbeitszeit die notwendigen Lebenshaltungskosten dieser jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder gedeckt werden.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Kroatien **Mitgliederstand der Sozialversicherung[2]).** Nach Angaben der Arbeiterversicherungszentrale waren am Jahresende 1943 im unabhängigen Staat Kroatien bei den kroatischen Sozialversicherungsanstalten insgesamt 187 013, davon 120 650 männliche und 66 363 weibliche Arbeiter und Angestellte versichert.

Die stärkstvertretenen Berufsgruppen sind: die im Haushalt Bediensteten mit 15 918, die im Handel Beschäftigten mit 13 748 und an dritter Stelle die Gemeindebediensteten mit 12 704 Versicherten.

Der Tagelohn der Versicherten im Landesdurchschnitt betrug im Monat November 1943 117,06 Kn. Im selben Monat betrug der der Versicherung zugrunde gelegene Gesamtlohn 547,31 Mill. Kn.

[1]) Der schaffende Deutsche, Esseg (Osieg), Kroatien, Nr. 10, 6. Mai 1944.
[2]) Hrvatski Narod, Nr. 1028, 7. Mai 1944.

[1]) Reichsarbeitsblatt I, S. 197.

Slowakei **Tätigkeit der Arbeitersozialversicherungsanstalt von 1939—1943[1]).** Von der Arbeitersozialversicherungsanstalt (Robotnickà sociàlna poištovna) wurden kürzlich Angaben über ihre Tätigkeit von 1939 bis 1943 veröffentlicht. Danach ergibt sich über die Entwicklung der Zahl der versicherten Arbeiter sowie über die Entwicklung der versicherten durchschnittlichen Tagelöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen und über die versicherte Gesamtjahreslohnsumme nebenstehendes Bild:

Jahr	Zahl der versicherten Arbeiter	Versicherte durchschnittliche Tagelöhne		Versicherte Gesamtjahreslohnsumme
	Monatsdurchschnitt	Männer	Frauen	
1939	216 700	18.98 Ks	10,97 Ks	1 307 000 Ks
1940	223 553	21,16 „	11,84 „	1 576 000 „
1941	255 975	24,49 „	13,94 „	2 176 000 „
1942	281 770	27,15 „	17,45 „	2 662 000 „
1943	342 768	36,61 „	22,5 „	3 120 000 „

Die Entwicklung der Leistungen der Krankenversicherungsabteilung, der Invaliden- und Altersversicherungsabteilung sowie der Staatszuschüsse zu Renten von 1939 bis einschließlich 1. Halbjahr 1943 ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

Jahr	Leistungen der Krankenversicherungsabteilung für die Versicherten	Leistungen der Krankenversicherungsabteilung für die Familienangehörigen	Leistungen der Alters- und Invalidenversicherungsabteilung	Staatszuschüsse zu Renten
1939	45 569 000 Ks	11 004 000 Ks	24 069 000 Ks	7 273 000 Ks
1940	48 199 000 „	9 690 000 „	36 780 000 „	9 469 000 „
1941	76 485 000 „	20 280 000 „	38 059 000 „	9 705 000 „
1942	103 547 000 „	26 776 000 „	39 435 000 „	9 985 000 „
1. Halbjahr 1943	70 877 000 „	8 260 000 „	17 914 000 „	8 480 000 „

— **Beratungsausschüsse in der Sozialversicherung[2]).** Anfang 1944 nahmen die durch ein Gesetz von 1942 vorgesehenen und Ende 1943 eingesetzten Beratungsausschüsse bei den Dienststellen der Arbeitersozialversicherungsanstalt (Robotnicka sociàlna poištovna) ihre Tätigkeit auf. Die Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern und 6 stellvertretenden Mitgliedern und setzen sich zur einen Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitnehmern zusammen, wobei die Landwirtschaft durch 2 Mitglieder, Handel und Gewerbe durch 1 Mitglied und das Verkehrswesen ebenfalls durch ein Mitglied vertreten sein müssen. Die Mitgliedschaft im Beratungsausschuß ist ehrenamtlich.

Spanien **Neues Verfahren zur Durchführung der Sozialversicherung auf dem Lande[3]).** Weder die Sozialversicherung noch auch das die Landwirtschaft miteinschließende System der Familienbeihilfen hat bis jetzt in der bäuerlichen Bevölkerung festen Fuß zu fassen vermocht. Die Ursache davon wird darin erblickt, daß es bei den auf dem Lande gegebenen Verkehrsverhältnissen den zuständigen Stellen schwierig ist, eine enge Verbindung mit den Landarbeitern zu gewinnen und aufrechtzuerhalten, während andererseits der in Betracht kommende Personenkreis vor den in der Sozialversicherung üblichen Formalitäten (Aufstellung von Listen, Ausfüllung von Formblättern u. dgl.) eine gewisse Scheu an den Tag legt.

In dem Bestreben, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat die Regierung vor kurzem im Rahmen der syndikalistischen Organisation eine besondere Abteilung, das Syndikatswerk Sozialfürsorge (Obra Sindical Prevision Social) ins Leben gerufen. Der neuen Abteilung liegt es ob, durch Herstellung lebendiger Beziehungen zwischen der Landbevölkerung und den beteiligten Dienststellen die tatsächliche Anwendung der Sozialversicherung und des Beihilfesystems in die Wege zu leiten. Überdies wird das für beide genannten Regelungen zuständige Vorsorge-Institut (Instituto Nacional de Prevision Social) durch die Aufhebung gewisser Nebenstellen (Cajas collaboradoras de caracter interprovincial) straffer organisiert werden.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Australien **Kostenfreie Heilmittelbelieferung.** Die australische Bundesregierung hat im Senat

[1]) Gardista. Nr. 99, 30. April 1944.
[2]) Slovensky Tyzden, Nr. 13, 2. April 1944.
[3]) Pueblo, Nr. 1034, 6. November 1943.

einen Gesetzentwurf über die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln eingebracht (Pharmaceutical benefit bill)[1]).

Danach soll jedermann auf die kostenlose Belieferung mit einem vom Arzt verordneten Heilmittel Anspruch haben, und zwar auch dann, wenn er die Erkrankung durch unzweckmäßiges Verhalten (misconduct) selbst herbeigeführt hat.

Eine Liste der in Betracht kommenden Heilmittel würde von einem Sachverständigen-Ausschuß aufzustellen sein. Sie soll in jedem Falle Insulin sowie einige andere Medikamente und gewisse Heilbehelfe enthalten.

Der Apotheker hätte Anspruch auf Vergütung der Materialkosten, der Gebühren für die Dispensation und einen angemessenen Verdienstzuschlag. Die durchschnittlichen Kosten je Verordnung werden auf 2 s 2 d veranschlagt.

Die Mittel für die Deckung des Aufwandes wären allein vom Staate zu tragen.

Deutschland **Fünf Jahre Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene[2]).** Eine Sozialmaßnahme, die zum 50. Geburtstag des Führers verkündet wurde, konnte am 1. Juli auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblicken.. Durch Verordnung vom 20. April 1939 rief der Reichsarbeitsminister die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene ins Leben. Die Kriegshinterbliebenen haben heute bei freier Arztwahl einen Rechtsanspruch auf eine zeitlich nicht begrenzte, also ohne Aussteuerung gewährte Krankenhilfe, bestehend in ärztlicher und fachärztlicher Behandlung, Zahnbehandlung, Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Wochenhilfe. Krankenhauspflege wird bis zur Dauer von 26 Wochen und für mitversicherte Angehörige bis zu 13 Wochen gewährt. Zuständig sind die Orts- oder Landkrankenkassen des Wohnsitzes. Die Zugehörigkeit zur Krankenkasse setzt versorgungsrechtliche Bezüge voraus. Die guten Erfahrungen, die mit der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gemacht wurden, veranlaßten den Reichsarbeitsminister, im Jahre 1941 auch die Rentner der Reichsversicherung aufzunehmen. Auf diese Weise genießen heute über 5 Millionen Sozialrentner im Krankheitsfalle den gesetzlichen Versicherungsschutz.

[1]) The Times, Nr. 49783, 18. Februar 1944.
[2]) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 181 vom 3. 7. 1944.

Niederlande **Die Pflichtkrankenversicherung.** Zum erstenmal seit dem Inkrafttreten der Krankenversicherungsverordnung am 1. November 1941 hat der Kommissar für das Krankenkassenwesen einen Bericht veröffentlicht über die Ergebnisse des Jahres 1942. Wir entnehmen diesem Bericht die folgenden Einzelheiten[1]).

Versicherte. Aus den letzten statistischen Angaben über die freiwillige Krankenversicherung, die sich auf das Jahr 1940 bezogen, ergab sich eine Zahl von 4 025 541 Versicherten, das sind 456 je 1000 Einwohner. Für das Jahr 1942 wurden 3 360 255 Pflichtversicherte festgestellt, dazu kommen noch 2 031 857 freiwillig Versicherte. Im Ganzen waren demnach 5 392 112 Personen bei den Pflichtkrankenkassen versichert. Die Gesamtzahl der gegen Krankheit versicherten ergab also eine Steigerung von rund 34 v. H. gegenüber 1940.

Ergebnisse. Die Pflichtkrankenversicherung wird gespeist aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Der Gesamtbeitrag beträgt 4 v. H. des Lohnes und wird vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen. Im Durchschnitt beläuft sich der Betrag, der für jeden Versicherten (Pflichtversicherte und mitversicherte Familienangehörige) jährlich bezahlt wird, auf rund 16 hfl. Die Leistungen der Krankenversicherung haben im Jahre 1942 je Versicherten im Durchschnitt 14,27 hfl. betragen. In diesem letzten Betrag sind die Verwaltungskosten mit einberechnet. Der Beitrag von 4 v. H. des Lohnes hat sich somit als ausreichend erwiesen und konnte deshalb auch für das Jahr 1943 beibehalten werden.

Rumänien **Ärztliche Versorgung der Landbezirke[2]).** Eine der wesentlichen Schwierigkeiten, die den auf die Einführung einer Pflichtversicherung für die Landarbeiter und Kleinbauern gerichteten Bestrebungen entgegenstehen, liegt in dem empfindlichen Mangel an Ärzten, Heilanstalten und Ambulatorien.

In Regierungskreisen prüft man daher gegenwärtig die Frage, ob nicht zunächst eine besondere Kategorie von Landärzten mit einer verkürzten Studiendauer von nur drei Jahren heranzubilden sei, um dem Mangel abzuhelfen.

[1]) Economisch-Statistische Berichten, Nr. 1438, 12. Januar 1944.
[2]) Donau-Zeitung, Nr. 92, 23. April 1944.

Spanien **Kranken- und Mutterschaftsversicherung.** Die neue Krankenversicherung hat nunmehr ihre endgültige Form durch die VO. vom 11. November 1943 erhalten[1]). Die Wesenszüge des Systems sind die folgenden:

Anwendungsbereich: Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle in selbständiger oder abhängiger Stellung erwerbstätigen Personen, deren Arbeitseinkommen 9 000 Ptas. jährlich nicht überschreitet. Für Handarbeiter gilt diese Einkommensgrenze nicht.

Wer wegen Uberschreitung der Grenze aufhört, versicherungspflichtig zu sein, kann sich freiwillig weiterversichern.

Organisation: Die Versicherung wird von der Nationalen Vorsorge-Anstalt (Instituto Nacionál de Prévison) durchgeführt. Sie errichtet zu diesem Zweck eine besondere Kasse (Caja Nacional de Seguro de Enfermedad). Diese Kasse untersteht der Leitung eines von der Anstalt ernannten Direktors.

Aufbringung der Mittel: Der im Umlageverfahren aufzubringende Finanzbedarf der Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie durch einen Staatszuschuß gedeckt. Zum Zwecke der Beitragsentrichtung und der Berechnung der Geldleistungen werden die Versicherten nach ihrem Arbeitseinkommen in acht Klassen eingeteilt, deren Grundlohn sich zwischen 6 Ptas. — Klasse I — und 30 Ptas. — Klasse VIII — bewegt. Der Beitrag wird als ein Hundertsatz dieses Grundlohns vom Arbeitsminister festgesetzt. Er ist, soweit es sich um pflichtversicherte Lohnbezieher handelt, von diesen und ihrem Arbeitgeber zu gleichen Teilen, im übrigen vom Versicherten allein zu tragen.

Leistungen: Die Versicherung leistet bei Krankheit, Mutterschaft und Todesfall.

Die Sachleistungen der Krankenversicherung gebühren dem Versicherten sowohl für seine eigene Person wie auch für seine Angehörigen. Sie bestehen in allgemein- und fachärztlicher einschließlich zahnärztlicher Behandlung für die Höchstdauer von 26 Wochen jährlich. Anstaltspflege kann dem Versicherten und seinen Angehörigen für die Höchstdauer von 12, für Angehörige 6 Wochen jährlich bewilligt werden. Auch hat die Versicherung für die notwendigen Heilmittel aufzukommen, und zwar bei den Versicherten für höchstens 26, bei ihren Angehörigen für höchstens 13 Wochen.

Das auf 50 v. H. des Grundlohns angesetzte Krankengeld gebührt dem persönlich Versicherten für die Höchstdauer von 26 Wochen nach einer Wartezeit von sechs Monaten vom fünften Krankheitstag an, wenn die Krankheit wenigstens sieben Tage dauert. Bei Anstaltsbehandlung wird Krankengeld nicht gewährt, doch erhält der Familienversorger ein auf 10 v. H. des Grundlohns bemessenes Hausgeld.

Die Sachleistungen der Mutterschaftsversicherung umfassen die Schwangerschaftsuntersuchung und die Geburtshilfe durch den Arzt sowie den Beistand einer Hebamme. Gegebenenfalls ist Anstaltsentbindung für die Höchstdauer von acht Tagen bei normaler Entbindung, sonst für die notwendige Dauer zu gewähren.

Wochengeld im Betrage von 60 v. H. des Grundlohns steht der Frau zu, wenn sie eine neunmonatige Wartezeit vollendet hat und in dem Jahr, das dem Entbindungsjahr vorausgeht, wenigstens sechs Monate hindurch versichert gewesen ist.

Das für jedes Kind zu gewährende Stillgeld beträgt 7 Ptas wöchentlich. Es ist für die Höchstdauer von zehn — bei Mehrlingsgeburt von fünfzehn — Wochen zu zahlen.

Das beim Tode des persönlich Versicherten fällige Sterbegeld beläuft sich auf das Zwanzigfache des Grundlohns der Klasse, in der der Verstorbene zuletzt Beitrag entrichtet hat.

[1]) Publicaciones del Instituto Nacionál de Prévision. Seguro de Enfermedad, Reglamento vom 11. November 1943, Madrid 1943.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Japan **Invalidenversicherung**[1]) Die japanische Regierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die in Fabriken mit mehr als fünf Beschäftigten tätigen Lohnbezieher Anspruch auf dieselben Renten erwerben sollen, wie sie zur Zeit den Bergarbeitern und den Bankangestellten zustehen.

Die Wartezeit würde drei Jahre betragen, während die Invalidenrente, die dem Berechtigten allerdings nur für die Höchstdauer von zehn Jahren gebühren würde, sich auf ein Drittel seines Entgeltes beliefe.

[1]) Pueblo, Nr. 1 083, 4. Februar 1944.

Außerdem würden die versicherten Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten bei der Heirat eine Abfindung erhalten, die dem Sechsfachen ihres Monatsentgelts entspräche.

Die Mittel für die ins Auge gefaßte Versicherung sollen durch Beiträge aufgebracht werden. Das Jahresbeitragsaufkommen wird auf 700 Millionen Yen veranschlagt.

Slowakei **Gesetzentwurf zur Einführung der Invaliden- und Altersversicherung für selbständige Gewerbetreibende[1]).** Der slowakischen Regierung liegt gegenwärtig ein Gesetzentwurf über die Einführung einer pflichtmäßigen Invaliden- und Altersversicherung für selbständige Gewerbetreibende vor, der demnächst der slowakischen Volksvertretung vorgelegt werden soll. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß versicherte selbständige Gewerbetreibende, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder infolge von Invalidität nicht oder nicht voll erwerbsfähig sind, eine Rente erhalten, die wie die Beiträge für alle Versicherten gleich hoch sein soll. Den Versicherten steht jedoch die Möglichkeit der Erlangung einer höheren Rente durch zusätzliche Versicherung offen. Als Träger der Versicherung soll eine Anstalt für Sozialversicherung der Gewerbetreibenden errichtet werden. Nach den für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs verwendeten Unterlagen, die auf Ermittlungen aus dem Jahre 1943 zurückgehen, würden von der Versicherung 54 950 selbständige Gewerbetreibende im Alter von 18 bis 60 Jahren, davon 1 500 Frauen, erfaßt werden.

Unfallversorgung und -versicherung

Spanien **Erhöhung der Unfallrenten im Bereich der gewerblichen Versicherung.** Die den Arbeitnehmern der Industrie und des Gewerbes gebührenden Renten der Unfallversicherung sind durch eine am 29. September 1943 erlassene Verordnung vom 1. Januar 1943 ab beträchtlich erhöht worden[2]).

Verletztenrenten: Bei d a u e r n d e r absoluter Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente 75 (bisher 50) v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, den der Verunglückte während des letzten Jahres erzielt hat. Ist der Betroffene zwar absolut berufsunfähig, aber zur Verrichtung von Arbeit anderer Art noch in der Lage, so gebühren ihm 55 (37,5) v. H. des genannten Verdienstes, während dieser Satz im Falle einer nur **teilweisen** Erwerbsbeschränkung auf 35 (25) v. H. zu bemessen ist.

Die Hilflosenrente beläuft sich auf 150 (75) v. H. des Jahresarbeitsverdienstes.

Hinterbliebenenrenten: Der Witwe des infolge eines Arbeitsunfalls verstorbenen Arbeitnehmers stehen 37,5 (25) v. H. und, beim Vorhandensein einer oder mehrerer Waisen von noch nicht 18 Jahren 75 (50) v. H. des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes zu. Hinterläßt der Verstorbene lediglich e i n e derartige Doppelwaise, so erhält diese als Rente 50 (15) v. H. des erwähnten Verdienstes, ein Satz, der sich beim Vorhandensein von zwei oder mehr anspruchsberechtigten Doppelwaisen auf im ganzen 75 (50) v. H. erhöht. Die unter gewissen Voraussetzungen den Eltern des Verunglückten gebührende Elternrente ist auf 40 (20) v. H. angesetzt.

Mittelaufbringung: Die bisher von den Versicherungsträgern erhobenen Prämien bleiben bis auf weiteres unverändert, doch ist für einen tödlich verunglückten Arbeitnehmer beim Nichtvorhandensein rentenberechtigter Hinterbliebener vom Arbeitgeber oder dem beteiligten Versicherungsträger an den Garantie-Fonds der Landeskasse für Unfallversicherung ein Kapitalbeitrag zu überweisen, aus dem zwanzig Jahre hindurch eine 35 v. H. des vom Verletzten zuletzt erzielten Jahresarbeitsverdienstes betragende Rente gezahlt werden könnte.

Türkei **Unfallversicherung der Seefischer.** Nach einer vom Verwaltungsausschuß der Seefischergenossenschaft getroffenen Anordnung[1]) werden sämtliche Mitglieder einschließlich der von ihnen beschäftigten Seeleute gegen Unfall versichert.

Die Geschäfte dieser Versicherung hat der Generaldirektor der Volksbank wahrzunehmen.

Die Versicherungsprämien sind allein von den Eigentümern der Fahrzeuge aufzubringen.

Unfallverletzte Versicherte erhalten die notwendige Pflege, die gegebenen-

[1]) Grenzbote, Nr. 46, 17. Februar 1944.
[2]) Boletin Oficial del Estado, Nr. 300, 27. Oktober 1943, S. 10, 365.

[1]) Cumhuriyet, Nr. 7007, 18. Februar 1944.

falls in einer privaten Heilanstalt zu gewähren ist. Im Falle eines tödlichen Unfalls gebührt den Hinterbliebenen des verstorbenen Fischers eine einmalige Abfindung im Betrage von 1500 Tpf.

Kriegsfürsorge

Deutschland **Sonderförderung für Kriegsteilnehmer[1]).** Der Reichserziehungsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 1. Juli 1944 die bereits seit dem Jahre 1941 bestehende Sonderförderung für Kriegsteilnehmer nunmehr wesentlich erweitert. Kriegsteilnehmer sind während ihres Studiums von allen Hochschulgebühren befreit. Der ihnen gewährte laufende Unterhaltszuschuß wurde beim Studium am Heimatort von monatlich 50 auf 65 RM., bei auswärtigem Studium von monatlich 100 auf 130 RM. erhöht. Die Dauer seiner Gewährung ist bei vorzugsweiser Berücksichtigung der Versehrten nach der Dauer der Wehrdienstleistung gestaffelt. Wesentlich erhöht wurde der Unterhaltszuschuß für verheiratete Kriegsteilnehmer, aus deren Ehe mindestens ein Kind vorhanden ist. Sie erhalten ohne Nachprüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen monatlichen Unterhaltszuschuß von 220 RM., der vom vollendeten 23. Lebensjahr auf 260 RM. steigt; dazu treten Kinderzuschläge. Für die verheirateten Kriegsteilnehmer ohne Kinder bleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie erhalten den erhöhten Unterhaltszuschuß von nunmehr 130 RM., sie können daneben eine Familienbeihilfe durch das Reichsstudentenwerk erhalten, die im Höchstfalle 90 RM. beträgt. Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1944 in Kraft. Sie gilt zunächst nur für die wissenschaftlichen Hochschulen, wird jedoch in Kürze auch auf die Kunsthochschulen und die Fachschulen ausgedehnt werden.

Arbeitsrecht

Allgemeines

Frankreich **Besonderer Schutz von Arbeitnehmern, die in Organen einer Berufsgemeinschaft tätig sind[2]) [3]).** Der bereits im Berufsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1941 (Artikel 65) vorgesehene Schutz für Arbeitnehmer, die als Mitglieder eines durch die Charte du Travail errichteten Organs (Sozialausschuß, Verwaltungsrat eines Syndikats, einer Union, einer Föderation usw.) tätig sind, wurde durch Gesetz vom 2. März 1944 allgemein geregelt. § 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß gegen die geschützten Personen vom Arbeitgeber keine Maßnahme irgendwelcher Art ergriffen werden darf, die bestimmt ist, ihre Arbeitsbedingungen zu verändern oder den Arbeitsvertrag zu kündigen, ohne daß vorher der Fall einem Ausschuß für die Sicherheit der Weiterbeschäftigung (Commission de stabilitée de l'emploi) zur Stellungnahme unterbreitet ist.

Selbst bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde gilt eine Entlassung bis zur Entscheidung dieses Ausschusses nur als vorläufige Aufhebung des Arbeitsvertrages.

Der genannte Ausschuß ist innerhalb jeder Berufsgemeinschaft, bei jedem gebietlichen Sozialausschuß und beim Landessozialausschuß zu errichten. Er besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der leitenden Angestellten (cadres). Der Ausschuß hat die Aufgabe, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so hat er lediglich festzustellen, ob die in Aussicht genommene Maßnahme des Arbeitgebers geeignet ist, die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers in Ausübung seiner Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Berufsgemeinschaft zu behindern. Stellt das Ergebnis dieser Untersuchung eine solche Behinderung fest, und führt das Festhalten des Arbeitgebers an seiner Maßnahme zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der Ausschuß dem Arbeitnehmer bis zu dessen Wiederbeschäftigung in einem anderen Betriebe, höchstens aber für die Dauer von 6 Monaten, den Lohn oder das Gehalt zu sichern, auf das der Arbeitnehmer bisher Anspruch hatte. Die Auszahlung erfolgt in diesem Falle durch die Kasse des Sozialausschusses,

[1]) Der Angriff, Nr. 164 vom 5. Juli 1944.
[2]) Journal Officiel, Nr. 54, März 1944.
[3]) Bulletin de la Charte du Travail, Nr. 12, April 1944.

der die Summe von dem schuldigen Arbeitgeber eintreibt.

Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Ausschusses ist zulässig. In diesem Falle entscheidet das Arbeitsgericht endgültig.

Spanien **Besonderer Schutz für Arbeitnehmer, die im Betrieb als Funktionäre ihres Syndikats tätig sind**[1]. Eine VO vom 21. Januar 1944 regelt den Schutz von Arbeitnehmern, die in Betrieben eine gewerkschaftliche Funktion ausüben. Die besondere Stellung der Falangesyndikate im neuen Staate und in der Wirtschaft machte es erforderlich, in den Betrieben für die genannten Arbeitnehmer ein Verfahren festzulegen, das angewandt werden soll, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre ihres Syndikats benachteiligt werden oder in Verbindung mit der für den Betrieb geltenden Betriebsordnung disziplinarisch bestraft werden sollen. Die Verhängung solcher Strafen steht nach den geltenden Tarifordnungen allein der Betriebsleitung zu mit Ausnahme der Entlassung, über die das Arbeitsgericht zu entscheiden hat.

Hier wird nun durch die neue VO ein Verfahren eingeschaltet, das den betroffenen Arbeitnehmer vor Willkür schützen soll. Die neue VO bestimmt, daß Arbeitnehmer, die gleichzeitig als Funktionäre ihres Syndikats im Betriebe tätig sind und Anlaß zu einer Beschwerde gegen die Betriebsleitung zu haben glauben, diese bei ihrem Syndikat einreichen müssen, das sie dann mit eigener Stellungnahme an den zuständigen Provinzialdelegierten der Arbeit zur Entscheidung weiterreicht. Für den Fall, daß eine Betriebsleitung gegenüber einem solchen Arbeitnehmer eine in der Betriebsordnung vorgesehene Disziplinarstrafe anwenden will, ist sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ein besonderes Verfahren einzuleiten, in dem der Beschuldigte gehört werden muß und Gegenbeweise vorbringen kann. Ist dieses Verfahren abgeschlossen, so hat die Betriebsleitung ihre Entscheidung dem zuständigen Syndikat zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Akten über den Fall mit der eigenen Stellungnahme des Syndikats gehen dann an das Arbeitsgericht, das in Gegenwart des Beschuldigten innerhalb einer Frist von 10 Tagen endgültig über den Streitfall zu entscheiden hat.

[1]) Pueblo, 17. Februar 1944.

Arbeitsverfassung
Arbeitsbehörden

Frankreich **Stand der Errichtung der Berufsgemeinschaften**[1] [2]. Von den 29 zu errichtenden Berufsgemeinschaften nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1941 sind 26 errichtet worden. Die drei noch fehlenden sind die für das Buchdruckergewerbe, für die Lebensmittelindustrie und für Lehrberufe und den Sport. Für die errichteten 26 Berufsgemeinschaften sind die vorläufigen Organisationsausschüsse nach Art. 77 des Berufsverfassungsgesetzes in Tätigkeit und verschiedene von ihnen sind bereits als vorläufige Landessozialausschüsse bestellt worden. Weiter hat der Arbeitsminister, um die Durchführung des Gesetzes zu beschleunigen, für 17 Berufsgemeinschaften Beauftragte (chargés de mission) ernannt. Sie vertreten den Staatssekretär der Arbeit in den Landessozialausschüssen der Berufsgemeinschaften und haben die Beziehungen dieser Institutionen gegenüber den Behörden zu erleichtern und zu fördern.

— **Finanzgebarung der Sozialausschüsse**[3]. Nach einer VO vom 1. Februar 1944 über die Finanzgebarung der Sozialausschüsse haben die örtlichen, die gebietlichen und die Landessozialausschüsse jährlich einen Voranschlag für ihren Haushalt aufzustellen, der in drei Abschnitte (Verwaltungsausgaben, Berufsausgaben, soziale Ausgaben) gegliedert sein muß. Dabei ist, gemäß dem Aufbau der Sozialausschüsse, für die Fertigstellung des Voranschlags der örtlichen Sozialausschüsse und seine Weiterleitung an den gebietlichen Sozialausschuß der 1. Februar jedes Jahres festgesetzt. Für den gebietlichen Sozialausschuß gilt der 1. März und für den Landessozialausschuß der 1. Mai als letzter Termin für die Aufstellung des Haushaltsplanes. Der Landessozialausschuß hat seinen Voranschlag, der die Voranschläge der gebietlichen und örtlichen Sozialausschüsse seiner Berufsgemeinschaft mit enthält, bis zum 1. Mai dem Arbeitsminister zur Genehmigung vorzulegen. Das Geschäftsjahr der Sozialausschüsse läuft vom

[1]) Bulletin de la Charte du Travail, Nr. 7, November 1943.
[2]) La France Socialiste, Nr. 674, 15./16. Januar 1943.
[3]) Journal Officiel, Nr. 41, 17. Februar 1944, S. 509.

1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Jeder Sozialausschuß hat weiter nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung fertigzustellen.

Die örtlichen Sozialausschüsse sollen die ihre an die gebietlichen Sozialausschüsse bis zum 1. September weitergeben. Für die gebietlichen Sozialausschüsse ist für die Weiterleitung der 1. Oktober festgesetzt und der Landessozialausschuß hat die Abrechnungen der ganzen Berufsgemeinschaft zusammenzufassen und bis zum 1. Dezember an den Arbeitsminister und den Finanzminister weiterzureichen.

Durch eine weitere VO vom 11. Februar 1944 wurde ein Kontrollorgan für die Finanzgebarung der Sozialausschüsse und der Berufsorganisationen geschaffen. Seine Aufgabe ist es, durch unmittelbare Kontrolle die Buchführung der Berufsorganisationen, der Sozialausschüsse und der durch diese errichteten sozialen Institutionen zu prüfen und zu beaufsichtigen. Das Kontrollorgan besteht aus einem Leiter, der auf Vorschlag des Staatssekretärs der Arbeit von diesem und dem Staatssekretär der Wirtschaft und der Finanzen ernannt wird und aus dem erforderlichen Personal.

Das Kontrollorgan wird durch einen Verwaltungsausschuß geleitet, der aus 6 vom Staatssekretär für Arbeit bestellten Mitgliedern der Landessozialausschüsse gebildet wird. Die Kosten des Kontrollorgans werden durch Jahresbeiträge der Landessozialausschüsse aufgebracht. Die Höhe dieser Beiträge wird durch Anordnung der zuständigen Staatssekretäre nach vorheriger ger Anhörung des Verwaltungsausschusses festgesetzt.

— **Syndikatsbeiträge.** Der Arbeitsminister erließ vor einiger Zeit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 24. August 1943 über die Art der Veranlagung und die Höhe der Syndikatsbeiträge. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Berufsgemeinschaft der verarbeitenden Metallindustrie[1]). Der Mitgliedsbeitrag soll im Syndikat der Arbeitgeber je Mitglied 200 ffrs. jährlich nicht übersteigen; außerdem ist je Betrieb ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der 0,25 v. H. der Gesamtlohnsumme nicht überschreiten soll. In den Syndikaten der Arbeiter und der Angestellten soll der Mitgliedsbeitrag 0,25 v. H. des Lohnes nicht überschreiten. Für die Syndikate der Werkmeister wurde er auf 0,30 v. H. des Gehalts festgesetzt und für die Syndikate der Ingenieure und anderer leitender Angestellter auf 0,40 v. H. Als Berechnungsgrundlage gilt der Lohn oder das Gehalt abzüglich der Beiträge für betriebliche Pensionskassen und der Sozialversicherungsbeiträge. Jedes Syndikat hat von seinen Einnahmen zwei Fünftel zurückzulegen zur Beitragszahlung an die ihm übergeordneten Organe (Union, Föderation). In ähnlicher Weise ist die Veranlagung der Mitgliedsbeiträge auch für weitere 16 Berufsgemeinschaften[1]) geregelt. Nachstehend bringen wir darüber eine Zusammenstellung.

Berufsgemeinschaft	Mitgliedsbeiträge der Syndikate in v. H. des Lohnes der				
	Arbeiter und Angestellten	Werkmeister	leitenden Angestellten	Arbeitgeber: Einzelbeitrag	Arbeitgeber: v. H. der Gesamtlohnsumme des Betriebes
Bergbau Arb. .	0,25				
Bergbau Angest.	0,30	0,30	0,40	250	0,25
Großeisenindustrie . .	0,35	0,40	0,50	200	0,35
Glasindustrie	0,35	—	0,50	100	0,35
Textilindustrie . . .	0,30	0,35	0,35	200	0,30
Bekleidungsgewerbe .	0,35	—	0,40	200	0,35
Lederindustrie . . .	0,30	—	0,45	200	0,30
Versicherungen . . .	0,35	—	0,40	200	0,35
Verarbeitende Metallindustrie	0,25	0,30	0,40	200	0,25
Wasser, Gas, Elektrizität	0,35	0,40	0,50	200	0,35
Baugewerbe	0,25	0,30	0,40	200	0,20
Chemische Industrie .	0,30	0,35	0,45	200	0,30
Papier und Pappe . .	0,35	0,40	0,50	200	0,35
Kürschnerei und Pelzhandel	0,35	—	0,50	200	0,35
Nahrungsmittelhandel	0,25	—	0,40	200	0,25
Verschiedener Handel	0,25	—	0,40	150	0,25
Kaffees, Hotels, Restaurants	0,25	—	0,40	200	0,25
Hygiene[2])	0,35	—	—	100	0,35

— **Zahl der betrieblichen Sozialausschüsse**[3]). Die Anzahl der betrieblichen Sozialausschüsse, die bekanntlich in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern errichtet werden müssen, erreichte am 31. Dezember 1943: 7807. Davon entfielen auf die Berufsgemeinschaften: Verarbeitende Metallindustrie 1597; Textilindustrie 1247; Lebensmittelindustrie 506; Leder-

[1]) Journal Officiel, Nr. 27, 31. Januar/1. Februar 1944, S. 352.

[1]) Bulletin de la Charte du Travail, Nr. 11, 1944 S. 10.

[2]) Journal Officiel, Nr. 143, 15. Juni 1944, S. 1517.

[3]) Bulletin de la Charte du Travail, 1944, Nr. 9, S. 7, 43.

industrie 499; Chemische Industrie 478; Bekleidungsgewerbe 442; Hoch- und Tiefbau 374; Handel 273; Wasser, Gas, Elektrizität 247; Schwereisenindustrie 245; Papierindustrie 224; Buchdruckereien 214. Die Departements mit mehr als 400 betrieblichen Sozialausschüssen und entsprechender industrieller Tätigkeit sind: Paris: 664; Seine (ohne Paris): 459; Loire: 523; Nord: 625; Rhône: 501.

England **Produktionsausschüsse in der Industrie**[1]). Über die Arbeit und den Einfluß der Produktionsausschüsse[2]) urteilt der Economist wie folgt: „Es ist schwierig, irgendwelche allgemeingültigen Schlußfolgerungen über die Produktionsausschüsse zu fällen. Einige sind gut, andere sind schlecht, und wahrscheinlich die Mehrzahl sind von keiner Bedeutung. Dies bedeutet, sie treten regelmäßig in Übereinstimmung mit ihren Satzungen zusammen und besprechen allgemeine Fragen der Erzeugung im Betrieb, die betriebliche Fürsorge und die Betriebsdisziplin, aber es besteht keine wirkliche Zusammenarbeit zwischen der Betriebsleitung und den Vertretern der Arbeitnehmer und kein großer Erfolg in bezug auf die Werbung für das Interesse oder die Unterstützung der Arbeiterschaft als Ganzes für die Arbeit der Produktionsausschüsse".

Dieses Urteil wird anscheinend auch von anderen Personen geteilt trotz des Wunsches von Sir Stafford Cripps, der in diesen Ausschüssen einen Beginn der Verwirklichung von industrieller Demokratie sieht. So führte kürzlich der Gewerkschaftsführer, Sir Walter Citrine, aus, daß gegenwärtig 3000 solche Produktionsausschüsse in Großbritannien bestünden, von denen viele ausgezeichnete Arbeit leisten, von denen aber andere von den Arbeitgebern auf Nebengeleise geschoben seien zur Bearbeitung von Fragen der Fabrikfürsorge oder des eigenmächtigen Fernbleibens von der Arbeit. Solche Bestrebungen seien bedauerlich, nicht nur, weil sie die Ausschüsse von ihren eigentlichen Aufgaben entfernten, die darin bestünden, die Leistung des Betriebes zu steigern, sondern auch weil dadurch die Produktionsausschüsse sich unbeliebt machen müßten und damit nicht in engster Fühlung mit den Arbeitern blieben.

[1]) The Economist, Nr. 5 246, 11. März 1944, S. 345.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 4, S. 414.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Spanien **Neues Arbeitsvertragsrecht**[1]). Durch VO vom 14. März 1942 wurde ein Arbeitsausschuß errichtet mit der Aufgabe, die geltenden Sozialgesetze zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu formulieren, damit sie den neuen sozialen Grundsätzen des falangistischen Staates entsprechen. Aus den Arbeiten dieses Ausschusses entstand die Neufassung des Gesetzes über den Arbeitsvertrag. Jenes Gesetz galt bisher in seiner Fassung vom 21. November 1931. Durch VO des Caudillo Francisco Franco vom 26. Januar 1944 wurde die Neufassung des Arbeitsvertragsgesetzes genehmigt und veröffentlicht und die Vorschriften des Arbeitsvertragsgesetzes von 1931, soweit sie nicht in die Neufassung übernommen worden sind, aufgehoben.

— **Tarifordnung für die graphischen Berufe**[2]). Die staatliche Regelung der Arbeitsbedingungen auf Grund des Gesetzes vom 16. Oktober 1942 über die Festsetzung von Normen zur Aufstellung von Tarifordnungen (Reglementaciones de trabajo), die bereits für eine stattliche Reihe von Gewerbezweigen erfolgt ist, wurde durch eine Tarifordnung vom 23. Februar 1944 für das graphische Gewerbe (Industria de las Artes Graficas) erweitert. Auch diese neue Tarifordnung enthält die leitenden Grundsätze, die alle bisherigen Tarifordnungen enthalten haben über: die Einteilung der Arbeit in den Betrieben, die ausschließlich Aufgabe der Betriebsführung ist; die Fürsorgepflicht der Betriebsführung; die Förderung des beruflichen Nachwuchses und den Schutz der Ehre des Arbeiters und seine Verpflichtung gegenüber der Arbeit. Im einzelnen enthält die Tarifordnung Bestimmungen über ihren Geltungsbereich in gebietlicher, nach der Tätigkeit des Betriebes, in persönlicher und in zeitlicher Beziehung; über die Organisation der Arbeit und die Gruppierung des Personals nach Berufsgruppen unter genauer Umschreibung der einzelnen Tätigkeitsart; über die Lehrlingshaltung und Berufsausbildung; die Entlohnung, die Arbeitszeit und den bezahlten Urlaub; die Rege-

[1]) Boletin Oficial del Estado, Nr. 55, 24. Februar 1944.
[2]) Boletin Oficial del Estado, Nr. 58, 27. Februar 1944.

lung in Krankheitsfällen; die Unfallfürsorge und Hygiene in den Werkstätten; die Familienzulagen sowie Strafbestimmungen und Vergütungen für besondere Leistungen.

— **Erhöhung der Mindestlöhne genehmigungspflichtig**[1]). Die spanische Arbeitsverfassung (Fuero de Trabajo) vom 8. März 1938 enthält in Abschnitt III, Absatz 4, die feierliche Erklärung, daß der Staat die Arbeitsbedingungen in den Betrieben festsetzen und die Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern regeln wird. Dieses Vorrecht des Staates, bei der Regelung der Arbeitsbedingungen entscheidend mitzuwirken, wurde in einem Durchführungsgesetz vom 16. Oktober 1942 über die Festsetzung von Normen zur Aufstellung von Tarifordnungen wie folgt formuliert: „Die Bearbeitung aller mit den Tarifordnungen zusammenhängenden Fragen — wobei die Tarifordnung als eine systematische Regelung der Mindestbedingungen zu verstehen ist, denen sich das zwischen den Betrieben und ihrem Personal in dem jeweiligen Gewerbezweig oder Tätigkeitsgebiet vereinbarte Arbeitsverhältnis anzupassen hat — ist eine besondere Aufgabe des Staates, die unmittelbar durch die Generaldirektion der Arbeit wahrgenommen wird."

Alle Tarifordnungen in Spanien gründen sich auf diese beiden Rechtsquellen. Sie sind der Ausgangspunkt für die staatlich gelenkte Lohnpolitik. Die in Tarifordnungen festgelegten Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindestsätze für Löhne und sonstige Vergütungen müssen deshalb auch verbindlich eingehalten werden.

Diese Verpflichtung wird erneut unterstrichen durch eine VO vom 31. März 1944. Sie bestimmt in Art. 1, daß alle Vereinbarungen und Zusagen von Betriebsführern, die in den Tarifordnungen festgesetzten Mindestlöhne allgemein oder für einen großen Teil des Personals zu erhöhen, als null und nichtig gelten und rechtsunwirksam sind, wenn sie nicht nach dem in Art. 2 der VO festgelegten Verfahren geregelt werden. Art. 2 legt dabei folgendes fest: Wenn eine Gruppe oder die Gesamtheit von Betriebsführern eines Gewerbezweiges die Entgelte des Personals erhöhen will, sei es in Form von Gehalts- oder Lohnerhöhungen oder in Form von Teuerungszulagen oder in irgend einer anderen Form, so ist dazu ein entsprechender Antrag auf Genehmigung beim zuständigen Provinzialdelegierten der Arbeit zu stellen. Dieser leitet den Antrag zur Entscheidung mit eigener Stellungnahme an die Generaldirektion der Arbeit weiter.

[1]) Boletin Oficial del Estado, Nr. 100, 9. April 1944, S. 2 829.

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

England **Streik- und Aussperrungsverbot**[1]). Ein Verbot von Streiks und Aussperrungen bestand in England bereits seit der VO vom 18. Juli 1940 (The Condition of Employment and National Arbitration Ordre). Gesamtarbeitsstreitigkeiten sollten danach dem Arbeitsminister zur Schlichtung unterbreitet werden, und das dafür eingesetzte Landesschiedsgericht sollte während des Krieges jeweils für beide Parteien verbindliche Entscheidungen treffen. Im allgemeinen haben sich die Gewerkschaften an die Vorschriften dieser VO gehalten.

In den letzten Monaten von 1943 und den ersten von 1944 brachen jedoch immer mehr wilde Streiks aus (Kohlenbergbau, Schiffswerften, Maschinenbau usw.) Die Regierung erließ deshalb eine neue VO vom 18. April 1944 (Defense Regulation I AA). Diese verbietet Streiks und Aussperrungen unter Androhung von Strafen insbesondere für Streikhetzer und Unruhestifter. Die Grundzüge der neuen VO sind vom Arbeitsminister vorher mit Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften erörtert worden und haben deren Zustimmung gefunden. Die neue VO gegen Streikhetzer und Unruhestifter schließt eine bisherige Lücke im englischen Streikrecht. Es kann nunmehr gegen solche Personen vorgegangen werden, wenn ihre Tätigkeit sich gegen kriegswichtige Wirtschaftszweige richtet.

Personen, die Streiks oder Aussperrungen anregen, dazu auffordern oder solche erklären, oder in irgend einer anderen Weise den Ausbruch solcher Aktionen fördern, können zu Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder zu Geldstrafen bis zu 500 £ oder mit beiden Strafen bestraft werden.

[1]) The Times, Nr. 49 834, 19. April 1944.

Kanada **Streikverbot**[1]). Ein Gesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen, das für alle in der Kriegsindustrie beschäftigten Personen gilt, wurde kürzlich von der kanadischen Regierung erlassen. Das Gesetz sieht für Gesamtarbeitsstreitigkeiten Zwangsschlichtung vor und errichtet zur Beilegung dieser Arbeitsstreitigkeiten für die Dauer des Krieges ein besonderes Amt (War-Time Labour Regulation Board). Streiks und Aussperrungen sind verboten und werden unter Strafe gestellt.

Bevölkerungspolitik

Brasilien **Familienbeihilfen für Kinderreiche**[2]). Nach einer am 22. April 1943 erlassenen Ausführungsverordnung[1]) zu dem Gesetz betr. kinderreiche Familien vom 19. April 1941 gelten als kinderreich alle Haushaltsvorstände brasilianischer Nationalität, die für acht oder mehr Kinder von noch nicht 18 Jahren aufzukommen haben. Die Leistungsberechtigung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß das Einkommen der Familie zur Bestreitung des „wesentlichen Mindestbedarfs" — necessidades esenciales y minimas — nicht ausreiche. Die Monatsbeihilfe beträgt für die ersten acht Kinder 100 Cruzeiros und 200 Cruzeiros für jedes weitere Kind.

Die Mittel für die Beihilfe werden vom Bund — 50 v. H. —, von den Einzelstaaten — 40 v. H. — und den Gemeinden — 10 v. H. — aufgebracht.

Bulgarien **Familienbeihilfen zum Arbeitslohn.** Die Verordnung über Familienbeihilfen vom 30. Juli 1942[3]) ist durch eine Ausführungsverordnung hinsichtlich mehrerer Punkte geändert und ergänzt worden[4]). Der neue Zustand wird in den folgenden Zeilen kurz dargestellt.

Geltungsbereich: Das System gilt für sämtliche der Sozialversicherung unterliegenden Hand- und Kopfarbeiter der privaten und öffentlichen Betriebe.

Organisation: Der Vollzug der Vorschriften ist dem Generaldirektor der Arbeit übertragen, bei dem eine „Dienststelle für Familienbeihilfen" eingerichtet ist. Diese Stelle wird vom Vorsteher der Gewerbeaufsicht geleitet.

Aufbringung der Mittel: Die Mittel für die Beihilfen werden von den beteiligten Betrieben aufgebracht. Zu diesem Zweck entrichten die Privatbetriebe Beiträge, die für die Industrie auf 10 v. H., für den Handel auf 8 v. H. und für alle anderen Betriebe auf 5 v. H. der Bruttolohnsumme bemessen sind. Die von öffentlichen Stellen geführten Betriebe haben den Beihilfeaufwand unmittelbar zu bestreiten.

Leistungen: Das System gewährt bulgarischen Staatsangehörigen bulgarischer Abstammung Familienbeihilfen, Heiratsgeld und Entbindungsgeld.

Familienbeihilfe erhält jeder sozialversicherte Hand- oder Kopfarbeiter, der für Kinder aufzukommen hat. Voraussetzung ist, daß die Kinder das einundzwanzigste Jahr noch nicht vollendet haben, ihren Unterhalt von dem Lohnbezieher empfangen und selbst nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die monatliche Beihilfe beträgt für das erste Kind 100 Lewa, für das zweite Kind 200 Lewa und für jedes weitere Kind 300 Lewa.

Heiratsgeld gebührt bei der Eheschließung dem noch nicht 28 Jahre alten Bräutigam und der noch nicht 24 Jahre alten Braut. Bedingung ist dabei, daß die Beteiligten eine bestimmte Wartezeit als Lohnbezieher zurückgelegt haben. Die Höhe des Heiratsgeldes wird durch Verordnung festgesetzt. Es ist für Männer höher anzusetzen als für Frauen. Sind Bräutigam und Braut leistungsberechtigt, so ist das Heiratsgeld höher als die Summe der dem einen und dem anderen Partner gebührenden Leistungen.

Entbindungsgeld für jedes lebend geborene Kind steht männlichen und weiblichen Lohnbeziehern zu, sofern wenigstens einer der beiden Ehepartner während der dem Entbindungstage voraufgehenden zwei Jahre wenigstens 52 Wochen hindurch als Lohnbezieher tätig gewesen ist.

Die Beihilfen werden von den Arbeitgebern nach einem Verrechnungsverfahren ausgezahlt. Die Zahlung des Heiratsgeldes und des Entbindungsgeldes erfolgt durch die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

[1]) The Times, Nr. 49 784, 19. Februar 1944.
[2]) Previsión Social, Madrid, Februar 1944, S. 66 f.
[3]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 1, S. 100.
[4]) Durzaven Vestnik, Nr. 286, 17. Dezember 1943.

Schweden **Mutterschaftshilfe**[1]). Das Arbeitsministerium legte kürzlich über die in Schweden bestehende Mutterschaftshilfe einen Bericht vor und machte darin den Vorschlag, den Höchstsatz der Mutterschaftshilfe, der gegenwärtig 300 Kronen für jede Berechtigte beträgt, auf 400 Kronen und für Mütter von mehreren Kindern auf 500 Kronen zu erhöhen. Die Zahlen der von der Mutterschaftshilfe unterstützten Mütter und die dafür aufgewendeten Mittel betrugen in den Jahren 1938—1942:

	Zahl der unterstützten Mütter	Aufgewendete Beiträge für die Mutterschaftshilfe
1938	34 265	6 711 597 Kronen
1939	45 726	8 554 998 „
1940	42 178	6 706 644 „
1941	50 071	8 754 542 „
1942	53 681	9 953 523 „

Schweiz **Familienbeihilfen zum Lohn.** Die Ausgleichkassen zur Gewährung von Beihilfen an Familienversorger haben während der letzten Jahre auch in der Schweiz eine wachsende Bedeutung erlangt. Es sind daher Stimmen laut geworden, die eine gesetzliche Verallgemeinerung des Familienlohns fordern, wie sie in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Ungarn bereits besteht.

Pressemitteilungen[2]) zufolge hat sich nun vor kurzem der 126 Betriebe mit etwa 102 000 Arbeitnehmern umfassende Arbeitgeberverband der Unternehmungen des Maschinenbaues und der Metallverarbeitung (Association Patronale Suisse des Constructeurs de machines et des Industries en metallurgie) g e g e n eine staatliche Regelung der Materie ausgesprochen. Nach der Auffassung dieses Verbandes bilden die Familienbeihilfen eine die Lohnregelung entscheidend beeinflussende Einrichtung, für deren Behandlung allein die Berufsverbände, nicht aber die staatlichen Stellen zuständig seien.

Die von dem genannten Verband geführte Ausgleichskasse, die 1941 errichtet worden ist, gewährt allen Arbeitern mit drei oder mehr Kindern eine monatliche Beihilfe von 8 sfr für das dritte und jedes folgende Kind. Uberdies sind die Mitglieder verpflichtet, ihren Arbeitern während des Krieges für das erste und zweite Kind je 6 sfr monatlich aus ihren eigenen Mitteln auszuzahlen. Der Jahresaufwand für diese etwa 14 000 Kinder zugute kommenden Leistungen wird auf rund 1,3 Mill. sfr. beziffert.

Spanien **Schutz der kinderreichen Familien.** Durch ein Gesetz vom 13. Dezember 1943[1]) ist das am 1. August 1941 erlassene Gesetz über den Schutz der kinderreichen Familien[2]) aufgehoben worden.

Die vollkommene Neuregelung des Gegenstandes erschien angezeigt, weil nur so die beim Vollzug der bisher geltenden Vorschriften gesammelten Erfahrungen wirksam verwertet werden konnten.

Kreis der Berechtigten: Als kinderreich gelten alle Familien, die aus dem Familienhaupt, seiner Ehefrau und wenigstens vier ehelichen oder legitimierten Kindern von noch nicht 18 Jahren bestehen. Erwerbsunfähige Kinder werden mitgezählt, auch wenn sie älter als 18 Jahre sind. Das gleiche gilt für die im Haushalt des Versorgers lebenden erwerbstätigen Söhne, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihr eigenes Jahreseinkommen aus Arbeit und sonstigen Quellen 6000 Peseten nicht übersteigt. Soweit die im Hinblick auf die A u s b i l d u n g der Kinder vorgesehenen Leistungen in Frage kommen, werden die in einem Lehrverhältnis stehenden männlichen Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und die weiblichen Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mitgezählt.

Bei vaterlosen Waisen gilt als Familienhaupt der Vormund oder die Person, der die Erziehung der Kinder obliegt. Der Beteiligte ist jedoch nur dann anspruchsberechtigt, wenn er die Unterhaltskosten selbst bestreitet und eine Entschädigung dafür nicht bezieht.

Leistungen: Die Leistungen werden wie bisher gewährt im Hinblick auf die Ausbildung der Kinder, im Hinblick auf die Besteuerung des Familienversorgers, im Hinblick auf die Kosten von Eisenbahnfahrten, Heilanstaltsbehandlung usw.

Ferner erhöhen sich für das als L o h n b e z i e h e r tätige Familienhaupt die diesem nach dem Gesetz über die Familienbeihilfen zustehenden Leistungen zu Lasten der Beihilfe-Kasse (Caja Nacional de Subsidios Familiares) um 10 v. H. und bei Vor-

[1]) Sociala Meddelanden, Nr. 12, Dezember 1943.
[2]) Journal de Genève, Nr. 35, 10. Februar 1944, S. 2.

[1]) Boletín de Información, Nr. 12. Dezember 1943, S. 102 f.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 3, S. 303.

handensein von wenigstens 7 Kindern um 20 v. H. ihres Betrages.

Schließlich können die Kinderreichen, auch wenn sie die für die Zugehörigkeit zur Krankenversicherung geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen, durch die regelmäßige Zahlung des Beitrages zu dieser Versicherung einen Anspruch auf deren Leistungen erwerben.

Verfahren: Die Eigenschaft als Haupt einer kinderreichen Familie wird den Beteiligten auf ihren Antrag durch eine Entschließung des Arbeitsministers zuerkannt. Die Entschließung unterliegt alljährlicher Nachprüfung.

Bau- und Siedlungswesen

Deutschland **Beauftragte für die Gestaltung der Wohngebiete**[1]). Der Reichswohnungskommissar weist in einem RdErl. vom 5. 6. 1944 an die Gauleiter (Gauwohnungskommissare) und deren geschäftsführende Behörden sowie an das Reichsheimstättenamt und an die Deutsche Akademie für Wohnungswesen darauf hin, daß nach einer Vereinbarung zwischen Reichsminister Speer und dem RWK. diesem die entsprechenden Aufgaben für die Planung der Wohngebiete obliegen und daß der RWK. einen „Beauftragten für die Gestaltung der Wohngebiete" in den vom Führer als „Wiederaufbaustädte" bezeichneten Städten bestellt hat. Dieser wird seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Reichsministers Speer erfüllen und dabei die Interessen als Reichswohnungskommissar bei der Planung der Wohngebiete der bombengeschädigten Städte wahrnehmen. Die hierzu notwendigen Entwicklungs- und Gestaltungsarbeiten werden in der „Forschungsstelle für die deutsche Siedlungsgestaltung beim Reichsheimstättenamt" und bei der „Deutschen Akademie für Wohnungswesen" geleistet. Durch den vorliegenden RdErl. des RWK. sind die Gauwohnungskommissare in den Gauen, wo sich „Wiederaufbaustädte" befinden, aufgefordert, dem RWK. die Architekten vorzuschlagen, die befähigt und besonders geeignet sind, die für die Vorbereitung der „Planung des Wiederaufbaues der bombengeschädigten Städte" erforderlichen Leistungen als „Beauftragte der Gauwohnungskommissare" zu erbringen. Diese „Beauftragten der Gauwohnungskommissare" sollen engstens zusammenarbeiten mit den im jeweiligen Gau zuständigen Stellen der Beauftragten des Reichsministers Speer.

Freizeitgestaltung

Deutschland **Aus der Arbeit des Deutschen Volksbildungswerkes der DAF**[2]).

Einem Überblick über die bisher vom Deutschen Volksbildungswerk geleistete Arbeit ist zu entnehmen, daß vom Jahre 1935 bis zum Jahre 1942 von dieser Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront 1¾ Millionen Veranstaltungen mit 58½ Millionen Teilnehmern durchgeführt worden sind. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß allein 71 v. H. der Veranstaltungen und 53,2 v. H. der Teilnehmer auf die 2½ Kriegsjahre von 1939 bis 1942 fallen. Die Bildungsarbeit des Deutschen Volksbildungswerkes ist also trotz der Schwierigkeiten des Krieges, trotz der Einberufungen zur Wehrmacht und der länger gewordenen Arbeitszeiten ganz erheblich gestiegen. Die gleiche Entwicklung konnte auch für das Jahr 1943 festgestellt werden.

[1]) Deutsche Siedlung Nr. 52 v. 5. 7. 44.
[2]) Wirtschaftspolitischer Dienst Nr. 111 vom 10. 6. 44.

Finnland **Finnischer Urlaubsverband**[1]). Nach der Verabschiedung des Gesetzes über den bezahlten Urlaub im Jahre 1939 wurde von einem besonderen Ausschuß der Staatsregierung ein Bericht über die Organisierung der Freizeitgestaltung ausgearbeitet. Der Kriegsausbruch verhinderte die Ergreifung weiterer Maßnahmen auf der Grundlage des entworfenen Planes. Die Freizeitgestaltung wurde dann auf privater Grundlage weiter ausgebaut. Der Touristenverein in Finnland und der Arbeiterreiseverband gründeten im Jahre 1941 eine Organisation, der sie den Namen „Urlaubsverband" gaben und an die sich mehrere andere Organisationen, darunter der finnische Waffenbrüderverband, in dem auch der Staat vertreten ist, anschlossen. Der Urlaubsverband hat in den Jahren 1942 und 1943 an landschaftlich schönen Orten drei sogenannte Urlaubsdörfer

[1]) Sosiaalinen Aikakauskirja, 1944, Nr. 3/4, S. 57.

errichtet, in denen vor allem der Erholung bedürftige berufstätige Mütter und Kriegerwitwen Aufnahme fanden. Die Kosten ihres Aufenthalts wurden vom Waffenbrüderverband, von verschiedenen Industriebetrieben und vom Staat aufgebracht. Manche haben auch selbst zur Bestreitung der Kosten dieses Aufenthalts beigetragen. Zusammen haben in den Sommermonaten von 1942 und 1943: 3049 Gäste in den Urlaubsdörfern gewohnt, darunter 1552 Frauen, 1347 Kinder und 150 Männer. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer je Gast war 13,5 Tage. Für das Jahr 1944 hat der Urlaubsverband zur Erweiterung seiner Tätigkeit die bekannte Badeanstalt in Heinola gepachtet, wo eine Volksbadeanstalt zur Behandlung rheumatischer Krankheiten eingerichtet werden soll.

Norwegen **Aus der Tätigkeit der Freizeitorganisation „Sol i Arbeid"**[1]). Die Norwegische Freizeitorganisation „Sol i Arbeid" arbeitet unter ihrem Leiter Kaare Rein unabhängig und selbständig. Sie bedient sich aber bei der Durchführung ihrer Aufgaben weitgehend des Organisationsapparates der norwegischen Berufsverbände (Arbeidernes Faglige Landsorganisasjon i Norge).

Die Mittel für die Freizeitorganisation werden aufgebracht durch eine Umlage der Betriebe, soweit diese für das deutsche Bauwesen arbeiten. Für jeden beschäftigten Norweger ist ein Monatsbeitrag von 1 Kr. zu entrichten, außerdem erhält die Organisation staatliche Zuwendungen.

Sie umfaßt vorläufig folgende Abteilungen: 1. Unterhaltung und Kunst, 2. Arbeitsfreude, 3. Betriebssport, 4. Wohlfahrt, 5. Volksaufklärung und Freizeitbeschäftigung, 6. Lagerführung, 7. Verwaltung. Trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens erfreut sich „Sol i Arbeid" eines guten Ansehens unter den norwegischen Arbeitern. Der Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr (1. September 1943 bis 31. März 1944) zeigt die Fülle der Aufgabengebiete, die in Angriff genommen worden sind. Danach wurden in dem genannten Zeitraum von 19 Spielgruppen 286 Aufführungen vor 84 250 Personen veranstaltet, 13 Filme in 44 Vorführungen vor 11 150 Besuchern in Baulagern vorgeführt, 76 Bücherkisten für die Werkbüchereien geliefert, 2800 Bilder als Wandschmuck in den Wohnlagern zur Verfügung gestellt, 595 Unterhaltungsspiele ausgegeben, mehr als 1000 Paar Ski und Skistöcke beschafft, die Zeitschrift „I Frietiden" in einer monatlichen Auflage von 10 000 Exemplaren an die im Baugewerbe beschäftigten norwegischen Arbeiter kostenlos verteilt und außerdem laufend norwegische Tageszeitungen vermittelt und zur Verhütung von Unfällen im Baugewerbe eine Broschüre über Arbeitsschutz gedruckt und zur Verteilung gebracht.

Fürsorge und soziale Hilfe

Deutschland **Das Ergebnis des Kriegswinterhilfswerks 1942/43 und des Kriegshilfswerks für das Deutsche Rote Kreuz 1943**[2]).

Das Gesamtergebnis des Kriegswinterhilfswerks 1942/43 beträgt rund 1,6 Mrd. RM. Beim Kriegswinterhilfswerk 1941/42 wurden rund 1,2 Mrd. RM erzielt. Es ist somit eine Steigerung des Ergebnisses um rund 0,4 Mrd. RM = 32 v. H. zu verzeichnen. Die Steigerung gegenüber dem letzten Vorkriegswinterhilfswerk 1938/39 beträgt 181,8 v. H. Das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz 1943 erbrachte insgesamt rund 471 Mill. RM gegenüber rund 357 Mill. RM im Jahre 1942. Die Steigerung beträgt somit rund 113 Mill. RM = 31,7 v. H. Im Vergleich zum ersten Kriegshilfswerk im Jahre 1940 ist eine Steigerung um 79,4 v. H. eingetreten.

— **Zehn Jahre Mütterdienst**[1]). Am Muttertag 1944 blickte das Deutsche Frauenwerk auf ein Jahrzehnt seines Mütterdienstes zurück. Der Mütterdienst wurde Ende Mai 1934 ins Leben gerufen. Der Mütterdienst ist Ehe- und Familienschulung im wahren Sinne des Wortes. Etwa fünf Millionen Frauen und Mädchen aller Kreise, aller Berufe, jeden Alters, jeglicher Bildungsschicht sind bisher durch die Schulung des Mütterdienstes gegangen. Sieben verschiedene Lehrgänge befassen sich mit den Gebieten des

[1]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.

[2]) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 106 vom 17. 4. 1944.

[1]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.

Kochens, Nähens, der Säuglingspflege, der Heimgestaltung, der allgemeinen und häuslichen Gesundheitspflege oder der Erziehung. Jährlich wurden bisher etwa 500 000 Frauen in 30 000 Lehrgängen geschult. 4000 Lehrkräfte stehen haupt- und nebenamtlich in der Mütterdienstarbeit. Die Mütterschulungskraft, die Mütterschulleiterin, die Kreisabteilungsleiterin Mütterdienst und andere bilden heute eine feststehende Berufsgruppe im Rahmen des weiblichen Bildungswesens. Auch auf dem Lande konnte der Mütterdienst sehr schnell Fuß fassen. Überdies brachte der Krieg neue Aufgaben. So schaltet sich der Mütterdienst nach Terrorangriffen sowohl in den Luftnotgebieten selbst als auch in den Auffanggauen ein.

— **4½ Mill. RM Aussteuer aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz**[1]). Der Beauftragte für den Vierjahresplan hatte durch Anordnung vom 12. Mai 1941 bestimmt, daß Hausgehilfinnen, die langfristig in kinderreichen Haushaltungen tätig sind, eine Ausstattungsbeihilfe aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhalten können. Diese Maßnahme, die nun seit drei Jahren in Kraft ist, hat dazu geführt, daß bis Ende März 1944 bereits rund 4½ Millionen RM Aussteuer aus Reichsmitteln an etwa 7500 Hausgehilfinnen ausgezahlt werden konnten. Doch nimmt man an unterrichteter Stelle an, daß damit keineswegs alle bisher erwachsenen Berechtigungen abgegolten worden sind. Die Ausstattungsbeihilfe wird an deutsche Hausgehilfinnen gewährt, die mindestens vier Jahre als einzige ständige Hausgehilfin ganztägig in kinderreichen Haushaltungen deutscher Staatsangehöriger tätig sind. Sind in der Haushaltung mehr als drei Kinder unter 14 Jahren vorhanden, dann kann Ausstattungsbeihilfe auch Arbeitskräften gewährt werden, die nicht als einzige Hausgehilfin tätig sind. Sie beträgt nach vierjähriger Beschäftigungszeit 600 RM und erhöht sich für jedes weitere Beschäftigungsjahr um 150 RM bis zum Höchstbetrage von 1500 RM, der nach zehn Jahren Gesamtbeschäftigung erreicht wird. Die anrechnungsfähige Beschäftigungszeit zählt ab 1. Januar 1939. Die genannte bisherige Gesamtsumme von 4,5 Mill. RM setzt sich daher im wesentlichen aus 600-RM-Beträgen zusammen. Die Ausstattungsbeihilfe wird der Hausgehilfin bei Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres in bar ausgezahlt, bis dahin aber vom Arbeitsamt als verzinsliches Sperrguthaben zugunsten der Hausgehilfin bei einer Sparkasse angelegt.

Organisationen, Tagungen

Deutschland **Tagung der Reichsarbeitskammer**[2]). Am 29. 4. fand als Vorfeier des 1. Mai eine Tagung der Reichsarbeitskammer statt, auf der wiederum zum Abschluß des 4. Kriegsleistungskampfes 71 Betriebe mit dem Ehrentitel „Kriegsmusterbetriebe" ausgezeichnet wurden. Insgesamt sind damit nunmehr 407 Kriegsmusterbetriebe im Reich vorhanden. Weiterhin wurden 14 Betriebe zu „NS.-Musterbetrieben" erklärt. Die Zahl der NS.-Musterbetriebe ist damit nach 7 Jahren Leistungskampf auf 519 angestiegen.

Spanien **Ausbau der Syndikate**[3]). Der Nationaldelegierte für die Syndikate hat im April 1944 einem Presseberichter gegenüber die Neuordnung des Syndikatswesens angekündigt. In Zukunft sollen sämtliche Funktionäre der örtlichen Syndikate von den Mitgliedern in direkter Wahl gewählt werden. Für alle Syndikatseinheiten nicht örtlichen Charakters soll dagegen ein indirektes Wahlrecht gelten. Die hierfür zu bildenden Ausschüsse (Juntas) der örtlichen Syndikate sollen die Vertreter für die höhere Einheit bestimmen.

Durch diese Neuregelung soll das Verhältnis der Arbeitnehmer zu ihrem Syndikat belebt und vertieft werden.

Vereinigte Staaten von Amerika **Internationale Arbeitskonferenz in Philadelphia.**

Die 26. internationale Arbeitskonferenz tage vom 20. April bis 13. Mai 1944 in Philadelphia mit folgender Tagesordnung[1]): 1. Zukünftige

[1]) Völkischer Beobachter Nr. 132 v. 11. 5. 44.
[2]) Neuer Wirtschaftsdienst, Nr. 83 v. 29. 4. 1944.
[3]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.

[1]) The Times, Nr. 49 734, 21. Dezember 1943.

Politik, Programm und Verfassung der internationalen Arbeitsorganisation. 2. Empfehlungen an die Vereinigten Nationen für die gegenwärtige und die Nachkriegssozialpolitik. 3. Die Regelung der Beschäftigung und der Übergang vom Kriege zum Frieden. 4. Soziale Sicherheit: Grundsätze und Probleme, die sich im Kriege ergeben haben. 5. Mindeststandards der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten. 6. Berichte über die Durchführung der Übereinkommen. 7. Bericht des Direktors.

Die amerikanischen Staaten und die Länder des britischen Empire waren vollständig vertreten, von den kontentinaleuropäischen Ländern nur Schweden und einige Exilregierungen mit unvollständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegationen. Die Sowjetunion hatte trotz besonderer Einladung durch England und die USA. abgelehnt, Vertreter zu entsenden.

Präsident war der neuseeländische Minister, Walter Nash.

Großen Raum nahmen die Diskussionen über die Ausrottung der nationalsozialistischen sozialpolitischen Ideen und Methoden ein, ferner die Diskussion über den Ausschluß der argentinischen Delegation wegen „Faschistenverdächtigkeit". Nachdem verschiedene Nachkriegspläne zur Hebung der Weltwohlfahrt erörtert waren, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, gelang es, für eine in Anlehnung an Teil XIII des Versailler Vertrages gefaßte Erklärung Einstimmigkeit zu erzielen. Diese Erklärung[1]) wurde als „Philadelphia Charter" bezeichnet. In einem Vorspruch dazu werden 3 Grundsätze herausgestellt: 1. Die Arbeit ist keine Ware, 2. Freiheit der Meinungsäußerung und des Vereinigungsrechts sind für einen dauernden Fortschritt wesentlich; 3. Armut in jeder Form stellt überall eine Gefahr für den Wohlstand dar.

Ferner wurde erklärt, daß staatliche Maßnahmen, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art nur insofern angebracht seien, als man von ihnen die Förderung dieser Ziele erwarten dürfe, nicht aber eine Behinderung zu befürchten brauche. Die 10 Punkte der Erklärung sind die folgenden[2]) [3]):

1. Vollbeschäftigung und Erhöhung des Lebenstandards.
2. Verwendung der Arbeiter in Beschäftigungen, die ihnen Befriedigung geben, die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer vollen Fähigkeiten und Leistungen bieten und ihnen den größten Beitrag zum allgemeinen Besten ermöglichen.
3. Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und Verfahren zur Überführung geeigneter Arbeitskräfte einschließlich ihrer Umsiedlung zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und der Ansiedlung.
4. Eine Lohn- und Arbeitszeitpolitik, die jedem Arbeiter einen billigen Anteil am Ergebnis des Fortschritts sichert und denen, die einen Schutz in dieser Beziehung nötig haben, die Gewißheit eines zum Leben ausreichenden Mindestlohnes gibt.
5. Wirksame Anerkennung des Rechts auf Gesamtvertragsverhandlungen, Zusammenarbeit der Leitung der Betriebe und der Arbeiterschaft zur stetigen Förderung der Erzeugung.
6. Zusammenarbeit der Arbeiter und der Arbeitgeber bei der Vorbereitung und Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen.
7. Ausdehnung der sozialen Sicherheit auf die gesamte Bevölkerung; Schaffung eines Mindesteinkommens für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Unmöglichkeit, Arbeit zu erhalten; Errichtung einer umfassenden ärztlichen Fürsorge.
8. Maßnahmen für den ausreichenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in allen Beschäftigungszweigen.
9. Maßnahmen für den Schutz der Kinder und der Mütter, für die Sicherung ausreichender Ernährung und Unterkunft und für die Beschaffung von Möglichkeiten zur Erholung und Weiterbildung.
10. Sicherung der vollen Gleichberechtigung für die Ausbildung und Berufswahl.

Bei den Neuwahlen zum Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts wurden die Regierungsvertreter von Japan und Spanien, auf Arbeitgeberseite die Vertreter von Argentinien, Dänemark und der Schweiz und auf Arbeitnehmerseite die Vertreter von Indien, Japan, Schweiz und Spanien nicht wiedergewählt.

---

[1]) Daily Herald, Nr. 8 763, 23. März 1944.

[2]) Neue Zürcher Zeitung, Nr. 803, 11. Mai 1944.

[3]) The Times, Nr. 40 858, 17. Mai 1944.

IV. Teil: Literatur-Rundschau

Selbständige Schriften sind mit einem * versehen.

1. Die soziale Ordnung.

Alexandrescu, George P.: Metode si crizonturi noui in politica sociala. In: Buletinul Muncii, Jg. 13, 1943, Jan./Dez. [Neue Methoden u. Gesichtspunkte in d. Sozialpolitik].

*Bikkal, Dénes: Magyar szociálpolitika. A dolgozó társadalom, szociális védelme magyarországon. Budapest: Danubia. Könyvkiadó 1943. 98 S., 32 Abb.

*Bikkal, Dénes: Ungarische Sozialpolitik. Budapest: Danubia 1944. 102 Seiten, 19 S. Bilder.

*Elemente der sozialen Ordnung. Hrsg.: Arbeitswiss. Inst. d. DAF. Berlin: 1944. 81 Bl. [Maschinenschr. autogr.]

Englands Liberalismus stirbt. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1943, 9/10, 183—190.

*Die agrarsoziale Frage im neuen Europa. Hrsg.: Arbeitswiss. Inst. d. DAF. Berlin 1944. 29 Bl. [Maschinenschr. autogr.]

Die soziale Frage. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1943, 9/10, 160-171.

Guérin-Desjardins, J.: Réflexions sur le Service Social du travail. In: L'Actualité Soc. Jg. 17, 1944, 187, 5—10.

Leu, Cristian: Infaptuiri sociale. In.: Buletinul Muncii, Jg. 13, 1943, Jan./Dez. [Soziale Verwirklichungen].

*Ley, Robert: Die große Stunde. Das deutsche Volk im totalen Kriegseinsatz. Reden u. Aufsätze aus d. Jahren 1941—43. München: Eher [1944]. 400 S.

Peters, Karl: Das neue Jugendgerichtsgesetz (Verfahrensrechtlicher Teil). In: Zs. d. Akad. f. Dt. Recht. Jg. 11, 1944, 3, 35—38.

*Richtlinien für die Gründung, Aufgaben u. Verwaltung d. Sozial-Gewerke vom 1. Juli 1943. Hrsg.: DAF, Amt f. Sozialgestaltg. in Handwerk u. Handel. Berlin 1943. 23 S.

Seldte, Franz: Die nationale u. internationale Bedeutung der Sozialpolitik. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 5/6, V 51—53.

*Europäisches Sozialdenken. Hrsg.: Arbeitswiss. Inst. d. DAF. Berlin 1944. 59 S. [Maschinenschr. Autogr.]

Die Sozialstruktur Englands und der USA. In: Wirtschafts- und Sozialberichte. Jg. 1943, 9/10, 190—197.

Toth, Béla: Szociális biztonság és elöfeltételei In: Szociális Szemle. Jg. 5, 1944, 1/2, 9—13. [Die soziale Sicherheit und ihre Vorbedingungen.]

2. Wirtschaft.

Achinger, Hans: Der Betrieb und seine Betreuer. [Kriegswirtschaftsorganisation.] In: Die Wirtschaftskurve. Jg. 23, 1944, Febr., 74—82.

Bölling, Hatto Gynther: Staatsverwaltung und Wirtschaftslenkung. In: Kartell-Rundschau. Jg. 41, 1943, 6, 249—271.

Bötling, H. G.: Staatsverwaltung und Wirtschaftslenkung. In: Kartell-Rundschau. Jg. 41, 1943, 6, 249—271.

Georgi, Günter: Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. In: Dt. Recht. Jg. 13, 1943, 38/39, 953—970.

Krauthause, Hermann: Preispolitik im Zeichen der Leistungssteigerung. In: Der Vierjahresplan. Jg. 8, 1944, 1, 11—13.

Laloire, Marcel: L'Avenir de l'artisanat. In: Revue du Travail. Jg. 1944, 1, 1—8.

Lorenz, Charlotte: Der Verbrauchshaushalt in der gelenkten Wirtschaft. In: Hauswirtschaftliche Jahrbücher. Jg. 1944, 1, 1—11.

Schandl, Karl: Die Genossenschaften des Balkans und Ungarns. In: Südost-Economist. Jg. 6, 1944, 2, 19—21.

3. Arbeitseinsatz.

Amlie, Thomas R.: Jobs for all — Full employment after the War. In: The Nation 1943, 22, Suppl.

Der Arbeitseinsatz körperlich und geistig Abnormer. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 11, 1944, 1/4, 8—10.

Balla, Sándor: A munkaeröellátás és munkafegyelem a mezögazdaságban. In: Mezögazdasági szociálpolitika. Jg. 14, 1944, 3, 76—82. [Arbeitseinsatz u. Arbeitsdisziplin in der Landwirtschaft].

Bornemann, E.: Vom Wesen der Berufsberatung. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 7, V 71—74; 8/9, V 89—93; 10, V 108—111.

*Gehrt, Hans, u. Otto Sielaff: Die deutsche Berufsschule. Eine Samm-

lung v. Rechts- und Verwaltungsvorschriften d. Berufs- u. Berufsfachschulwesens. Langensalza: Beltz (1944). VI, 379 S.

Hirt, Stefanie: Rationierung der Arbeitskräfte in soziologischen und erbbiologischen Zusammenhängen. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 10, 1943, 15/18, 93—95.

Hucho: Die Durchgangslager für ausländische Arbeitskräfte. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 10, 1943, 21/24, 124—127.

Jaromin, Ed.: Auslese und Ausbildung des betrieblichen Unterführer-Nachwuchses. In: Arbeit u. Betrieb. Jg. 1943, [Ausg. 1944], 1, 6—13.

Kahra, Eljas: Arbetsmarknaden i Finland under 1943. In: Industria, Jg. 40, 1944, 4, 211—213. [Der Arbeitsmarkt in Finnland im J. 1943].

*Keim, Hans: Die Anlernung werktätiger deutscher Frauen unter bes. Berücks. der beim Bochumer Verein gemachten Erfahrungen. Berlin: Lehrmittelzentrale d. DAF. [1944] 51 S.

Link: Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatz-Ingenieure. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 11, 1944, 5/8, 18—21.

Madsen, Poul: Erhvervsvejledning i Sverige. In: Socialt Tidsskrift. Jg. 20, 1944, 3, 155—165. [Berufsberatung in Schweden].

Mallart, José: La Escolaridad obligatoria y el certificado de aptitud profesional. In: Rev. de trabajo. Jg. 5, 1943, 49/50, 903—910.

Matthes, Willy: Die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 1/2, V 9—11.

Meding, Hildegard: Die industrielle Frauenarbeit eine „Notlösung"? In: Arbeit u. Betrieb. Jg. 14, 1943 [Ausg. 1944], 2, 71—75.

Messarius, Gustaf: Das Leistungsertüchtigungswerk u. seine Übungsleiter. In: Der Vierjahresplan. Jg. 8, 1944, 2, 40—42.

Molle: Berufssystematik und Arbeitseinsatz. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 23, 1943, 34/35, V 551—554.

*Pflaume, E.: Frauen im Industriebetrieb. 3. Aufl. Berlin: Elsner. 1943, 88 S.

Rieber: Die Neuordnung der Arbeitseinsatzhilfe im Protektorat Böhmen u. Mähren. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 5/6, V 57—59.

Siebrecht, Valentin: Der Frauenseinsatz — ein Resümee. In: Die Wirtschaftskurve. Jg. 22, 1943, Nov., 153—170.

4. Arbeitsbedingungen.

Adam: Urlaub in der Kriegszeit. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg. 11, 1943, 8, 109 bis 113.

Une Application concrète du salaire proportionnel. In: Revue du Travail. Jg. 44, 1943, 11, 714—720.

Finckh, L.: Psychologische Schwierigkeiten bei Zeitstudien. In: Industrielle Organisation (Zürich). Jg. 13, 1944, 1, 32—35.

Förslag till arbetstidslag för hotell, restaurangen och kaféer. In: Soc. Medd. Jg. 53, 1943, 10, 747—759. [Gesetzesvorlage zum Arbeitszeitgesetz für Hotels, Restaurants u. Kaffees.]

Gronemann: Gedanken zur Theorie des Leistungsbegriffs. In: Reichsarbeitsblatt, Jg. 24, 1944, 5/6, V 53-55.

Heinmüller, A.: Die hygienische Überwachung von Massenquartieren und Lagern ausländischer Arbeiter. [1.] In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg. 9, 1943, 17/18, 269—277.

Hembiträdeslag Avstyrkes. In: Industria. Jg. 40, 1944, 1, 6—9. [Zu einer Reform des Heimarbeitergesetzes.]

Hensoldt, E.: Der psychophysiologische Plan im Dienst des praktischen Arbeitsschutzes in der Rüstungsindustrie. In: Arbeit u. Betrieb. Jg. 14, 1943 [Ausg. 1944], 2, 75—79.

Hockermann, Heinrich: Das West-Ost-Lohngefälle und die Lohngerechtigkeit. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 23, 1943, 33, V 538—543; 34/35, V 554—560; 36, V 578—580.

Honka, Olavi: Palkkasäännöstelyn kehitys ja toteuttaminen. In: Sosiaalinen Aikakausk. 1944, 1/2, 1—13. [Entwicklung und Durchführung der Lohnregelung.]

Hrubý, Adolf: Die Gestaltung der sozialen Lage des landwirtschaftlichen Arbeiters. In: Prager Archiv f. Recht, Verwaltung u. Wirtsch. Jg. 26, 1944, 4, 161—166.

Kremer: Sicherheitsingenieure. Zu d. Erlaß d. Reichsarbeitsmin. v. 15. 12. 1943. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 1/2, V 3—5.

Lübke, Heinz: Die Betreuung der ausländischen Jungarbeiter. In: Das Junge Deutschland. Jg. 37, 1943, 12, 299—301.

Mehrkens, H.: Auf dem Wege zum Arbeitsstudienkaufmann. (Rationalisierung im Bürobetrieb.) In: Arbeit u. Betrieb. Jg. 1943. [Ausg.: 1944], 1, 37—39.

Michligk, Paul: Betriebliches Vorschlagswesen und Persönlichkeits-

auslese. Leistungsbuch u. Deutscher Leistungspreis. In: Soziale Praxis. Jg. 52 N. F., 1943, 6, 231—234.

Moers, Martha: Die Seelenlage der Frau im Betrieb. In: Arbeit u. Betrieb. Jg. 1943 [Ausg.: 1944], 1, 13-19.

Notion du salaire proportionnel. In: Revue du Travail. Jg. 44, 1943, 11, 712—714.

Petrescu, Stefan S.: Rolul Inspectorului de Munca. In: Muncitorul Român. Jg. 7, 1944, 9. [Die Aufgabe des Arbeitsinspektors.]

Quint, A. W.: De „Treuhänder der Arbeit". In: Economisch-Statistische Berichten. Jg. 27, 1942, 1397, 472-473.

Roedenbeck, Hans Christoph: Das Mutterschutzgesetz und seine Durchführungsbestimmungen. In: Zentralblatt f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung. Jg. 1943, 13/18, 105—123; 1944, 1/6, 6—17.

Rohrer, Herbert: Vom Betriebswert des Verbesserungsvorschlagswesens. In: Soziale Praxis. Jg. 52, N. F., 1943, 6, 229—231.

*Schleip, Walter. Totale Rationalisierung des Industriebetriebes. Berlin: Elsner 1944. 95 S.

Schnabel: Das Recht des Gefolgschaftserfinders. In: Archiv f. Eisenbahnwesen. Jg. 66, 1943, 3, 411—456.

Szakàll, Dr. Sándor: A mezögazdasági munkások táplálkozásának hatása teljesitöképességükre. In: Mezögazdasági Munkatudomány. Jg. 2, 1944, 1, 18—36. [Der Einfluß der Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter auf ihre Arbeitskapazität.]

Uhlenhoff, Gustav M.: Zur Weiterentwicklung des betrieblichen Vorschlagswesens. In: Arbeit u. Betrieb. Jg. 14, 1943 [Ausg. 1944], 2, 66—71.

Vallenthin: Beschäftigungsdauer, Urlaub und Prämien bei Ostarbeitern. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 3, V 19—21.

5. Sozialversorgung und -versicherung

*[Bulg.] Anastasov, I., Georgiev, V.: Rakovodstvo po obštestvenitě osigurrovki. Sofija: Pečatnica „Chuložnik" 1943. 399 S. [Handbuch d. öffentl. Versicherung.]

Bogs: Die Sozialversicherung der ausländischen Arbeitskräfte. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 11, 1944, 1/4, 3—7.

Corneau, G.: Une oeuvre de progrès social: l'assurance populaire. In: L'Actualité Soc. Jg. 17, 1944, 189, 90—95.

Dersch: Leistungsvoraussetzungen der Sozialversicherung u. Arbeitseinsatz. In: Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorgung. Jg. 1943, 19/24, 145—150.

Gorecki, Marc: Les institutions corporatives de retraites et la Charte du Travail. In: L'Actualité Soc. Jg. 17, 1944, 188, 46—55.

Heißmann, Ernst: Aktuelles über die freiwillige betriebliche Altersfürsorge. In: Der Vierjahresplan. Jg. 8, 1944, 1, 8—10.

Jakob, Reinhard: Deutschlands Fürsorge für seinen Bergmann. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 7, V 67—71.

Marti Bufill, Carlos: El Problema de la indemnización del accidente de trabajo. In: Bol. de Información. Jg. 3, 1943, 10, 3—28.

Münz, Ludwig: Die Sozialversicherung im Jahre 1943. In: Der Vierjahresplan. Jg. 8, 1944, 1, 16—20.

New Workmen's Compensation Bill. In: Labour Research. 1943, 9, 133.

*Perez Botija, Eugenio: El régimen contencioso de los seguros sociales. Madrid: Inst. Nacional de Previsión. 1944. 57 S.

Tóth, Béla: Die wirtschaftlichen Grundlagen der sozialen Sicherheit. In: Südost-Economist. Jg. 6, 1944, 3, 38—41.

War Pensions. In: Labour Research. 1943, 10, 152—153.

6. Arbeitsrecht.

Bayer, Hans: Was der Betriebsführer vom gewerblichen Ausländereinsatz wissen soll. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. In: Kameradschaft d. Arbeit. Jg. 7, 1944, H. 5 ff.

Creanga, Ovidiu: Jurisdictia Muncii. In: Buletinul Muncii. Jg. 13, 1943, Jan./Dez. 6—32. [Die Arbeitsgerichtsbarkeit].

Delhuvenne, M.: Le contrat de louage des travailleurs appelés sous les armes. In: Revue du Travail. Jg. 44, 1943, 11, 693—704.

Dietz, Rolf: 10 Jahre AOG. In: Zs. d. Akad. f. Dt. Recht. Jg. 11. 1944, 2, 17—20.

El Fuero del Trabajo en la realidad española. In: Rev. de Trabajo. Jg. 6, 1944, 1, 13—18.

Garcia Oviedo, Carlos: Hacia el estatuto del trabajador español. In:

Revistra de Trabajo. Jg. 6, 1944, 2, 133—141.

*Herschel, W.: Arbeitsrecht II: Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9., neu bearb. Aufl. Leipzig: Kohlhammer 1943. 168 S. (Neugestaltung von Recht u. Wirtschaft. H. 19, 2.)

Herschel, Wilhelm: Vom Wesen der arbeitsrechtlichen Ruhegeldordnung. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 23, 1943, 36, V 575—576.

*Hueck, A., H. C. Nipperdey u. R. Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung d. Arbeit in öff. Verwaltgn. u. Betrieben. Kommentar. 4., neubearb. Aufl. München: Beck 1943. XIX, 995 S.

Lagarde, G. de: L'organisation sociale de l'entreprise. In: L'Actualité Soc. Jg. 17, 1944, 188, 70—73.

*Melies, H.: Das Arbeitsrecht des Generalgouvernements. Die Regelungen d. Arbeitsbedingungen, insbes. d. Lohngestaltung. Zusammengest. u. erl. Krakau: Burgverlag 1943.

*Perez Botija, Eugenio: Naturaleza jurídica del derecho del trabajo. Madrid: Inst. de estudios políticos. 1943. 155 S.

Perez Leñero, José: La nueva ley de contrato de trabajo. In: Rev. de Trabajo. Jg. 6, 1944, 2, 159—162.

Siebert, Wolfg.: Europäisches Arbeitsrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In: Zs. f. Politik, Bd. 33, 1943, 8/9, 369—378.

*Siebert, Wolfg.: Das Recht der Arbeit. System. Zusstellg. d. wichtigsten arbeitsrechtl. Vorschriften. 4. Aufl. Berlin: Dt. Rechtsverl. 1943. VIII, 248 S.

*Tegtmeyer, W.: Arbeitsrecht I: Grundlagen u. Wesen d. nat.-soz. Arbeitsordnung. 4. umgearb. Aufl. Leipzig: Kohlhammer 1944. 74 S. (Neugestaltung von Recht u. Wirtschaft. H. 19, 1.)

7. Bevölkerungspolitik und -statistik.

Braye, P.: Famille et population en Belgique. In: L'Actualité Soc. Jg. 17, 1944, 188, 56—60.

Julin, A., et E. Lesoir: Les facteurs moraux et matériels du recul de la natalité. In: Revue de l'Institut Intern. de Statistique. Année 11, 1943, 1/2, 1—34; 3/4, 113—149.

Mannio, Niilo. A.: Suurten, vähövaraisten perheiden taloudellinen tukeminen. In: Sosiaalinen Aikakausk. Jg. 37, 1943, 9/10, 303—309. [Die wirtschaftliche Unterstützung großer minderbemittelter Familien.]

8. Bau- und Siedlungswesen.

Bangert, H.: Rund um den Behelfsheimbau. In: Arbeitertum. Jg. 13, 1944, 9, 3—4.

Dittus: Das öffentliche Interesse bei Grundstückveräußerungen. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 24, 1944, 4, V, 35—40.

Graßhoff, Hans-Erich: Erfahrungen beim Behelfsheimbau. In: Die Deutsche Volkswirtschaft. Jg. 13, 1944, 5, 137—140.

Noack, Viktor: Drei Typen Notwohnungen. Trägerschaft — Finanzierung — Kontingentierung u. bautechnische Ausführung. In: Soziale Praxis. Jg. 52 N. F., 1943, 6, 238—243.

Royer, Jean: Das neue französische Städtebaugesetz vom 15. Juni 1943. La nouvelle loi d'urbanisme française, en date du 15 juin 1943. In: Wohnungswesen, Städtebau u. Raumordnung — Habitation, Urbanisme et Aménagement de l'espace. Jg. 1944, 1/3, 5—27.

v. Schmeling: Kriegswohnungsbau. In: Die Nationalsozialistische Gemeinde. Jg. 12, 1944, 3/4, 19—23.

*Werner-Meier: Die Wohnraumlenkung einschl. der Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen. Die ges. Rechtsvorschriften mit Erläuterungen. Unter Mitarbeit v. Wormit. Berlin: Heymann 1943, 186 S.

9. Freizeitgestaltung.

Stânculescu, Romulus A.: Munca si lumina. In: Alianta. Jg. 2, 1943/44, Dez.-Jan. [Arbeit und Licht.]

Strobel, Hans: Volkstum und nationalsozialistische Feiergestaltung. In: Nationalsoz. Mh. Jg. 14, 1943, 157, 220—231.

12. Organisationen, Tagungen.

*Den Tyske Arbejdsfront. Vaesen, Formaal, Vej. Udg. af Arbeitswissenschaftl. Inst. der Dt. Arbeitsfront. Berlin: Verl. d. DAF. [1944]. 64 S.

Preis, Erwin: Was tut ein Fachamt? In: Mh. f. NS-Sozialpolitik. Jg. 10, 1943, 19/24, S. 113—115.

G. D. W. CALLWEY
VERLAG
MÜNCHEN

Gestalten und Probleme der europäischen Geschichte

Volkstümliche Kunst-, Kultur- und Heimatpflege

Architektur- und Baupflege

Anthologien

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch, italienisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245 166.
Dänemark:	Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K. Postscheckkonto: Kopenhagen 47 712.
Frankreich:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postschekkonto: Paris 278 796.
Italien	Casa Editrice „Il Tritone", Bozen-Gries, Via Locatelli 4/6.
Niederlande:	N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Heerengracht 56, Postbus 805, Amsterdam, Postgiro 405 112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.
Norwegen:	Verlagsbuchhandlung A/S, Torvgaten 17, Oslo. Postgiro 107 24.
Ostland:	Aufbau-Verlag GmbH., von-der-Goltz-Ring 2, Riga.
Rumänien:	Buch- und Zeitschriftenvertrieb der DAR A.G., König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Str. Regele Carol 14, Kronstadt.
Slowakei:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Preßburg, Stefanikstraße 17, Preßburg.
Ungarn:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Üllöi ut 19, Budapest.
Bezugspreis:	Einzelheft RM. 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM. 6.— einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.
Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt (z. Z. Wehrmacht); Stellv.: Ewald Müller, Berlin. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin (Geschäftsführung: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 67 00 14.

E/0879

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A. G.

Hauptsitz BERLIN C 2

NIEDERLASSUNGEN IN ALLEN GAUEN GROSSDEUTSCHLANDS

Protektorat: PRAG
Generalgouvernement: KRAKAU
Ostland: RIGA und KAUEN

TOCHTERBANKEN IN:
AMSTERDAM • ROTTERDAM
UTRECHT • BRÜSSEL • ANTWERPEN

VERTRETUNGEN IN:
PARIS und WARSCHAU

Ausführung aller Bankgeschäfte
Ausstellung von Sparbüchern

FACHSCHULEN DER DAF.

Für medizinisch-technische Assistentinnen **Wien IX,** Schwarzspanierstraße 17.

Für medizinisch-technische Gehilfinnen **Aachen,** Wilhelmstraße.

Berufsfachschule für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe **Wien 50,** Grüngasse 1a, 2 Jahrgänge zu je 8 Monaten.

Fachschule für Schaufenstergestaltung **Wien VIII/65,** Hamerlingplatz 6.

Außerdem Fachschulen für Ingenieure, Chemiker, Papiermacher, Kartonagentechniker und Kaufleute. Für diese auch:

FERNLEHRGÄNGE DER DAF.

Druckschrift Nr. G 4 durch Schulleitung, über Fernunterricht durch **Gesellschaft für Arbeitstechnik, Bad Frankenhausen (Kyffh.)** oder **Berlin-Zehlendorf** und DAF.-Dienststellen.

Neuerscheinung!

WERNER RITTICH

Deutsche Kunst der Gegenwart

Band II: Malerei und Graphik
184 Seiten mit 144 Bildern.
Geb. RM 6.—

Eine Auswahl der hervorragendsten Bilder und graphischen Blätter der Gegenwart.

Band I: Architektur und Plastik

konnte bisher wegen technischer Schwierigkeiten nicht geliefert werden. Er befindet sich zur Zeit in Vorbereitung. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Ferdinand Hirt (8) Breslau, Königsplatz 1

Sozial- und Arbeitsrecht in Böhmen und Mähren

Loseblattausgabe in Sammeldecke
1280 Seiten . . . 55.— RM

Ergänzbare Sammlung der geltenden Vorschriften.

Die wichtigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten. — Ein Nachschlagwerk und Auskunftsbuch für die nationalpolitische Praxis.

Das zweisprachige Werk bringt eine einführende, griffbereite und handliche Übersicht des geltenden Sozial- und Arbeitsrechtes für den praktischen Gebrauch. Der erste Teil enthält allgemeine sozialpolitische und arbeitsrechtliche Bestimmungen, während im zweiten Teil in übersichtlicher Form Auszüge der Lohn- und Gehaltskundmachungen bis zum 31. Dezember 1942 enthalten sind. Das in Loseblattform gebundene Buch kann durch Einschaltung der in regelmäßigen Folgen neuerscheinenden Ergänzungen auf dem laufenden Stand der jeweils geltenden Rechtsvorschriften gehalten werden. Näheres im Prospekt.

Bestellungen durch alle Buchhandlungen und durch den

VERLAG SCHAFFENDES VOLK, PRAG II, Wenzelsplatz 23